8° Pol. g. Röslin
813 m
Fiche

Pol. G. 813 m

Kritische Versuche
über den
Zeit-Geist,
die
Preß-Freiheit
und
Geschwornen-Gerichte.

Von

Carl Ludwig Christoph Röslin,

K. Würtemberg. pens. Ober-Justiz-Rath.

Eßlingen,

gedruckt bei M. Seeger,

in Commission bei J. D. Sattler, Buchhändler in Stuttgart.

1819.

34 C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Semper ego Auditor tantum? Juven.

Als Advocat und als Ober-Amtmann zu Gochsheim bei Bretten konnte ich meine Nebenstunden der Literatur widmen. Seit dem Spätjahre 1795 forderten Berufs-Dienste alle Nebenstunden, manche ganze Nächte, und Sonn- und Festtäge. Mit dem Eintritt meines 70sten Lebens-Jahres waren meine Kräfte so erschöpft, daß ich — Gewissenshalber meinem allergnädigsten Könige vorstellen mußte, ich vermöge meine Berufs-Pflichten nicht mehr mit Zuverläßigkeit zu erfüllen. Der Ruhestand wurde mir gnädigst bewilligt. Ruhe und eine Cur stellten einige Arbeits-Lust und Kräfte wieder her.

Zu Gochsheim hatte ich den Ausbruch und Fortgang der französischen Revolution genau beobachtet. Jezt, da ich nicht mehr blos Acten, sondern auch andere Sachen lesen konnte, fielen manche Zeit-Symptomen, ähnlich denen, welche ich in Frankreich beobachtet gehabt hatte, auf. Die Hoffnung mancher Schriftsteller, wenn nur einmal landständische Verfassungen überall bestehen, werde es ruhig seyn,

*

konnte mir nicht zu Theil werden. Denn was hatte Frankreich 1789 für eine Constitution? Und was folgten nachher für Stürme und Trauer-Scenen!

Und doch hört man manchmal so kalt von Revolutionen sprechen, als wenn sie nur ein Donnerwetter wären, das in höchstens ein Paar Stunden getobt, und dann die Natur erfrischt, wenn es auch hie und da eingeschlagen, oder gezündet hatte. — Wie ganz anders wüten Revolutionen!

Das Alter macht vorsichtig; zu ängstlich werden manche sagen. Meinetwegen. Allein bei allem meinem Glauben, daß es gegenwärtig Niemand bös meyne, scheinen mir doch einige Warnungen für den Zeit-Geist und für die Preß-Freiheit, wenn sie auch schon gesagtes wiederholen, nicht überflüßig. Ferner läßt sich aus alter und neuerer Geschichte die Beobachtung machen, daß das Volk manchmal um seiner glänzenden Außenseite willen etwas wünscht, das gewiß im Grunde äußerst nachtheilig selbst für das Volk ist — und daß manche Regierungs-Beamte oder Schriftsteller solche Wünsche für gut erklären, und anpriesen. Schon in Gochsheim hatte ich häufig grobe Verirrungen der Jury in England gelesen, und ihre ganze Einrich-

tung unpassend gefunden. Neuerlich ward sie für Deutschland Mode-Artikel. Feuerbach hat ihre Gehaltlosigkeit gründlich dargethan, aber die königl. preußische Immediat.-Justiz-Commißion sie in einem Gutachten wieder in Schutz genommen, alles möglich scheinbare für sie auf- und unsern Feuerbach, nebst andern Gegnern, auf eine Art zu wiederlegen gesucht, bei der zwar sich Niemand wundern darf, daß Feuerbach selbst sich an keine Widerlegung machte, weil er sich der Stimme jedes Sachverständigen versichert halten kann. Immittelst schien mir aber doch das Gutachten so viel scheinbares zu enthalten, daß es für einen großen Theil des Publikums nöthig seyn möchte, solches, nachdem es in die Buchhandlung getreten war, Schritt vor Schritt auf eine allgemein faßliche Weise zu prüfen. Schon war mit dem Drucke angefangen, als ich von Sparre-Wangenstein über die Geschwornen-Gerichte erhielt. Er ist Gegner derselben, wie sie von Frankreich aus in Deutschland sich naturalisiren wollen. Er kannte das Gutachten noch nicht, nahm blos seinen eignen Ideen-Gang, zeigte vorzüglich die Inconsequenz der französischen Gesetzgebung und die Unbrauchbarkeit dieser Geschwornen. Nur einige factische Umstände habe ich noch durch Einschiebsel oder An-

merkungen benutzt, und an meinen Ideen nichts geändert. Als der Druck schon über die Hälfte vorgerückt war, kam mir „die Prüfung der Gutachten der K. pr. Imm. Justiz-Commission am Rhein über die dortigen Justiz-Einrichtungen, von dem K pr. Reg. R. D. Grävell in 2 Bänden in 8." zu. Mir bewußt, kein Plagium begangen und zwar einerlei Zweck vor Augen gehabt zu haben, aber meinen eignen Weg gegangen zu seyn; daß es bei einem so viel beschworenen, für die Rechts-Sicherheit Einzelner und Aller so wichtigen Gegenstande immer von Nutzen sey, wenn Männer von Erfahrung, ohne alle Kenntniß von einander, ohne irgend eine Abrede ihre Ansichten öffentlich und zufällig theilen, ließ ich mit dem Drucke fortmachen, ohne ein Wort an meinem übrigen Manuscripte zu ändern. Immittelst las ich diese starke 2 Bände durch, und freue mich, daß meine Ansichten nicht irrig waren. Ich habe mich blos mit dem Gutachten über die Geschwornen Gerichte, und mit der Oeffentlichkeit und dem mündlichen Verfahren nur, so weit sie der Jury Basis ausmachen, beschäftigt; ich habe mich auf das preuß. Rechts-Verfahren gar nicht eingelassen, sondern die Jury nur im allgemeinen geprüft. Grävell hingegen hat eine schätzbare Geschichte der preuß. Gesetzgebung geliefert, das preußische Verfah-

ren (welches nun sogar auch die Sachsen ihrem vorherigen Verfahren vorziehen) gerechtfertigt, und alle in dieser Justiz-Einrichtungs-Sache erstattete Gutachten gedachter Commission geprüft.

Selbst bei dem Gutachten über die Geschwornen-Gerichte begegnen zwar oftmals unsere Gedanken im wesentlichen einander. Aber manches wiederlegt er auf diese, ich auf eine andere Weise, so daß beide neben einander gewiß nur die Ueberzeugungen unserer Leser verstärken werden.

Auch Grävell hat vorher im Justiz-Fache gedient, und ist nun im Regierungs-Fache, mithin für die Sache selbst zwar Kenner, aber unbefangen, wie ich nun in meinem Ruhestande. Noch hat er, wie auch von Sparre-Wangenstein und Andere, Justiz-Verbesserungs-Vorschläge gethan. Da dergleichen Vorschläge, wenn sie von Nutzen seyn sollen, nicht im allgemeinen herumschweifen, sondern schon bestehende Formen zum Gegenstande haben müssen, um zu zeigen, wie weit sie in der Hauptsache taugen, oder nur Verbesserungen fordern, so habe ich mich aller Vorschläge enthalten, weil es eine unbefugte Einmischung in Sachen, wozu Bessere berufen sind, wäre.

Eßlingen am 28sten Sept. 1819.

C. L. E. R. Röslin.

Inhalt.

Ueber den Zeit-Geist . . . Seite 1
Ueber die Preiß-Freiheit . . . — 37
Geschwornen-Gerichte, und zwar geschichtliche Rückblicke . . . . — 69
Uebersicht des Gutachtens der K. Pr. Im. Comm. im allgemeinen . . . — 76
Prüfung der 1. Abth., ob sinnliche Anschauung oder nicht vielmehr die ausgebildete Vernunft Wahrheiten gewähre? — 84
Ob Beweis-Normen unmöglich, unnütz und schädlich seyen? . . . . — 110
2te Abthl. von außerord. Strafen . — 134
Das Schuldig oder Nichtschuldig ꝛc. . — 137
Leichtigkeit der Verbrecher, straflos wegzukommen . . . . . — 140
Aus der 3. Abth. die auffallende Momente in der Jury . . . . — 146
Die angeblichen Gründe für die Jury . — 148
Läßt sich die Thatfrage von ihren rechtlichen Momenten trennen? . . . — 152
Ob das juridische Element kein Eigenthum der Rechtswissenschaft sey? . . — 155
Einige andere Einwendungen . . — 167
Ob die Jury mehr Fähigkeit und Vertrauen als ständige Richter habe . . — 170
Ob ständige Richter strenger, nachsichtiger, zweifelsüchtiger seyen . . . — 181
Was die Jury auf das Forum und die Gesetzgebung wirke? . . . — 186
Ob die Jury statt der Beweis-Normen — und Schrift eine Schranke sey? . — 190
Angebliche Vortheile der Jury . . — 192
Von 12 Bedenken, welche das Gutachten selbst von andern anführt, werden
A.) sieben gleichgültige kurz berührt . — 195
B.) drei bedeutende Einwendungen gerechtfertigt . . . . — 198
C.) gelegentlich der 8ten u. 9ten Einwendung mehrere zum Theil schröckliche Folgen des Wesens der Jury vorgelegt . — 208

I.

Ueber den

Zeit=Geist.

Skizzen.

Ihr, die das Vaterland erkohren! Wohlan denn, so strebt
Unverdrossen hinan nach dem erhabenen Ziele!
Nun die Vergangenheit euch leuchtende Fackeln vorhält,
O! so vermeidet mit Ernst drohender Klippen Gefahr.
Haltet ruhig an dem, was Recht und was Noth ist!
Fliehet den Hasser des Volks unter der Larve des Freundes,
Welcher an Mißtrauen und an Zwietracht schrecklich sich weidet,
Und in unreiner Brust niedere Selbstsucht bewahrt!

Tribune Würt. Zeitung für Verf. und Volks-Erziehung, 1819. Nummer 14, S. 53.

Ueber den
Zeit-Geist.

§. 1.
Erklärungen.

Was in dem Menschen denkt und will, ist dessen Geist.

Den Inbegriff von Meinungen und Forderungen coexistirender Menschen heißt man im Allgemeinen den Zeit-Geist.

Gemein-Geist nennt man ihn, wenn man ihn in der Regel bei ganzen Völkern antrifft. Bei allen Individuen muß er nicht gerade der nämliche seyn, denn immer sind viele, welche nicht denken, und manche behalten ihre eigenen sonderbaren Ansichten. Gemein-Geist ist er schon, wenn er nur bei dem bessern und größern Theile herrscht.

Kasten- oder Klassen-Geist nennt man ihn, wenn er gewissen Ständen eigen ist.

Secten-Geist findet sich unter Religions-Verwandten.

Der Zeit-Geist im engern Sinne umfaßt Einzelner Ansichten und Wünsche, die erst noch zum Gemein-Geist werden sollen, oder dafür schon ausgegeben werden.

§. 2.

Subjective Betrachtungen.

So vielerlei Menschen es gibt, so vielerlei sind der Physiognomien und Gedanken; und doch bei aller Mannigfaltigkeit, wie viel ist oft wieder Aehnlichkeit, wie oft treffen sich die Menschen in gewissen Punkten? Wie oft trennen sie wieder zufällige Umstände in Ansichten und Begierden? Dies sind oft nur Folgen unserer Veränderlichkeit. — Und ohnehin kann der Zeit-Geist nicht immer der nämliche bleiben. Er ändert sich mit den Zeiten und Umständen.

Unsere verschiedene Geistesfähigkeiten, Kenntnisse und Leidenschaften machen an sich eine große Verschiedenheit der Ansichten über einen und eben denselben Gegenstand. Unsere Sprachen sind dann nicht einmal reich genug, um sich über alles genau auszudrücken. Ein und dasselbe Wort läßt viele Deutungen zu. Der Eine will das, ein Anderer was anders damit sagen.

Will man vollends für die Zukunft andere Einrichtungen machen, da fehlt uns die Gabe, mit Gewißheit in die Zukunft sehen zu können. Wir rathen und vermuthen nur, und irren uns in unsern Berechnungen häufiger, als daß sie eintreffen. Unsere Wahrnehmungen führen uns ferner auf verschiedene Schlüsse; dem, der selbst lang und gut beobachtet, muß die Sache in einem ganz andern Lichte erscheinen, als dem, der nur vom Hören sagen weis. Der Eine kennt etwas in seinem ganzen Umfange; ein Anderer kennt nur Theile desselben, oder abstrahirt ein Dritter seine Begriffe nur von einem gewissen Zeitpunkte her, wo gerade besondere Zufälle besondere Wirkungen hervorgebracht haben, oder er abstrahirt sie nur von einzelnen Personen und Fällen. Ein Vierter philosophirt gar von vornen u. s. w.

§. 3.

Objective Betrachtungen.

Zwei Mal zwei machen vier. Zwischen zwei Punkten ist nur eine gerade Linie möglich und dergl.

Möchten alle Sätze, die wir für das gemeine Leben brauchen, so evident seyn, als die Sätze der Mathematik!

So ist es aber nicht in der moralischen, noch weniger in der bürgerlichen Welt. Eine Menge von Wahrheiten stehet haarscharf in der Mitte. Wie leicht schweift da der Geist, dem Scharfblick fehlt, rechts oder links aus!

Unvollkommenheit ist das Loos aller menschlichen Produkte. Unser bürgerliches Leben erfordert eigene Institute. Es gibt keines, bei dem nicht eine gute und eine schlimme Seite aufgefunden, keines, das nicht mißbraucht werden könnte.

Man muß nur das eine gegen das andere nicht gerade nur zählen, sondern abwägen.

Eine Einrichtung mag auch noch so gut seyn, so kann sie unter bösen Händen mißbraucht werden; und gute Hände können auch schlechte Einrichtungen noch öfters zum Guten verwenden.

Der Natur ist es gemäß, daß sich unsere Einrichtungen mit dem Zeit-Geiste fortbilden.

Aber schlimm ist es, wo man all' sein Wirken auf Umwerfen des Ganzen verwendet; wenn man sich gefällt, nur immer was ganz neues zu schaffen; wenn man wegen Fehler der Organe, oder wegen einzelner Mängel eines Instituts, alles Alte umstößt,

ohne zu bedenken, daß leicht dessen nun bereits bekannte Mängel zu verbessern wären; wenn man ganz neue Institute einführt, die zwar ins Gesicht fallen, von denen sich aber bei genauerer Untersuchung sogar zum voraus berechnen läßt, daß sie der Absicht nicht entsprechen können; wenn man sich sogar durch neuere Erfahrungen nicht warnen läßt, sondern gleich andere Einrichtungen auf andere Einrichtungen folgen läßt, die eben auch unvollkommen sind, und indem sie einem Uebel abhelfen, zehen andern Thüren und Thore öffnen.

Mit einem Wort: es ist schlimm, wenn man das Vorurtheil hat, alles Neue; aber es ist gewiß eben so schlimm, wenn man das Vorurtheil hat, alles Alte tauge nichts!

Der Alte freue sich der vorurtheilsfreien Einfälle und Thätigkeit der Jüngern; aber der Jüngere schlage nicht alle Erfahrungen und Warnungen eines Alten für nichts an. Wenn der Zeit-Geist sich immer zwischen beiden Extremen in der Mitte hält, so werden dessen Producte gut und von Dauer seyn. Beispiele sind verhaßt, sonst ließen sich diese Warnungen anschaulich belegen.

§. 4.
Ueber den Gemein-Geist.

Kein Wunder diesem allen nach, daß sich der Gemein-Geist so selten, und manchmal gerade auf einem unrechten Wege treffen läßt.

Ueberblicken wir nur die französische Revolution. Welchen Zauber verbreiteten in Frankreich die Worte: Freiheit! Gleichheit! unveräußerliche Menschen-Rechte! Souverainität des Volks! Vergebens bemühten sich wahre Patrioten, das Volk mit den ächten Begriffen dieser Worte auszusöhnen.

Im September 1789. wurde dem König endlich die erste Constitution von dem Convente vorgelegt. Er nahm sie ohne alle Gegen-Erinnerung an. *) Mit welcher Feier ward sie von dem König, den Repräsentanten und den Deputirten der einzelnen Departements beschworen! Eben so bald ward sie aber wieder umgestoßen, und im Junius 1793. nun Frankreich als eine Republick proklamirt.

In tausend, tausend Ohren klang dieses Wort herrlich. Aber es ließ sich auf der Stelle voraussehen und beweisen, daß Frankreich nicht als eine Republik bestehen könne. Der Verfasser gegenwärtiger Blätter that dies

in einem populären Tone schon im Monat August gedachten Jahres **).

Im Jahre 1795. wurde die Republik schon wieder anders geformt.

Ein anderer Kritiker zeigte zwar wieder mehrere Mängel, im ganzen aber glaubte er doch an den Bestand einer Republik in Frankreich, in so fern die Franzosen den Gesetzen treu gehorchen, ihre Beamten treu, streng und gerecht, die Gesetzgeber allenthalben die Constitution beobachten, über ihre Vollziehung wachen, und sich als Muster in ihren Lebenswandel darstellen würden ***). Der erstere Kritiker hat aber schon in der Größe Frankreichs und in seines Volks Charakter die Gründe gefunden, warum es nicht als Republik bestehen könne? †)

Und gleichwohl fanden auch in Deutschland diese Freiheits-Prediger großen Beifall bei einer Menge von Leuten. Auch sie hörten den Namen Patrioten gern, und haßten, was anderer Meinung war, als Aristokraten. An vielen Orten pflanzten sie schon Freiheitsbäume, wie die Franzosen kamen; an andern konnten sie nicht erwarten, bis sie auch bei ihnen gepflanzt und ihnen die Freiheitsmützen gebracht würden. Die Franzosen kamen endlich über den Rhein, nahmen des von ihnen theuer

erkauften Friedens ungeachtet, auf den Straßen den bewillkommenden Deutschen Uhren, silberne Schnallen, Stiefeln vom Leibe, und invitirten die Gemeinden zu Lieferungen aller Art u. s. w.; aber noch trösteten sich die Patrioten, dies seyen nur rohe Horden, das Ganze sei aber doch gut.

Die sogenannte Republik nahm aber immer andere Gestalten an; noch Napoleon bediente sich republikanischer Formen und Namen, und wirklich hat er das Verdienst, daß er der Anarchie ein Ende machte. Ach! er wäre der Mann gewesen, der Frankreich und andere Völker hätte zur Ruhe und Ordnung zurückbringen können. Allein sein Ehrgeiz, durch das Glück immer höher gespannt, führte ihn zu ungeheuern Plänen. Die Völker waren endlich zur Ueberzeugung gekommen, daß es nicht bloß um ihre Regenten, wie manche lange wähnten, nicht um Festsetzung der sogenannten Freiheit in einer republikanischen Form, sondern nm ihr eigenes Beste und Wohlseyn zu thun sey. Der Aufstand gegen Napoleon ward allgemein, und er mußte einer constitutionellen Monarchie weichen.

Und so war Frankreich wieder auf der nämlichen Stelle, wo es zu Anfang der Revolution schon stand. Es hatte damals schon

eine äußerst liberale konstitutionelle Regierung. Nach vieljährigem Kampfe griff es begierig nach der Charte aus den Händen des Königs. Man überdenke, überschlage nun einmal die unzählbare Menge von grausamen Mordthaten, Mordbrennereien und Gräueln aller Art, wie man sie bei den wildesten Völkern nur findet, man überdenke die Leiden, womit die Völker Europens Jahre lang geplagt wurden, und wovon theils sogenannte Philosophen, theils Factionisten, theils der aller Bande entledigte Pöbel, und endlich der Ehrgeiz Napoleons Urheber waren!

---

*) Historische Nachrichten über die französische Rev. von Girtaner, 6. Bd., S. 338 u. f.

**) Kritik der neuen Constitution in Frankreich. Leipzig 1794., bei Joh. Ambrosius Barth. Der Druck verspätete sich, weil Buchhändler der Gegend wegen der französischen Nachbarschaft Anstand nahmen.

***) Kritik der Constitution der französischen Republik, angenommen und eingeführt im Jahre 1795. Mit Vergleichung der Constitution von 1793, und des von der Commission der Eilfe im Jahre 1795. dem National-Convente vorgelegten Constitutions-Entwurfs, 1796. Ohne Anzeige des Druckorts, in der Vorr. unterz. J. A. B — k.

†) an a. O. 1. Abschn. §. 1 — 12.

§. 5.

Fortsetzung.

Wie oft zeigte sich in diesen verschiedenen Perioden ein guter Gemein-Geist? Leider aber durch, nach Ehre, Macht, Geld und Blut dürstende Factionisten auf Abwege in Abgründe geführt. Viele hatten wirklich blos das Wohl des Saats zur Absicht, aber andere mißbrauchten ihre Ideen zur Verwirrung des Ganzen; brachten den Pöbel an sich, und unterdrückten endlich die Bessern und das wahre Gute.

Möchten wir uns diese Erfahrungen, welche die französische Revolution in vollem Maaße an Hand gibt, niemals aus dem Sinne kommen lassen, wenn wir darauf ausgehen, unsern und unserer Mitmenschen Zustand verbessern zu wollen!

Aber, aber! die Seele hat die Eigenschaft, sich die Vergangenheit selten genau und immer weniger so lebendig darzustellen, als sie von der Gegenwart angegriffen ward.

Bei unsern Unfällen ist es eine Wohlthat, daß die Zeit unsere Rückerinnerungen immer mehr schwächt, endlich unsern Kummer heilt. Noch eher verliert sich mit der Zeit unsere Theilnahme an fremden Unfällen. Der Vernünftige läßt sie sich aber, in so fern er selbst

seine Unfälle veranlaßte, für immer zur Warnung dienen; der rohe leichtsinnige Mensch hingegen schlägt sie ganz aus seinem Sinne

Bei dem Schriftsteller aber, welcher den Gemein-Geist aufwecken oder leiten will, ist es ein unverantwortlicher Leichtsinn, wenn er auf bloße Speculation so was unternimmt, und wenn er die aus der alten und neuen Geschichte bekannte Erfahrungen sich nicht lebhaft vorstellt und benutzt!

Es sey uns erlaubt, einige frühere Ermahnungen wieder anzuführen:

„Nicht alles, von dem ihr und andere Denker überzeugt seyd, nicht alles, das nur unter gewissen Einschränkungen wichtig ist, taugt für den großen, rohen Haufen: ihr wollt ihm damit vielleicht eine Wohlthat erweisen, allein er macht die abscheulichsten Mißbräuche davon; er kömmt nach seiner Logik zuletzt auf Folgerungen, die ihr euch nicht hättet träumen lassen; ihr selbst, seine Wohlthäter und Lehrer müsset endlich vor ihm zittern!"

„Sagt z. B. zu dem vernünftigen und rechtschaffenen Manne, dem vorhin schon sein Wort heilig ist, Eide seyen ein unnöthiges Ceremoniel. Er wird euch verstehen, und ohne Eid die Wahrheit sagen, oder Wort halten."

„Sagt aber das nämliche einem minder guten Manne, und denkt nichts anders, als daß er, welchen vorher Eide noch fesselten, nun beeidigt oder unbeeidigt euch Unwahrheiten sagt, und um seine Versprechungen nach Belieben täuscht.“

„Als manche in Frankreich den Satz aufstellten: der König ist der erste Staatsbeamte, dachten sie gewiß nichts weniger, als daß zuletzt dieser König vor einen Richterstuhl gezogen und unbarmherziger und ungerechter würde gemordet werden, als der niedrigste vom Volke.“ —

„Wer wohl von denjenigen, welche im Jahre 1789. für das allgemeine Beste so feurig sprachen, daran gedacht haben mag, daß man schon im Jahre 1793. so weit kommen werde! Wie mancher wohl erst vor dem Laternenpfahle, oder der Pike, oder unter der Guillotine eingesehen haben mag, die fürchterlichen Folgen seiner eigenen Täuschung! *)

*) Kritik der franz. Const. von 1793., Vorr. S. 7 u. f.

§. 6.

Fortsetzung.

In Frankreich hat sich nun der Gemein-Geist zum zweiten Male für eine constitutio-

nelle Regierung ausgesprochen. Auch in Deutschland ist dieses der Wunsch des Gemein-Geistes.

Vergebens würde man anführen, daß auch schon ganze Staaten ohne Stände sich gut befunden, daß die Dänen sogar ihre Stände aufgegeben, ihren König als Souverain erklärt, und sich bisher unter dieser rein monarchischen Verfassung gefallen haben; daß die schwedischen Stände lange an Frankreich oder Rußland verkauft waren, daß der polnische Reichstag zum Sprüchwort ward ꝛc.; daß andere Stände sich nicht immer zum Besten des Ganzen benommen, sondern zum Theil nur für sich und ihre Familien gesorgt haben u. s. w.

Die Bundesacte hat einmal Stände zugesichert, und besonders der Deutsche kann nichts weniger ertragen, als wenn ihm nicht Wort gehalten wird. Leider wird auch hier und da so regiert und geamtet, daß selbst der Mann, der glaubt, es könnte ein Staat auch ohne Stände gut bestehen und dennoch glücklich seyn, von Herzen wünscht, daß Stände hergestellt werden. Preßfreiheit ist zugleich eine nothwendige Forderung des Gemein-Geistes. Sie schützt die Staaten vor Mißbräuchen der Regierungsbeamten nnd der Volksrepräsentanten. Ob Geschworne Gerichte von dem Gemein-

Geiste allgemein, ob sie mit Vortheil gefordert werden? werden wir besonders erörtern.

§. 7.
Klassen-Geist.

Ein eigener Geist findet sich unter allen Ständen. Gleiche Bildung, Lebensweise, Beschäftigung und Zwecke erzeugen ihn. Er ist oft Egoist, verachtet oder beneidet andere Stände, und nicht selten will er, was neben ihm wohl bestehen könnte, nicht neben sich dulden, was um so unerträglicher ist, wenn es sich blos um Meinungen handelt.

Zum Ruhme unsers Zeitalters gibt es weder Nominalisten noch Realisten mehr, die man auf der Burse zu Tübingen, damit sie nicht thätlich an einander geriethen, in dem Streitsaale mit einer Wand von einander trennen mußte.

Mit Vergnügen lieset man, daß die Landsmannschaften, wenigstens auf einigen Universitäten, aufgehoben worden seyen, und die jungen Männer nur Deutsche seyn wollen; aber mit Bedauern hört man noch von Duellen, von Verschieß-Erklärungen. Den Glauben an politische Verbindungen, an den Wahn, daß junge Männer zur Umbildung der Staaten berufen seyn, wollen wir noch aussetzen, bis

die Beweise rechtlich erhoben sind. Daß aber den ersten Keimen begegnet wurde, war gewiß gut.

Ueber jenen Punkten der Ehre hält noch mehr das Militair, und wenn wir die, von einem studierenden Edelmann als solchem an einen noch dazu in dem gewählten Gegenstande sehr unwissenden leidenschaftlichen Schriftstellen unlängst geschehene Herausforderung lesen, scheint auch für dem Adel noch die nämliche Art der Ehrenrettung bestehen zu sollen!

Dieses Ueberbleibsel der alten Ritterzeit macht übrigens der Bildung neuerer Zeit keine Ehre.

Der Adel hat sonst noch Ansprüche; dessen früherer Vorzug, auf Staats-Aemter sogar zum Theil ausschließliche Ansprache zu haben, und in Collegien eine eigene Bank auf rothen Sesseln zu bilden, hat sich jedoch schon unter der Regierung unsers verewigten Königs Friedrich ohne Schwierigkeit verloren. Der Adel wehrt sich nur noch um andere Standes-Vorzüge, die ihm aber andere Stände theils großen Theils, theils ganz anfechten. Gleichheit ist bei Letztern das Princip. Und so solle nach Manchem der Adel auch alle Rechte aufgeben, ohne Entschädigung! — So ging es freilich in Frankreich. Aber der Deutsche

wird auch darinnen seine Biederkeit und ruhige Ueberlegungskraft beweisen, daß er sich der auf Rechtstitel gegründeten Schuldigkeiten nicht zur Beschwerde seiner Mitbürger ohne weiters mit einen Gewaltstreiche entledigen wird, und der vernünftige Theil des Adels wird seine Ansprüche nach den Forderungen der Zeit und veränderten Umständen zu mäßigen nicht unterlassen.

Die Erklärung des Freiherrn von Venningen zu Eichtersheim an das Groß-Herzogl. Badische Komite für Verfassungs-Gegenstände wird hierüber zu bedeutenden Erörterungen führen *).

Der Zünften-Geist hat sich auch gegen vorige Zeit allgemein sehr gemildert. Gegen die Zünfte und für sie läßt sich viel sagen, und in verschiedenen Gegenden stehet der Gemein-Geist gegen sie. Napoleon hat sie aufgehoben; hätte er nicht dagegen die Patentsteuer eingeführt, so möchte sein Motiv löblich seyn. Die Zünfte selbst waren ein Product der mittleren Zeit, ohne Zweifel veranlaßt durch viele Mängel, welche man bei der Zunftlosigkeit wahrgenommen hatte. Die Zeit wird lehren, ob diese nicht auch viele große Gebrechen zur Folge hat?

Der Handelstand hat gegenwärtig nichts angelegeners, als Befreiung vor den vielerlei Zöllen. Sie wäre sehr zu wünschen. Die größte Schwierigkeit wird aber seyn, das Deficit in den Staats-Einkünften zu decken, ohne andere Stände und Gegenstände zu beschweren.

Ein Gleiches läßt sich von der Zehend-Freiheit der Gutsbesitzer sagen.

Wenn aber auch jede Klasse aufopfert, was recht und billig, wenn jede Klasse erlangt, was möglich ist, so werden doch immer neue Wünsche entstehen; Ungleichheiten werden bleiben unter den Menschen, so lange die Welt bestehet, statt der alten, neue, vielleicht größere Ungleichheiten sich bilden, und Neid, Hab- und Herrschsucht immer etwas bei andern bemerken, das sie nicht haben, und nach ihrer Meinung auch andere nicht haben sollten. —

Wie gern möchten wir daher Zollikofers zwei Predigten über Apostelgeschichte, K. 12, v. 26.

> Gott hat gemacht, daß von einem Blute aller Menschen Geschlechte auf dem ganzen Erdboden wohnen, und hat Ziel gesetzt, zuvor gesehen, wie lange und weit sie wohnen sollen?

und über Sprüche Salomonis, Kap. 22., v. 2.

Arme und Reiche müssen unter einander seyn; der Herr hat sie alle gemacht.

allen und jeden empfehlen, welche über die Ungleichheit der Stände an sich unzufrieden sind **).

*) Asträn, von O. Weishaar, 1. Bd. 1. H., St. 4. u. 5.

**) Diese Predigten sind auch besonders abgedruckt unter dem Titel: die natürliche Gleichheit der Menschen, und die Verschiedenheit der Stände und des äußern Glücks unter denselben. Hannover bei den Gebrüdern Hahn, 1793.

§. 8.
Secten-Geist.

Längst ist Toleranz und Freiheit des Glaubens durch Gesetze und den Gemein-Geist ausgesprochen, und in Ausübung, wenigstens auch in unserm deutschen Vaterlande.

Was so eben, ehe diese Blätter noch zum Drucke kamen, in verschiedenen Städten und Gegenden Deutschlands gegen die Personen und das Eigenthum der Juden verübt worden ist, macht eine schändliche Ausnahme von obiger Regel, ist eine thätliche Lästerung gegen das Christenthum und die Aufklärung.

Wie dieser unsaubere Geist beinahe zu gleicher Zeit in Würzburg, Hamburg, Frankfurt und am Rheine ꝛc. den Gassenbuben, Handwerksburschen und dem Raubgesindel in die Köpfe fuhr, wird wohl ein Räthsel bleiben?

Mag immer übrigens der Secten-Geist neben uns wandeln, wenn er nur nicht verfolgt, nicht verführt, nicht die Grundsätze der Moral praktisch angreift, sich den Lasten, welche in der bürgerlichen Gesellschaft getragen werden müssen, nicht entziehet, und anders Gläubige nicht stöhrt. In solchen Fällen setzt sich ihm schon der Gemein-Geist entgegen, noch können die Regierungen solche Ausschweifungen der Glaubensfreiheit dulden.

Nur ist dabei zu wünschen, daß man unwesentliche Sachen übersehe, das, was sich blos mit unsern Sitten nicht verträgt, mit ganz gelinden Ahndungen *) dem Sectirer abgewöhnt werde, und daß man vorzüglich, wenn man sie strafen muß, vermeide, daß sich der Martyrer-Glauben bei ihnen einstelle.

Kluge Beamte können mit Ernst und Güte viel dazu beitragen, daß die Regierung nicht in die Verlegenheit kömmt, Strenge auf Strenge eintreten zu lassen, die nothwendig wird, um des Beispiels anderer willen, die aber den Starrsinn des Sectirers immer

weniger bricht. Wenn z. B. ein Beamter einen, weil er unehrerbietig war, in das Gefängniß spricht, und ihn dann, wenn seine Strafzeit vorbei ist, unmittelbar von dem Gefängniß aus wieder vorführen läßt, um zu sehen, ob er itzt anders sich betrage? Es ist nicht in der Natur eines solchen Menschen, der einmal den Glauben hat, Gott allein gebühre die Ehre, sich plötzlich davon abbringen zu lassen. Jetzt läßt ihn der Beamte wieder in den Thurm führen, wieder mit dem nämlichen Erfolge, und endlich legt er der Regierung vor, wie halsstarrig der Mann sey?

Wie falsch ist es, wenn irgend eine Obrigkeit sich Bekehrungs-Sucht anwandeln läßt, und wähnt, mit Gewalt die Meinungen des Sectirers zu ändern! Man denke an die Wette der Sonne und des Windsturms über dem Mantel eines Wanderers. —

Hält man blos äußere, mit dem Wohle der Gesellschaft unverträgliche Handlungen zurück, so hat man alles gethan, was jenes fordert, und wird nie zur allzu übermäßigen Strenge gebracht werden.

---

*) Z. B. das Hutaufbehalten vor der Obrigkeit würde am leichtesten gehoben, wenn man jedem Sectirer die Hauptbedeckung wegnähme, so oft

er so erschiene. Es würde ihm von selbst entleiden, immer neue anzuschaffen, oder ohne Bedeckung zu gehen.

§. 9.

Der Zeitgeist im engern Sinne.

Ruhm und Dank gebührt den Männern, die mit ihren guten und gründlichen Einsichten Regierungen und Völker mit guten Entschlüssen begeistern! Erörterungen mancher wichtigen Gegenstände, Darstellungen von wahren Gebrechen verdienen ebenfalls Dank. Man siehet es auch schon an dem Tone dieser Mänuer, daß sie nur die Verbesserung unsers Seyns, nur Ordnung suchen.

Was soll man aber von Menschen denken, die nach ihren selbstsüchtigen, oder eigennützigen, oder beschränkten, oder unreifen Einsichten sich an alles machen, alles antasten, alles nach ihren Ideen umstalten wollen? Sie stempeln zwar ihre eigenen Gedanken mit dem Namen: Zeit- oder Gemein-Geist! aber es ist nur ihr eigener verwirrter Geist, den sie auf allen möglichen Wegen dem Volke mittheilen wollen.

Ihr vorzüglichstes Mittel ist, dem Volke zu schmeicheln, und hingegen die Regierungen und ihre Organe herunterzusetzen.

Dem Volke schmeicheln sie, indem sie es uneingeschränkt für mannbar erklären, da es doch gewiß nur die Bessern im Volke sind.

Sie schmeicheln ihm auch damit, daß sie es an seine eigenen Fehler (wie nämlich mancher durch immer höher gestiegenen Luxus in allen Rubriken, durch Müßiggang, durch Streitsucht u. dergl. sich und seine Familie ruinirt), nicht zugleich erinnern; daß sie hingegen alle seine Klagen nur auf Rechnung der Regierung schreiben; nicht bemerken, daß das französische Evacuations-System nothwendig manchen Vermögensstock angegriffen, und die Staaten noch mit ungeheuern Schulden beladen hat. Den Verfall der Gewerbe schreiben sie meistens den Regierungen zu, ohne zu bedenken, daß auch schon England und Nord-Amerika über Stockung im Handel, daß man schon vorher über den Verfall der Gewerbe geklagt, und solcher wohl in manchen andern Ursachen seinen Grund hat *).

Sicher kömmt der Verfall der Gewerbe hauptsächlich von der Ueberzahl der Arbeiter und dem Mangel der Abnehmer her. Aber nun werden unter andern stehende Heere als ein Grundübel erklärt, und ihnen nicht nur die Kösten, sondern auch noch besonders zur Last gelegt, daß sie so viele Hände den Ge-

werben entziehen. Würden aber die stehenden Heere aufgehoben, so würde die gewerbtreibende Klasse noch mehr über Mangel an Verschluß (denn der ganze Militair-Aufwand cirkulirt wieder unter demselben; wünschen viele sich nicht sogar Krieg, weil es da Geld gibt?) — sie würde noch mehr über Mangel klagen, weil sie ein Paar Tausend Concurrenten mehr bei ihren Gewerben hätte. Dessen nicht zu gedenken, daß der Militair-Stand bei unserer Uebervölkerung zugleich einen eigenen Nahrungsstand bildet, der manches Subject nützlich macht, das außerdem dem Staate auf andere Arten zur Last fallen würde. Vor Zeiten haben Böhmen und Schweizer sich um den Lohn auf die Dauer der Kriege verdingt. Mit den Frieden wurden sie entlassen, aber großen Theils zur Plage des Landvolks nur sogenannte Schnaphahnen.

---

*) Joseph Destouches über den Verfall der Städte und Märkte, und die Mittel, ihnen aufzuhelfen. Ulm 1803.

§. 10.

Fortsetzung.

Besonders vergißt man bei mediatisirten Ländern und Orten, wie es da für Gauner und andere Banden der Schlupfwinkel eine

Menge gab; wie Stockschläge oder Ausstellung und Verweisung, oder Abgabe unter fremde Werber die einigen Besserungsmittel, wie kostbar die Prozesse an den Reichsgerichten, wie besonders langsam und ewig die am Reichs-Kammergerichte, wie auch kostbar und langwierig Kaiserl. Debit- und Executions-Commissionen waren, wie oft in einem Jahre eine französische Invasion mehr gekostet hatte, als in vielen Jahren durch mäßige Abgaben erspart ward, und besonders wie an vielen Orten mit den öffentlichen Kassen gewirthschaftet worden ist? Kassen-Reste wurden nicht selten abolirt, die Kassen-Beamte höchstens entlassen, oder sogar mit einer Pension belohnt! — Wenn wir also über die Gegenwart klagen, so müssen wir doch auch bedenken, was die Vergangenheit war. Dieses Mißkennen der alten Fehler erzeugt unbillige Urtheile, und wenn man vollends keine Geduld hat, bei dem was die Regierungen thun und thun wollen, wenn manche ihre Forderungen überspannen, da wird das Gute nicht befördert, sondern aufgehalten.

Unser König Friedrich hat einen Widerwillen gegen die Landstände noch von dem am Schlusse des abgewichenen Jahrhunderts gehaltenen Landtage her gehabt. Was damals

auch für eine Explosion von Ideen aller Arten war, die theils ganz, theils entfernt von der französischen Revolution sich herleiteten! —

Unsere Regenten haben einmal auf dem Wiener Congresse laut ausgesprochen, daß das Volk Landstände haben solle. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Mächte einen solchen Artikel aufgenommen hätten, wenn es ihnen nicht Ernst gewesen wäre.

Allein nun kamen mit einem Mal gefährliche Grundsätze, übertriebene Ideen zum Vorschein. Wo schon Landstände ins Leben getreten waren, wußte man des Neugebornen nicht zu pflegen. Man wollte gleich einen vollkommenen Mann an ihm haben.

Wo bedächtlich gehandelt wurde, wurde es getadelt; wo Deputirte schon feurig sprachen, wurden sie noch mehr angefeuert: sie sollten ihre Forderungen noch höher steigern. Manche glaubten und handelten nicht anders, als wenn absolut Regierungen und Landstände in Opposition seyn müßten. Und keiner bedachte unser altes deutsches Sprüchwort:

> Rom ist nicht in einem Tage gebauet worden!

Kein Wunder also, wenn manche Regierungen gezaudert haben und zaudern mit den Landständen.

§. 11.

Denn dieser unruhige Zeit-Geist erlaubt sich weiter die unedelsten Mittel, um seine Ideale ins Werk zu setzen.

Da schmeichelt man z. B. den Regenten selbst zwar, heißt aber vom Minister an, bis zu dem Dorfsbüttel herab, alles Beamten-Volk, und wirft diesem vor, sie helfen einander, sie machen eine Scheidewand zwischen dem lieben Regenten und seinem getreuen Volke, machen Parthie gegen das Volk! damit macht man freilich dem Regenten selbst (der sich so von oben an bis zu unterst hinaus betrügen läßt, der solche Diener wählt und behält) mitten unter dem Weihrauch große Vorwürfe.

Aber man will nicht nur Gebrechen eines Instituts, nicht nur Fehler Einzelner rügen und ihnen abhelfen, sondern alles wenigstens dem Volke verdächtig machen, und dann die ganze Ordnung der Dinge umkehren! —

Neben dem, daß man dem Volke in seiner ganzen Ausdehnung schmeichelt, versäumt man anderer Seits nichts, um die Regenten herunter zu setzen. Was sie thun, wird auf die schlimmste Seite genommen; was sie nicht thun, getadelt.

Alexander I., der in dem Befreiungskriege doch auch sein Leben ausgesetzt, und nun den großen Plan hat, sein großes Reich immer mehr zu civilisiren, hat gewiß, als er sich von Kotzebue literarische Notizen geben ließ, keine andere Absicht gehabt, als in Kenntniß von dem Gange der Wissenschaften in Deutschland zu seyn, um für sein Reich daraus Nutzen zu ziehen. Aber nun hat er nach Mancher dreistern Behauptung nicht einen bloßen Correspondenten, sondern einen Spionen gehalten; und was kann er anders für eine Absicht mit solchen Spionen haben, als uns unter sein Joch zu bringen, uns die Knute geben zu lassen? —

Wir haben nun mehrere Constitutionen und Entwürfe erhalten; es kann nicht schwer seyn, neue zu entwerfen. Allgemeine Grundsätze lassen sich auch leicht selbst für ein großes Reich entwerfen. Aber wenn es aus so ganz verschiedenartigen Theilen besteht, wie das Königreich Preußen, welch ein Problem? Billig Denkende werden daher die Bedachtsamkeit, womit dort die Constitution gemacht wird, nicht, aber desto mehr tadeln unsere Volksverbesserer, denen nicht alles geschwind genug gehet, was sie in ihrem Kopfe haben.

Wie groß war auch der Lärmen über ver-

letzte Menschen-Rechte, als von Massenbach verhaftet wurde: und nun, da seine Schuld dargethan ist, will ein Corresondent in der neuen Speyerer Zeitung *) es doch immer der Reichsstadt Frankfurt nicht vergessen, daß sie durch Verhaftung Massenbachs ihren Burgfrieden, ihre Freiheit, ihre Ehre so gefährdet habe! **)

Und bei der wirklichen Polizei-Untersuchung gegen gefährliche Umtriebe kann der nämliche Geist wieder nicht die Resultate erwarten; er tadelt und urtheilt zum voraus, was er durchaus noch nicht kennen kann; auffallende Zeichen der Zeit dagegen sind aber diesen Geistern keine Zeichen heimlicher Umtriebe. Meuchelmorde sogar möchten gern entschuldigt über ihre Opfer ein von Rechtswegen! ausgesprochen werden.

Woher kommen auch offenbar falsche Nachrichten, wie sie zur trübseligsten Zeit der Revolution in Frankreich ausgebrütet wurden? Was kann ihr Zweck seyn? Mag es immer seyn, daß nach der Vermuthung eines Correspondenten in den Rheinischen Blättern die falschen Nachrichten von Vergiftungen und Napoleons Sohne von Ultra's in Frankreich herrührten. Diese möchten gern die Charte v e r n i c h t e n. Aber die Nachricht von dem

Aufstande in Berlin gegen den König, um ihn zur Verfassung zu zwingen, rührt allem nach eher von Leuten her, die gerne hätten, daß das Volk Constitution erzwänge.

---

*) Nr. 97. vom J. 1819.

**) England gibt freilich keine fremden Verbrecher heraus. Allein England in seiner Lage kann ihr Einkommen erschweren, und seiner eigenen Verbrecher Entweichung aus dem Königreiche hindern. Ihm ist also gleichzeitig das Reciprocum. Aber wenn in Deutschland jedes andere Gebiet eine Freistatt wäre, wo käme es da hin?

§. 12.
Fortsetzung.

Welchen andern Zweck, als nur dem Volke die Köpfe zu verwirren und die Regenten herunter zu setzen, können ferner wohl diejenigen haben, welche mit wichtiger Miene sagen:

„Die Nation und der König!"

und sogar dabei noch das Volk auf die Wichtigkeit dieser Wortstellung aufmerksam machen?

Man würde einen auslachen, wenn er behauptete, man müsse nicht mehr sagen, das Haupt und die Glieder, sondern die Glieder und das Haupt, weil das Haupt ohne die Glieder nicht bestehen könne. Was soll aber es nützen, in Redens-Arten nicht alles an seiner Stelle zu lassen, wohin es Gott

und die Natur gesetzt hat? Allerdings gibt es Nationen (Nomaden-Völker ausgeschlossen, welche gleichwohl Führer haben), ohne Könige; aber gibt es ohne Regierung? Vernünftige wissen nun wohl, daß es keinen König ohne Volk gibt. Aber weil es keinen lebenden Kopf geben kann, ohne daß man sich dessen Glieder, die ihm Säfte zuführen, zugleich denkt, deßwegen also, weil die Glieder dem Kopfe, wenn er denken solle, unentbehrlich sind, den Menschen auf den Kopf zu stellen? — Jeder Regent weis, daß er um des Volkes willen da ist. Allein wenn ein jeder vom Volke denkt, ohne uns wäre er nicht König; wenn sich so das Volk über den König hinaussetzet, was muß endlich erfolgen? Die vermeinten Glieder werden bald selbstständig seyn, den Meister spielen wollen u. s. w.

Was geschah in Frankreich? Zuerst wurde der König nur von der Nation unterschieden, und ihr in der nämlichen Phrase nachgesetzt, endlich zu ihren ersten Beamten gemacht, und endlich!!! — Man sage nicht, so weit kömmt's nicht:

Wie hat das Volk seinen nun constitutionellen König, wie seine Gemahlin hoch leben lassen, und dennoch —

Für was würde man einem gehalten haben, wenn man im vorigen Winter gesagt hätte, der Fanatismus wird noch Mörder machen. Und nun haben wir zwei Meuchelmörder aus politischer Schwärmerei gesehen!

§. 13.

Fortsetzung.

Wie dieser Geist die Organe der Regierungen im Allgemeinen (höchstens durch Fehler Einzelner, oder einzelner Gebrechen der Institute zur Rüge dieser Einzelheiten befugt) alles herunter zu setzen, und dem Volke gefallen zu wollen scheine, davon ist noch ein evidenter Beweis, daß er alle Besoldeten nur Consumenten heißt, die von den Producenten, dieser arbeitenden Klasse leben, dessen unnöthige Kostgänger, lästige Quartier-Leute seyen!

Vorhin gibt es ganz gemeine oder unverständige Leute, die Wunder glauben, was vom Minister an bis auf den Dorf-Vorstand und dessen Diener dies für glückliche Leute seyen, die Besoldung haben? es gibt wirklich Individuen, die sogar großen Theils von Besoldeten leben, die aber doch wähnen, diese leben von ihnen.

Daß aber ein Volks-Aufklärer solche falsche Ideen sogar allgemein zu machen sucht, ist eines der schlimmen Zeichen unserer Zeit.

Solche Herren, die von Zeitungen schreiben leben, leben sie nicht auch vom Volke? ist wohl die erste Frage. Ist ferner der Wechsler, der Handelsmann Producent? was produciren sie? leben sie nicht auch vom Volke? Produciren diejenigen, welche auch nichts drucken lassen, aber sich auf den Lehrstühlen, auf den Kanzeln, oder vor den Krankenbetten, oder bei Gerichten, oder in Collegien, oder in andern öffentlichen Aemtern brauchen lassen — nichts! Sind Geistesarbeiten nicht auch Arbeiten und Produkte? sind sonach Besoldete bloße Consumenten, die müßig nur vom Schweiße der Unterthanen leben, ohne ihnen dagegen ihre Dienste zu widmen? Muß nicht eines dem andern dienen? Machen diese wechselsweisen Dienste und Bezahlungen nicht die Circulation der Staatssäfte aus, die zu dessen Leben so nothwendig sind, als die unsers Körpers.

Der Fabrikant, Handwerker und Bauer erhält seine Arbeiten und Produkte auch von andern bezahlt, und lebt so auch von andern.

Welch ein Unterschied ferner aber unter den Arbeiten des Geistes, und den Arbeiten, wobei wenigstens auch der Körper Bewegung hat, also Eßlust und Schlaf nicht verscheucht werden? Und bei manchen Aemtern, mit

aller Thätigkeit und Rechtschaffenheit, wie viel Unangenehmes, wie viel Verantwortung, wie viel Gefahr? Wie oft muß man selbst Erholungsstunden, halbe, ganze Nächte, mancher sogar alle Lebensfreuden dem öffentlichen Dienste widmen? Und vollends bei Aemtern, wo man nicht alle Tage seine Rechnung schließen kann, wie viel Unangenehmes müssen oft noch Wittib und Kinder durchmachen?

Ferner: was kostet das Studieren, was kosten Bibliotheken? Ganze Capitalien! sind mit dem Tode für die Erben verloren, während bei einem andern Producenten das Capital bleibt. Wie kann auch ein anderer von Zeit und Umständen den Lohn für seine Mühe und den Zins aus seinem Capitale bis zum höchsten Wucher treiben? Der Besoldete darf seine Besoldung nicht steigern! —

Endlich wohin gehet die Besoldung? gewiß nicht in die Kisten der Diener, sondern in die Hände der Gewerbe und des Feldmanns, auf directen oder indirecten Wegen.

Aber Besoldete zahlen keine Steuer! Das ist nicht wahr, wenn man diesen Vorwurf genau betrachtet. Allen indirecten Abgaben sind sie ohnehin unterworfen. Nun fordert gewöhnlich der Arbeiter einem Besoldeten mehr als seinem Mitbürger, weil er meint, das

Geld komme jenem nur im Schlafe zu. Und, wo Besoldete kein Haus haben, was den allergrößten Theil ausmacht, wie werden die Miethzinse gesteigert? um das drei = und vierfache gegen vorige Zeiten; und noch scheint es damit keine Gränze zu haben!

Ist diesen allem nach die Besoldung reines Einkommen, wie mancher Gutsbesitzer denken mag, der gemächlich von seinem Gute leben, wohl gar noch zurücklegen kann, aber alles, was er, seine Leute und sein Vieh brauchen und thun, so hoch zu Geld anschlägt, daß der reine Ertrag freilich sehr mäßig ausfällt! Wenn aber der Besoldete berechnet, was er für Aufwand machen muß: was bleibt da an reinem Ertrage! Wie gar nicht kann also die Besoldung selbst als reiner Ertrag aufgerechnet werden? Von rechtlichen Rücksichten, ob bei einem Dienst = Vertrage einem Diener mit der andern Hand genommen werden könne, was man ihm mit der rechten versprochen hat, wollen wir gar nicht reden.

Bei allen dem wollen wir übrigens Niemand aufgebürdet haben, daß er absichtlich das bezwecke, was aus seinen Vorträgen theils folgen muß, theils könnte. Wir haben daher, um alle Persönlichkeiten zu vermeiden, Niemand genannt.

Ueber andere ähnliche Gegenstände des Zeit-Geistes werden wir uns theils noch in diesen Blättern unterhalten.

II.

Ueber

Preß-Freiheit.

II.

Du verzäunest deine Güter mit Dornen; warum machst du nicht vielmehr deinem Munde Thür und Riegel?

Du wägst dein Gold und Silber; warum wägest du nicht auch deine Worte auf der Goldwage?

Hüte dich, daß du nicht dadurch gleitest, und fallest vor deinen Feinden, die auf dich lauern.

Sirach, Kap. 28, v. 28. 29. u. 30.

Ueber
Preß-Freiheit.

Heil der Zeit, wo nicht mehr Spionen unsern Reden auflauern!

Heil der Zeit, wo Freunde, ohne besorgen zu müssen, daß ihre Briefe auf den Posten erbrochen werden, einander aus dem Herzen schreiben dürfen!

Heil uns, die wir eine Preß-Freiheit haben, ohne Censur, mit einer Verantwortlichkeit, worüber nur der Richter erkennt!

Aber hüten wir uns, daß wir diese Freiheit nicht mißbrauchen! Gebrauchen wir sie so, nicht nur damit wir keine positive Gesetze übertreten und uns bürgerlichen Strafen aussetzen, sondern laßt uns bei aller Freimüthigkeit auch die Pflichten der Klugheit, Moral und gesunden Vernunft heilig seyn.

Verlangt man schon von einem gebildeten Menschen, daß er in der Conversation nicht

gegen diese Regeln anstoße, daß er in Allem einen entscheidenden Ton sich nicht anmaße, nicht schimpfe, nicht lästere, nicht ungeprüft alles für Wahrheit ausgebe, was andern nachtheilig ist und dergl.; um wie viel mehr kann man dieses erwarten von einem Schriftsteller? Worte können endlich verhallen; sie wirken höchstens nur in einem kleinern Kreise auf kurze Zeit. Aber alles in die Welt hinein drucken lassen, was einem einfällt, wenn es nur den großen Haufen ergreift? Und damit der große Haufen sich häufig einfinde, einen anlockenden Aushangschild wählen! —

Wer fühlt nicht die Verbindlichkeit, hier vorsichtiger zu seyn, als in einem bloßen Gespräche?

Zwar hat ein jeder Angegriffene die Befugniß, sich auch öffentlich zu vertheidigen. Aber der Fälle nicht zu gedenken, wo das nämliche Blatt die Vertheidigung oder Antwort aufzunehmen sich weigern kann, und wenn es sie anderwärts gedruckt findet, vor seinen Lesern nur mit einen hämischen Seitenblicke ihrer erwähnt — so ist es an sich eine große Anmaßung, jeden ohne Beruf öffentlich zu beschuldigen, und zu verlangen, daß man sich vor diesen seinem eigenmächtigen Tribunal rechtfertigen solle? Wenn vollends die Re-

gierung öffentlich erklärt, man solle von dergleichen Anzeigen keine amtliche Notiz nehmen: was bleibt dem rechtlichsten Manne übrig als Stillschweigen und Verachtung! Aber was bleibt denn doch in den Meinungen des Volks, des Auslands hängen?

In Frankreich war schon früher ziemlich Preßfreiheit. Nur bestund Censur, und diese zügelte vorzüglich Zeitungs- und Flugschriften-Schreiber fürs Volk.

Gänzliche Freiheit der Presse sprach die erste National-Versammlung aus. Aber welche scheußliche Gestalten brachte die Presse zur Welt? Der verrufene Marat gab einen Volksfreund heraus, und forderte unter andern darinnen am 29. Jul. 1790. das Volk auf:

> keinem trüglichen Mitleiden Gehör zu geben; denn der Despotismus werde es höher drücken, als jemals, wenn das Volk **nicht aus kluger Vorsicht 5—600 Köpfe fliegen lasse!** *)

Viele ließen sich gegen eine solche Frechheit heraus. Aber Deputirte von der linken Seite

---

*) Geschichte und Anekdoten der franz. Revolution, von der Thronbesteigung Ludwigs XVI. bis an seinem Tod. 2. Band, S. 346.

vertheidigten eine solche uneingeschränkte Preß-Freiheit, und was waren die Folgen? —

Dem Himmel sei Dank, so was ließe man doch bei uns nicht drucken.

Aber wie manche verlangen doch uneingeschränkte Preß-Freiheit! Und diese Freiheit, wohl verstanden und vernünftig gebraucht, ist allerdings das schätzbarste Kleinod unsers freien Geistes.

Aber! aber nur keine Preß-Frechheit! Jedes Recht ist durch ihre correspondierende Pflichten bedingt. Man nimmt sich heraus, Regierungen zur Rede zu stellen, und Zeitungen-Schreiber sollten thun dürfen, was sie wollen?

Die Preß-Freiheit ist neben ihrem großen Nutzen äußerst gefährlich, wenn sie sich selbst keine Schranken setzt. Am schönsten wäre es, wenn die Obrigkeiten ihr ganz freien Lauf ließen. Und dies könnten und würden sie, wenn man keinen Mißbrauch damit machte, und dadurch die Besorgniß erregte, daß die Frechheit immer größer werden könnte; wenn man nicht sähe, daß mancher nur das Volk, diesen schlafenden Löwen, wie es selbst unser Schiller in seinem herrlichen Liede, die Glocke, nennt, zu was nicht was für Zwecken aufzureizen suche und so weiter.

Also schon die Schranken der Preß-Freiheit, die wir bereits haben, sollten nicht seyn. Um des großen Werths der Preß-Freiheit willen aber hüten wir uns doch, daß der Schranken nicht noch mehr, endlich so viele gesetzt werden, daß von Freiheit nur sehr wenig bleibt.

Diese Wünsche, diese Liebe zur ächten Preß-Freiheit zwingt uns einige Warnungen ab, die zum Theil längst bekannt sind, aber zum Theil in der Praxis verkannt werden, und wenn wir hierbei Beispiele von vaterländischen Schriftstellern berühren, so geben wir die heilige Versicherung, daß wir das viele Gute und Wahre, welches sie an den Tag fördern, nicht mißkennen, ihnen keine überlegte böse Absichten zum Grunde legen, aber um des vielen Guten willen, das sie stiften können, um der Ehre der Preß-Freiheit willen von ganzen Herzen wünschen, daß Manches aus ihren Blättern weggeblieben oder anders vorgetragen worden wäre.

I.

Mancher glaubt sich mit der Wahrheit seiner Angaben geschützt, und die Juristen-Fakultät zu Würzburg hat in Sachen des v. Kotzebue

gegen Luden und Wieland den Satz ausgesprochen:

Jeder Mensch hat unstreitig das Recht, die Wahrheit zu sagen, sofern er dadurch keine Geheimnisse verletzt, welche zu bewahren er eine Zwangs-Pflicht hat.

Allein die Einschränkung von Geheimniß-Verpflichtungen ist nicht die einige. Vorerst übersehe man nicht die selbst von gedachten Juristen gemachte Bemerkung, daß die Bekanntmachung von wahren Thatsachen hier und da unmoralisch seyn könne. Welcher gebildeter Schriftsteller wird nun nicht auch da, wo er vor dem bürgerlichen Richter nichts zu fürchten hat, doch die Pflichten der Moral für nichts achten, sich der Welt als einen unmoralischen Menschen darstellen? und doch dabei auf Ehre, sogar auf den Ruf eines Vertheidigers von Menschen- und Volksrechten Anspruch machen?

Außerdem können Fälle sich ereignen, wo auch die Wahrheit eines Vorwurfs dennoch als Injurie gestraft werden muß.

Einen wirklichen Krüppel, wenn nicht ein gerechter Anlaß dazu ist, Krüppel zu heißen, wer wird sich das erlauben?

Ferner jeder, der eine Strafe verwirkt und erstanden hat, und nicht zugleich als ehrlos erklärt wird, hat dennoch wieder Ansprüche auf bürgerliche Ehre. Wer also, ohne gerechten Anlaß, jemanden sein früheres Vergehen, seine erstandene Strafe öffentlich und vollends gar im Drucke vorwirft, verletzt seines Nebenmenschen bürgerliche Ehre, und wird dafür gestraft. So ist wenigstens von Alters her die Würtemberg. Praxis. Denn der Gestrafte hat einmal seinem Beleidigten und dem Publikum durch die Strafe öffentliche Genugthuung gegeben. Soll man den, vielleicht nur einmal Verirrten, ewigen Vorwürfen, dem, der sich gebessert hat, eines jeden muthwilligen oder leidenschaftlichen Anfällen Preiß geben? ihn dadurch zum Wiederschimpfen, zu Thätlichkeiten, zum Menschenhasse, vielleicht gar, weil er sich einmal von seinen Mitmenschen verworfen glaubt, wieder zu groben Rechtsverletzungen gegen seine Mitbürger reizen? Nicht blos unmoralisch wäre dies, sondern auch dem Wohle des Ganzen durchaus zuwider.

II.

„Wenn der Gerichts-Hof auf zweier Zeu„gen Aussagen einen Menschen zum Tode

„verurtheilen kann, ohne der geringsten „Verantwortung sich auszusetzen, selbst wenn „der Verurtheilte in der Folge als unschul„dig erfunden wird, wird der Redaction „auch gestattet seyn, als wahr anzunehmen, „was ihr zwei Männer durch ihres Namens „Unterschrift als wahr bezeugen, und noch „dazu mit dem Ersuchen, es öffentlich be„kannt zu machen, und zugleich mit der „Aeußerung, es auf sich nehmen und ver„antworten zu wollen. Vielmehr wird der „Redaction weniger Vorsicht nöthig seyn, „bei dem, was sie für wahr anzunehmen, „als einen Gerichts-Hof."

Schwäb. Volksfreund 1818., S. 375.

Wir müssen uns erlauben, auch gegen diese Ansicht zu erinnern. Wo hat ein Gerichts-Hof in dem Königreiche einen Menschen auf zweier Zeugen Aussagen zum Tode verurtheilt? oder wo stehet, daß ein Gerichts-Hof dies könne?

Für überwiesen kann man allerdings einen Verbrecher annehmen, und zum rechtlichen Beweise reichen zwei Zeugen hin. Allein wie genau wird alsdann die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in allen Rücksichten, wie genau wird jeder Umstand erwogen? Unbeschworen gelten auch zehen Zeugen Aussagen nichts.

Selbst, wenn die Zeugen ganz glaubwürdig und beschworen sind, wird im Falle der bloßen Ueberweisung nicht zur ordentlichen Strafe, am wenigsten zur Todesstrafe geschritten.

Ganz irrig war daher diese Voraussetzung und Vergleichung! Vielmehr aber, so gut der Richter die Zeugen-Aussagen zu prüfen hat, so gut muß sie auch der Schriftsteller, der ohne Beruf etwas über einen Dritten drucken läßt, prüfen. Gerade das, daß die Leute alles auf sich nehmen wollen, wann ihre Angaben gedruckt werden, beweiset weiter nichts, als ihre Leidenschaft, die ihre Gegner gern öffentlich beschimpfen möchte.

Ueberhaupt aber ist es unmoralisch, wenigstens unvorsichtig, jedes Geschwätz, jede Anschuldigung, wenn sie auch wohl von mehr als zwei Leuten herkömmt, für wahr anzunehmen? Wenn die Correspondenten des Volksfreunds mehr Erfahrungen machen, wird sich ihnen selbst die Beobachtung aufdringen, was Bosheit, Leidenschaft und Dummheit zu erdenken, oder wie sie ganz unschuldige Sachen zu entstellen, zur Verläumdung zu mißbrauchen vermögen!

Gegen den Ober-Amtmann zu . . kam einmal, wahrscheinlich von einem, mit demselben gerade in einer Amts-Angelegenheit ge-

spannten Manne, die Sage nach Stuttgart der Ober-Amtmann amte auf der Straße. Die Sage verbreitete sich so schnell und schien so bedenklich, daß ein guter Freund diesen Beamten warnte und ermahnte, die Leute in seiner Amtsstube anzuhören und abzufertigen.

Nun geschah es wirklich häufig, daß Leute diesen Beamten auf das Rathhaus, oder von solchem in seiner Wohnung begleiteten, oder ihn sonst auf der Straße ansprachen! Dies geschah aber nicht, weil er ihnen zu Hause nicht Gehör gab, oder nicht anzutreffen war, sondern, weil häufig der Fall eintrat, daß nicht alle in der Amtswohnung vorkommen konnten, oder man den Beamten mit Verhören beschäftigt fand u. dergl. Und doch wollte alles seinen Amtsvater sprechen. Der, welcher selbst schon vor Gericht beschieden war, wollte noch unnöthiger Weise den Beamten seine Sache vortragen; ein Anderer eine Klage anbringen; ein Dritter um Rath fragen; ein Vierter sonst was anzeigen u. s. w.; und jeder erhielt da natürlich keinen amtlichen Spruch, sondern eine Zurecht- oder andere Weisung, sich da, dorthin zu wenden, oder notiren zu lassen, oder auf die und die Zeit wieder zu kommen u. s. f. Was also alles nicht einmal ein eigentliches Amten war. Würde der

Volksfreund damals schon gewesen seyn, so würde die Thätigkeit dieses Beamten, das lästige, aber ehr- und zutrauensvolle Gedränge seiner Bürger ohne Zweifel auch in, weis nicht was für eine Gestalt, in die Welt gebracht worden seyn!

Mit einer Menge ähnlicher Beispiele könnte dargethan werden, welcher Verläumdung, vorzüglich wegen seines ungemessenen Wirkungs-Kreises, ein Beamter ausgesetzt seyn kann.

Jetzt erwäge man wohl, daß es Leute gibt, die durchaus Recht haben wollen; daß unter zwei Parthien immer nur eine Recht haben kann; daß der Beamte höhere Befehle vollziehen muß, die er (freilich nach seiner vielleicht beschränkten Einsicht) zuweilen oft selbst anders wünschen möchte; daß hier und da Entschließungen auf Berichte erfolgen, die auch dem Beamten durchaus unerwartet waren; daß es sichtbar Leute gibt von den schmutzigsten Gesinnungen, die, blos nach ihrer eigenen Gemüthsart urtheilend, es für unmöglich halten, ein Beamter, vollends in Fällen, wo er außer dem allwissenden Gott keinen Zeugen hat, könne redlich handeln; daß die nämlichen Leute gerade, weil man ihr angebotenes Geschenk mit Verachtung ab-

wies, glauben, ihr Gegner sey ihnen bereits zuvorgekommen u. dgl. —

Wie nöthig ist so auch in diesen Hinsichten jedem rechts- und wahrheitsliebenden Manne eine genaue Prüfung, wer klage und anbringe?

III.

Kein Stand ist in der Welt, der nicht schlechte Mitglieder unter sich treffen ließe, und Menschen sind wir alle; der Beste unter uns ist nicht immer ohne Temperaments-Fehler, ohne Schwachheiten, ohne augenblickliche Verirrungen des Verstandes oder des Herzens. Wegen solcher Fehler aber, welche einzelnen Individuen eines Standes zur Last liegen, oder womit sich ein Mensch in einzelnen Fällen übereilt hat, den ganzen Mann, den ganzen Stand anzugreifen, welche Vernunftlehre, welche Moral kann so etwas gut heißen?

Der Volksfreund ereifert sich über die Zurücksetzung der Advokaten, und mit Recht; denn was wir eben im Allgemeinen bemerkt haben, gilt auch auf die Advokaten. Und wie edel ist ihr Beruf, das Recht seines Clienten ohne Menschenfurcht zu vertheidigen! Allein im Nothfalle kann dies jeder Biedermann. Nicht gerade nothwendig ist es, daß ein eigener Stand zu diesem Berufe im Staate sey.

Aber wenn vollends ganze, im Staate unentbehrliche Stände, ganze Collegien, alles zusammen herunter gesetzt werden, wie S. 245. u. S. 295. des ferndigen Volksfreunds geschieht: wie verträgt sich das mit der Vernunftlehre und Moral?

Alle rechtschaffene Staatsdiener können sich zwar bei dem Zeugniß ihres Gewissens beruhigen, sich versichert halten, daß sie nicht getroffen seyen.

Rüge man auch immer wahre Dienstvergehen, aber warum diese dem ganzen Stande beimessen? Zeige man immer wahre Gebrechen und Mängel eines Standes, z. B. der Justiz, daß ihr Gang schwerfällig und kostbar sey. Schildere man genau, wie sehr dieser Justiz-Gang das Wohl und die Ruhe ganzer Familien, manchmal ganzer Gemeinden zerstöhre. Das sind Gebrechen der Justiz, die von unsern Einrichtungen abhängig sind, und kein einzelnes Mitglied des angegriffenen Standes wird sich beleidigt fühlen. Aber willkührlich handeln, einander hinaushelfen, das sind keine Gebrechen, das sind Pflicht-Vergessenheiten, die man keinem Biedermann nachsagen kann, ohne seine Ehre zu kränken. Und so was von einer ganzen Beamten-Welt, von niedern und höhern

Stellen, zugleich auszusprechen, ist ein großes Unrecht nicht nur gegen die Beamten als Stand, sondern auch gegen jedes einzelne Glied desselben. Wir enthalten uns weitern Erinnerungen über das Parthiemachen u. dgl.

IV.

Von den Bei-Berichten sagt ein Mann im Schwäb. Volksfreund, S. 248.: „In „Würtemberg regieren nicht die höhern „Verwaltungs-Behörden, sondern die Beam„ten. Jene sagen, ein Beibericht ist durchaus „erforderlich, und dem amtlichen Beibericht „muß man unbedingten Glauben beimessen. „Diese aber, indem sie dies nur allzugut „wissen, können gerade deßwegen „unbedenklich aus Recht Unrecht, „und aus Unrecht Recht machen, „und wem sie gnädig sind, der ist geborgen. „Sie verwunden auf diese Art heimlich und „unbemerkt, und der Groll des Volkes „wird gegen die Regierung gewendet, in„deß die Beamten ungeahndet „durchschlüpfen! Dieses Beiberichts Un„wesen ist eine nie versiegende Quelle wich„tiger Einkünfte; Beutel, Keller und „Speisekammer werden dadurch gespickt erhal„ten, und die Verblendeten spenden ihre Ga-

„ben häufig, um nur ihren Gegner den Rang „abzulaufen.“

„Bei peinlichen Verhören liegt fast alles „in der Willkühr des Untersuchungs-Rich- „ters; was er fragen will, ist ihm ganz „überlassen, und welche Antworten er „niederschreiben will, fast nicht „weniger. Das Vorlesen und Unterschrei- „ben der Protocolle nützt in Betreff des letz- „tern Punkts wenig, weil der Beamte „am Ende herunterlesen kann, was „ihm beliebt und was er glaubt, „daß der Vernommene unterschrei- „ben werde, und er dem Letzten und dem „Schöffen zu unterschreiben geben kann, wie- „derum was ihm beliebt. So ist unsere Ver- „waltung einem hochgegiebeltem Hause zu ver- „gleichen, das auf unfestem Grunde ruhet.“ *)

„Noch andere Stände begünstigt das heim- „liche Verfahren, gegen die nur die Oeffent- „lichkeit der Verhandlungen gehörige Sicher- „heit gewährt. Der Beamte kann nach „geschlossenem Verhör aus dem Protocoll, das „nur auf der letzten Seite unterschrieben ist, „einige Bogen herausnehmen, und „andere hineinlegen. Wenn aber in

*) S. 224.

„der Folge auch der Inquisit sich dagegen äu„ßert, so kann er doch nicht beweisen, daß „er es anderst angegeben; durch die Scabinen „am wenigsten, die in der Regel Freun„de der Beamten sind, gewiß aber in „einigen Wochen oder Monaten, wo die Sa„che erst an den Tag kommen kann, nicht „mehr genau wissen, was im Verhör vorge„kommen, da sie es oft in der nächsten Stun„de nach dem Verhör nicht mehr wissen, nicht „selten sogar während des Verhörs ein„schlafen." *)

Das kann — ein sogenannter Beamte thun! so kann freilich ein Arzt die Menschen heimlich vergiften, ein Geistlicher Religion und Moral heimlich untergraben, ein Kaufman, ein Professionist, ein Handwerksmann — man schlage Weizels Betrugs-Lexicon nach, was jeder als betrügen kann. So kann der Bauer, der Taglöhner schlecht handeln. — Können und thun ist aber zweierlei, von jenem auf dieses schließen, würde gegen alle Logik, gegen einen der erstern Grundsätze des natürlichen und positiven Rechts anstoßen; jeder wird für redlich gehalten, bis das Gegentheil bewiesen ist. Und Männer, die vollends

*) Von 1819, Nr. 18. S. 79.

auf ihre Dienst-Pflichten beeidigt sind, können, müssen diese rechtliche Vermuthung ansprechen.

Wozu also die hämischen wiederholten Bemerkungen: die Beamten können so handeln? Damit ist freilich noch nicht gesagt, sie handeln so.

Da es aber Menschen gibt, die ohnehin von Natur voll Mißtrauen gegen andere sind, die nach ihrer eigenen Verdorbenheit die Handlungen anderer beurtheilen; da eine noch größere Menge alles, vielleicht blos weil es gedruckt ist, leichtsinnig glaubt: ist es moralisch recht, ist es klug durch solche ausgestreute Muthmaßungen dergleichen Leute in ihrem Wahne zu bestärken, sie dadurch zur Unruhe zu verleiten, und das Ansehen aller obrigkeitlichen Personen zu gefährden?

V.

Wir haben nur noch zwei Bitten:

1) Doch nicht zu vergessen die erste Regel aller Moral: was du willst, daß dir die Leute nicht thun sollen, thue ihnen auch nicht!

Wie gefiel's, wenn man sagte, der schwäbische Volksfreund könne endlich in einen Pariser Volksfreund ausarten; nach dem, was er drucken lasse, könne

er noch mehr auf die vom Volke, die zu ihm kommen, wirken u. s. w.!

2) Man bedenke doch den großen Unterschied zwischen Volks- und andere Schriften! Wer unmittelbar für das Volk schreibt, muß durchaus lauter faßliche, moralisch und vernünftig richtige, keinem Mißbrauche oder Mißverstande unterworfene Ideen verbreiten. Liebe zum wahren Rechte und zur reinen Wahrheit muß aus einem Freunde nicht einen Schmeichler, einen Aufstifter werden lassen. Die Aufgabe ist schwer aber ausführbar zum allgemeinen Glücke im Einzelnen und Ganzen!

III.

Prüfung

des

Gutachtens der Königl. Preuß. Immediat-Justiz-Commission

über das

Geschwornen-Gericht.

Aus jedem, mit ehrlichen Waffen geführtem Geistes-Kampfe muß wenigstens etwas Gutes hervorgehen, wäre es auch nicht immer das, was man eben beabsichtigte.

Prof. Krug: über Preußens Zollgesetz, Staats-Zeitung und dem Zeit-Geist. Im Vorwort.

§. 1.

Der Zeit-Geist spricht viel von Geschwornen-Gerichten

Wegen der in England üblichen beziehen wir uns auf die Nachrichten, welche kürzlich in den gutgemeinten Phantasieen *) gegeben worden sind.

Wir gehen gleich auf die französische über, denn von diesen liegt itzt die wichtige Frage vor: ob wir sie nachahmen sollen? da bei den Geschwornen-Gerichten in England der strenge Verhaft, bis sie einmüthig sind, jedem Unbefangenen äußerst anstößig erscheint. Der Engländer fühlt das Verkehrte nicht, blos aus uralter Gewohnheit, aus unbegränzter Anhänglichkeit an das Alte.

In Frankreich wurde die Justiz durch die Parlamente verwaltet. Wie oft wurden diese, weil sie ihre Pflicht thaten, verwiesen? Nun vollends die geheime Verhaftbefehle, die jahrweisen Verhaftungen vom Hofe aus, ohne Untersuchung, ohne Urthel, blos von der Will-

führ der Minister abhängend, dazu gedacht, wird man es ganz natürlich finden, daß die Nation auch auf eine andere Justiz-Einrichtung verfiel. Vielleicht, da sich die Parlamente oft so wacker gehalten, da sie so vieles zur Bildung der Beredtsamkeit und der Rechts-Wissenschaft beigetragen haben, wäre es hinreichend gewesen, ihnen nur ein, vom Hofe und den Ministern unabhängiges Ansehen zu versichern, und die geheimen Befehle ganz abzuschaffen. Wie es aber zu gehen pflegt: das Kind mit dem Bade! Man sah in England die Geschwornen-Gerichte in dem Volks-Glauben als eine Hauptstütze ihrer Freiheit eingeführt. Und dem französischen Volke wollte der National-Convent nach langem Beisammen seyn, nach mancher Blut-Scene auch eine Bürgschaft weiter für die Freiheit geben, und dies waren unter anderm die Geschwornen-Gerichte, sowohl für die Anklage als für die Entscheidung der Thatsache **).

So kamen diese Gerichte in die constitutionelle Monarchie Frankreichs, und noch mehr mußten sie in den folgenden Constitutionen bleiben, welche ganz für die Republik gemacht wurden.

Bald aber zeigten sich solche Mängel, daß man in der Wahlart der Geschwornen-Ge-

richte änderte, und bei der Anklage-Jury zeigten sich die Gebrechen so auffallend, daß man sie ganz abstellte.

Wenn Napoleon, der so vieles in Frankreich mit Glück und Gewalt änderte, von seiner großen Kenntniß der menschlichen Schwachheiten, und von der Kunst, sie zu seinen Planen zu benutzen, während seiner Regierung sonst mit nichts einen Beweis gegeben hätte, so würde er solchen mit Beibehaltung der Oeffentlichkeit der Justiz-Verwaltung und der Geschwornen-Gerichte gegeben haben.

Seine Regierung war durchaus despotisch. Was lag ihm aber an den Streitigkeiten über mein und dein, oder an Ausübung der Straf-Gerechtigkeit in vielen Fällen? für seinen Eroberungs- und Herrscher-Plan war beides gleichgültig. Gleichgültig konnte ihm nicht seyn die Qualität seiner Regierung. Dieses Idol der Freiheit wollte er daher nicht nehmen. Durch dasselbe konnte er hoffen, das Volk immer in der Täuschung von Freiheit zu erhalten, es von Klagen über Despotismus ab- und im übrigen desto sicherer nach seinen andern Ideen leiten zu können.

Von Kindheit an Liebhaber von Schauspielen, von der früheren Revolutionen her mit dunklen, dabei überspannten und verwor-

renen, Ideen an Freiheit und Gleichheit angefüllt, mußte den Franzosen nichts willkommener seyn, als diese Institute beibehalten zu sehen.

Wie viel komische Stücke gewährt die Civil-Justiz-Verwaltung! wie tragisch sind meistens die peinliche Fälle! wie unterhaltend ist nun in jenen, wie herzerhebend ist in diesen Fällen das Schauspiel, die gerichtliche Klage und Vertheidigung und all das weitere mit eigenen Augen zu sehen, mit eigenen Ohren zu hören! Wie unübertreffbar, wie bezaubernd unmittelbar nach diesen öffentlichen Verhandlungen 12 Männer in ein Nebenzimmer einschliessen, sie bald, schon in einer Stunde, höchstens in sechs Stunden wieder in den öffentlichen Saal kommen zu sehen, und unter feierlicher Stille den Vorsteher desselben, mit der Hand auf der Brust, sprechen zu hören:

Auf meine Ehre und Gewissen vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist: Ja! der Angeklagte ist schuldig!

oder:

Nein! der Angeklagte ist nicht schuldig!

Aber schlau hatte Napoleon zugleich manche Einrichtungen getroffen, damit weder die Oeffentlichkeit, noch die Geschwornen Gerichte

seinem despotischen Herrscher-Plan selbst in den Weg treten möchten. Betrachten wir einmal den Weg, auf welchem die Geschwornen-Gerichte gebildet werden.

Daß endlich Sorge getragen wurde, damit Niemand aus der Hefe des Volks gewählt werden könne, ist keineswegs zu tadeln. Aber außer dieser Rüksicht war nicht einmal gegen Leidenschaften und Partheilichkeit gesorgt, so viel auch des Blendwerks ist, um Beides dem Wahne des Volks glaublich zu machen.

Der Präfekt muß jährlich ein allgemeines Verzeichniß aller, zu Geschwornen tauglichen Personen an den Appellations-Hof einsenden, nämlich von

1) allen Wahlmännern,
2) den 300., am höchsten besteuerten, in dem Departement wohnenden Bürgern,
3) den vom Regenten ernannten Verwaltungs-Beamten,
4) Den Doktoren und Lizenziaten der vier Fakultäten, den Mitgliedern des National-Instituts und anderer anerkannter gelehrter Gesellschaften,
5) Den Notarien,
6) den Banquiers, Wechsel-Agenten, Gros-Händlern und Kaufleuten, welche die er-

ste und zweite Klasse der Patentsteuer zahlen, und

7) den, auch nicht vom Regenten ernannten Verwaltungs-Beamten, welche aber wenigstens eine Besoldung von 4000 Franken beziehen.

Wozu diese allgemeine Liste jährlich an den Appellations-Hof eingesandt werden solle, verstehet man nicht.

Denn die Geschwornen, welche man braucht, werden aus dieser Liste weder nach ihrem Alter, noch sonst einem Turnus, noch auch aus einem Topfe gezogen; sondern, wenn ein Assisen-Präsident Sitzung halten will, muß er 14 Tage vor Eröffnung desselben den Präfekten um eine Geschwornen-Liste ersuchen. Dieser bemerkt ihm hierauf aus allen Geschwornen sechszig namentlich. Nirgends findet sich eine Spur von einer Einschränkung für den Präfekten bei dieser Auswahl aus der allgemeinen Liste. Sie stehet ganz in seiner Willkühr.

Der Assisen-Präsident wählt aus jenen 60, wieder nach bloßer Willkühr, nur — 36. Erst diese 36 oder gar nur 30, wenn nicht mehr erschienen sind, kommen in einen Topf; wie das Loos einen Namen bestimmt, dürfen Ankläger oder Angeklagte ohne weitere Gründe

verwerfen; nur, wenn so lang verworfen wird, daß nur noch 12 im Topfe bleiben, ist kein Verwerfen mehr erlaubt! Diese Verwicklungen geben zwar das Ansehen, als wenn nur unpartheiische Geschworne gewählt würden.

Allein wenn der Präfekt bei einem Angeklagten Protestanten lauter Katholiken, bei einem Diebe lauter Reiche, bei einem fleischlichen Vergehen lauter galante Männer aus seinem Geschwornen-Verzeichniß heraus nimmt, sich durch seine Laune, oder auch in manchem Falle durch den Sinn der Regierung bestimmen läßt: wo bleibt die Unpartheilichkeit? —

Um nicht zu weitläufig zu werden, berufen wir uns noch auf die Einrichtung mit den Special-Gerichts-Höfen. Diese vertragen sich an sich nicht mit einer vollkommenen Gleichheit von dem Gesetze und Richter, wie man sich solche in Frankreich geträumt hatte. Sind nicht gerade Majestäts-, Münz-Verbrechen und Dienst-Vergehen der öffentlichen Staats-Diener gemeiniglich diejenigen Fälle, wo das Volk, wenn der Anklagte nur durch vom Staate angestellte, besoldete Diener gerichtet werden solle, Mißtrauen schöpfen könnte?

So weit mochte sich jedoch Napoleon nicht herab- und einlassen. Die gewöhnliche Verwicklung jener Fälle, ihre Wichtigkeit bewog

ihn zur Ausnahme; aber können Mordgeschichten nicht auch äußerst verwickelt seyn? —

Nicht als ein Revolutions-Produkt, nicht als unvereinbar mit Monarchien (denn selbst ein kluger Despote behielt die Geschwornen-Gerichte bei), sondern wegen ihrer falschen Basis, ihrer falschen Einrichtungen, und ihrer äußerst nachtheiligen Folgen, (die um so nachtheiliger sind, je geheimer sie herbei geführt und gehalhalten werden können), — nicht also um jener Rücksichten willen haben sie dem deutschen Herzen des Verfassers dieser Kritik nie sich gefällig machen können, und so laut auch schon manche Schriftsteller und Volks-Repräsentanten über ihren angeblich großen Werth und Vorzug vor allen andern Einrichtungen der Justiz-Verwaltung sich ausgesprochen haben, so sei doch auch gegenwärtige öffentliche Stimme um so mehr wieder sie gewagt, als man überhaupt von dem Nutzen eines neuen Instituts, das noch in seiner Jugend, und bei dem wichtigsten Punkte in großes Geheimniß gehüllt ist, — mit Gewisheit nicht absprechen kann, wie wenn es sich durch Generationen hindurch schon erprobt hätte, oder man alles nachprüfen könnte. Selbst noch in der letzten französischen Stände-Versammlung aus Gelegenheit des Preß-Gesetzes ist viel über die Geschwornen-Ge-

richte geklagt worden. In der nächsten Versammlung soll den Mängeln derselben abgeholfen werden. Vielleicht findet man auch wieder nach neuen Verbesserungen, daß neue Mängel da sind, und zuletzt —? In den k. preußischen Rhein-Provinzen, die im J. 1798. als eroberte Länder dieses neue Institut bei sich aufnehmen mußten, haben zwar von 15 amtliche Behörden sich 9 für die Geschwornen-Gerichte erklärt, also allerdings die Majorität, aber nur mit einem Fünftel. Und in Gegenständen dieser Art kömmt es nicht auf das Zählen, sondern auf das Wägen der Gründe an. Immerhin gehet auch aus diesem Mangel an Einförmigkeit des Urtheils über ein so hochgepriesenes Institut hervor, daß es doch nicht aller Orten in der Wirklichkeit so seyn müsse, als man es andern schildern und empfehlen will; daß, wenn man an einem Orte damit zufrieden ist, an einem andern dessen Gebrechen sich schon an Tag gelegt haben müssen, vielleicht durch Zufälle, vielleicht auch durch größere Aufmerksamkeit der Behörden.

Vorsichtigerweise hat daher die königlich preußische Cabinets-Ordre vom 19. Nov. v. J. diese Einrichtungen nur provisorisch beibehalten.

Die Kammer der Abgeordneten zu München hat sie durch die Mehrheit vorgeschlagen,

die erste Kammer hingegen nicht mit eingestimmt. So blieb es vor der Hand nur bei dem Antrage auf Oeffentlichkeit, aber so im Allgemeinen, daß schwerlich eine französische Oeffentlichkeit der Justiz-Verwaltung, sondern eine eigene Deutsche, und zwar Sachgemäßere herauskommen wird.

---

*) Veranlaßt durch die Schrift über die Veränderung der bürgerl. Rechtsverwaltung in erster Instanz in Würtemberg. Tübingen bei Laupp 1819. S. 10. unn ff.

**) Historische Nachrichten und polit. Betrachtungen über die französische Revolution, Berlin 1795. 6. Band. S. 310. u. ff.

***) Gutachten der k. Preuß. Immed. Justiz-Commission, S. 66. u. ff.

§. 2.

Wahrscheinlich, um nicht als Nachäffer der Franzosen zu erscheinen, haben Vertheidiger dieser französischen Institute ihnen einen germanischen Ursprung aufgesucht, und schon in den ältesten Zeiten nur Urtheiler oder Schöffen, nur mündliches, öffentliches Verfahren, und zwar an sich richtig gefunden. Die fremden Rechte werden dabei beschuldigt, unsere guten deutschen Rechte, und die Doctoren jener fremden Rechte werden beschuldigt, nach und nach die Schöffen von ihren Stühlen verdrungen zu haben.

Allein das öffentliche mündliche Verfahren findet man bei allen Völkern noch in ihrem uncultivirten Zustande, wenn sie nicht gerade despotisch regiert wurden. Könige sprachen anfangs unter den Thoren Recht.

Unsere Urvorfahren hatten nicht einmal für ihre Götzen Tempel, sondern ihre Gottesverehrung geschah in Hainen und unter freiem Himmel. So waren auch alle ihre öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel; und diese Gewohnheit erhielt sich noch, nachdem schon Gebäude, worinnen man sich hätte versammeln können, vorhanden, oder nachdem das richterliche Verfahren schon nur auf eine Anzahl von Urtheilern beschränkt war.

Die Ideen der Heiligkeit führte die Schöppen noch lange unter Lindenbäume auf ihre steinerne Sitze, oder auf offene freie Königsstraßen, so weit, breit und lang, daß ein Wagen durchs Gericht fahren möge *).

M ü n d l i c h nur mußte lange verfahren werden, aus dem ganz natürlichen Grunde, w e i l N i e m a n d s c h r e i b e n k o n n t e.

Man denke sich ferner den Haushalt unserer Vorfahren. Jagd und Fischerzeug, Wehr und Waffen und Vieh machte alles aus — und noch nach Jahrhunderten, wie dürftig war noch alles eingerichtet? Je einfacher die häus-

liche Einrichtung eines Volkes ist, um so weniger braucht es Gesetze, um so einfacher ist die Gerichts-Verfassung, um so weniger gibt es Streitigkeiten, und wenn es gibt, so richtet gewöhnlich die Faust, oder ein Nachbar.

Erst mit dem Wachsthum der Bevölkerung, der Civilisation und des Luxus verwickeln sich die Handlungen der Menschen, so entstehen Rechtsfragen und bilden sich Gesetze und richterliches Verfahren.

Bei unsern Vorfahren entschied nun nur der gemeine Verstand. Wohl waren seit dem V. Jahrhundert das Salische und andere deutsche Gesetze gegeben. Sie galten aber nur bei gewissen Volksstämmen, und waren nichts weniger als vollständig. Gewöhnlich entschied also nach Willkühr der Richter, bis nach und nach durch mehrere ähnliche Fälle Gewohnheits-Rechte entstunden, die aber nicht nur nach Ländern, sondern sogar noch Städten und Dörfern äußerst verschieden, und oft von sehr unmoralischem, eigennützigem Gehalt waren **).

Sie sammleten sich endlich zum Theile im XIII. und XIV. Jahrhundert in die beiden Spiegel, aber schon mit fremden Rechten vermischt. Und was geschah in zweifelhaften Fällen? — Das Baar-Recht oder die Folter sollte die Wahrheit an Tag fördern, oder

Gott selbst durch Zweikampf oder Feuer- und Wasser-Proben entscheiden!!! ***)

Unfehlbar hat hier und da die Erfahrung immer mehr gelehrt, daß an einen (ohne Zweifel nur schein-) todten Körper bei Berührung der Wunden auch durch offenbar Unschuldige Blut fließen, daß der Mund eines Cadavers noch schäumen, daß nicht immer der Stärkere und Gewandtere Recht haben, daß auch ein Schuldiger natürlich im Wasser untersinken, und ein Unschuldiger schwimmen könne; endlich muß man Mittel entdeckt haben, damit glühendes Eisen oder siedendes Wasser nichts schaden.

Noch waren zur Entscheidung in peinlichen Sachen der Reinigungs-Eid, und wenn der Verbrecher über der That ergriffen wurde, die Besiebnung übrig, nämlich der leibliche Eid des Anklägers, und noch der Eidschwur von sechs andern, daß dieser Eid wäre rein und nicht main. Damalige Schriftsteller aber haben sich schon über jene Art aufgehalten, weil der Dieb mit der Linken das Gestohlene halten könne, während er mit der Rechten schwöre, und was für ein verhaßtes und dabei unzulängliches Mittel die Uebersiebnung gewesen seyn müsse, beweiset sich daher, daß sich z. B. die Grafen von Würtemberg im Jahr 1434.

vom Kaiser Sigismund das Recht ertheilen ließen:

„übele, schädliche, überthätige und be„läumbte Leute, die besser todt als le„bendig wären, zu richten, die schon „nicht übersiebnet wären †).“

Von selbst waren solche leichte Beweis- und Entscheidungs-Mittel immer mehr in Abgang, die peinliche Halsgerichts-Ordnung nahm nur noch die Folter auf, und wies die Richter in zweifelhaften Fällen an Rechtsgelehrte.

Die Gerichtsbarkeit blieb zwar noch in den vorigen unstudierten Händen; aber in zweifelhaften Fällen wurde nun das um Rath fragen von selbst immer häufiger, und endlich zur Regel.

Und so drangen sich anfangs die fremden Rechte nicht auf, sondern sie wurden bei den sichtbaren Mängeln der einheimischen selbst aufgesucht.

In welcher Verlegenheit oft die Gerichte gewesen seyen, davon zeugen die in der Anmerkung angeführten Beispiele ††).

Nimmt man die Vehmgerichte, gerade das Gegentheil des öffentlichen Verfahrens, nimmt man die schweren Todesstrafen, oder Verstümmelungen, die Errichtung von Galgen an öffentlichen Straßen u. s. w. einer

und anderer Seits in Betracht, wie häufig dieser Oeffentlichkeit, dieses schnellern Verfahrens und der Strenge ungeachtet dennoch Befehdungen und Faustrecht, Räubereien und Mordthaten neben andern Lastern im Gange waren, so bekömmt man von der Moralität und Gerechtigkeits-Verwaltung älterer Zeiten ein Bild, das sich keineswegs zum Zurückwünschen empfiehlt.

---

*) Ordnung der Stadt Bahlingen von 1507. Rubrik: „peinlich Händel und Todtschläg; „und wird darüber gericht unterm Himmel." Bei Gerstlacher in der Sammlung der Würtemb. Gesetze, 2. B. Abth. von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit, S. 90 u. f.

**) Peinl. Halsgerichts-Ord., Art. 218.

***) D. Schottel, von unterschiedlichen Rechten in Deutschland, Kap. 3. u. 28.

†) Gerstlacher, an ang. Ort.

††) Gerstlacher a. a. O. S. 41 u. ff. Daselbst erzählt er S. 43 u. ff. einen Fall, der beweiset, in welche Verlegenheit die Gerichte oft waren. Herzog Ulrich ließ 1543. zwei wegen eines an einem Förster begangenen Mords zu Böblingen durch seinem Vogt (Beamten) anklagen. Die Richter wußten sich nicht zu helfen, schickten daher den Fürsprecher des Anklägers und den des Angeklagten an die Juristenfakultät zu Tübingen um Rath gegen gebührende Belohnung. Die Juristenfakultät schlug ihren Rath ab, und nun erst verurtheilten die Böblinger den Beklagten zum Schwerdt.

S. 51., früher im J. 1536. war ein Eberlen wegen grober Reden über den Herzog und vorenthaltenen Zolles vor dem Gericht zu Leonberg angeklagt. Auch dieses wußte sich nicht zu helfen, sondern wandte sich an das Ober-Gericht zu Tübingen; dieß verlangte noch genommenen Bedacht, daß man die Sache bei ihm klagen lasse. Nun sandte das Gericht zwei aus ihrer Mitte, mit den Gerichtsacten nach Tübingen, der Stadtschreiber verlas die Acten und es sollte die Urthel gefällt werden, daß der Bekl. in eine Stadt im Lande gebannt seyn, und die auf 900 fl. gestiegenen Abzugskösten bezahlen sollte. Das Gericht zu Tübingen zögerte mit seinem Ausspruche. Die Leonberger wollten anderer Orten Rath einholen, aber keines nahm der Sache sich an. Als der Tübinger Spruch zu Leonberg endlich ankam und eröffnet war, ließ der darüber unzufriedene Herzog Untersuchungen anstellen. Die Gerichts-Personen zu Leonberg entschuldigten sich, sie hätten den Handel nicht verstanden, und namentlich einer: „Er habe den Handel wohl „hören lesen; weil aber die Doctor „hin und wieder disputirt, geist„lich und weltlich Recht gegen „einander angezogen, habe er sich „nicht daraus verrichten können, und schlecht „dem Tübinger Rath gefolgt.“ Das Gericht zu Tübingen verantwortete sich aber, die zwei Gesandten des Gerichts zu Leonberg haben ihnen den Bekl. ganz unschuldig und für einen Biedermann, aber die Zeugen des Herzogs für argwöhnisch untüchtig zur Kundschaft ausgegeben.

Die Urthel wurde nun kassirt, zu Stuttgart auf dem Markte ein offenes Landgericht gehalten, der Bekl. zum Schwerdt, und der eine der Gesandten zum Zungen abschneiden und Abhauung der rechten (der rechten Hand) verurtheilt!

§. 3.

Das will man auch nicht, sondern nur öffentliches, mündliches Verfahren, wie es z. B. in Würtemberg noch bis auf die neuesten Zeiten in wichtigen Criminal-Sachen der Unterthanen, und in Civil-Sachen nicht nur vor den Stadt-Gerichten, sondern sogar noch vor dem Herzogl. Hof-Gerichte in Uebung war.

Wir bekennen, daß auch wir Oeffentlichkeit des Verfahrens in so weit als eine absolut gerechte Forderung eines jeden Beklagten, oder auch des Klägers anerkennen, in so fern jeder von allem, was für und gegen ihn von einigem Interesse und von Einfluß auf die Urthel ist, unterrichtet seyn müsse.

Wir bekennen ferner, daß das schriftliche Verfahren immer höher gesteigert worden ist, und darinnen ein Grundübel unserer Justiz, die Hauptursache der Anschwellung von Acten und Verzögerung der Prozesse liegt.

Aus mehreren Rücksichten lassen wir uns aber über jene Wünsche nicht näher heraus, wenigstens gegenwärtig.

Wenn hingegen zugleich Geschwornen-Gerichte, wie sie in Frankreich üblich sind, gewünscht werden, so können wir diesen Wunsch

nicht theilen, nicht etwa nur deßwegen, weil diese Geschwornen-Gerichte doch was anders sind, als unsere ehemaligen Stadt-Gerichte; sondern aus andern wichtigen Gründen, die wir hier offen darlegen werden. Dabei erlauben wir uns das

Gutachten der Königl. Preuß. Immediat-Justiz-Commission über das Geschwornen-Gericht 1819.

zum Leitfaden zu nehmen, nicht um den Antrag der Commission auf Beibehaltung derselben in den Preußischen Rhein-Provinzen zu tadeln; das nicht, sondern nur zu prüfen, ob denn die Geschwornen-Gerichte wirklich ein solches Institut sind, welches den ihm ertheilten Vorzug vor andern auch gepriesenen Institutionen wirklich, ob es also verdiene, allgemein eingeführt zu werden? Wir haben jenes Gutachten um so eher gewählt, weil bei der Vollständigkeit desselben, bei der rühmlichen Bemühung, die Gründe für die Geschwornen-Gerichte recht anschaulich zu machen, und die Gegengründe zu widerlegen, uns nicht wohl ein Haupt-Moment für und wieder entgehen kann.

§. 4.

Das Gutachten selbst handelt in der ersten Abtheil. von der Zulässigkeit der Beweisregeln.

In der zweiten: von der Zulässigkeit der außerordentlichen Strafen.

In der dritten, von dem Geschwornen-Gerichte insbesondere, und zwar im

1) Abschn. von den Schöffengerichten; in den Unterabtheilungen von der ältern germanischen Gerichts-Verfassung, von dem Rechte der Carolina, und von der Einführung des französischen Rechts.

2) Abschn. von der gegenwärtigen Einrichtung der Geschwornen-Gerichte in den Rhein-Provinzen:

3) Abschn. Gründe für die Beibehaltung desselben,

I.) nach dem durch die meisten Gerichts-Behörden ausgedrückten Wunsche der Provinzen.

II.) weil die Jury jedenfalls eben so sicher die Thatfrage beantworte, als Gerichts-Höfe,

III.) vielmehr in Absicht auf Fähigkeit vorzuziehen sey;

IV.) neben dem mündlichen öffentlichen Verfahren wohlthätig auf die Verfassung einwürke;

V.) indem die Beweis-Normen und das gesetzliche Verfahren wegfalle, trete die Jury an deren Stelle als Schranken und Controlle.

VI.) Sie sey die trefflichste Anstalt, die Idee des Rechts recht lebendig im Volke zu erhalten, und auszubilden;

VII.) sie trage dazu bei, daß in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung des ausgeübten Rechts sich mehr und lebendiger im Volke verbreite.

VIII.) Sie vermehre das Vertrauen des Volks, erhebe den Bürger, erwecke und bilde den Sinn für das Gemeinwesen, und die öffentlichen Angelegenheiten.

Im

4) und letzten Abschnitte wird noch die Widerlegung von 12 Einwendungen gegen die Jury unternommen.

§. 5.

Die Commission erklärt sich einstimmig für die Beibehaltung des Geschwornen-Gerichts, und stellt, ehe sie zu den **Gründen** ihres Antrags schreitet, als

I. Frage auf, ob die Entscheidung der Thatsache von bestimmten Beweis-Regeln, oder lediglich von der subjectiven Ueberzeugung der Urtheiler abhängig zu machen sey?

Das königl. preußische Gesetzbuch hat nämlich wie alle systematische Gesetzbücher, auch über die Beweise der Thatsachen für die Ge-

richtshöfe Normen gegeben, dagegen Napoleon *) alle Beweis-Normen auf die Seite gesetzt, und für die Geschwornen, welche über die Thatsache erkennen sollen, mit großen Buchstaben am hellsten Ort des Zimmers anzuheften, und noch vor jeder Berathschlagung durch ihren Vorsteher vorzulesen, verordnet folgende Instruction:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen „keine Rechenschaft über die Gründe; wo„durch sie sich überzeugt gefunden „haben; es schreibt ihnen keine Regeln „vor, nach welchen sie vorzüglich beurthei„len sollen, ob ein Beweis vollkommen und „hinreichend sey? was es von ihnen fordert, „ist, daß sie in der Stille, und ganz in sich „zurückgezogen, sich selbst befragen, und in „dem Innersten ihres Gewissens erforschen, wel„chen Eindruck die wider den Angeklagten vor„gebrachten Beweise und die Gründe, worauf „dessen Vertheidigung beruht, auf ihre Ur„theils-Kraft gemacht haben. Das Gesetz sagt „ihnen nicht: Sie sollen jeden That„umstand für wahr halten, der von „dieser oder jener Zeugen-Anzahl „für wahr angegeben ist, es sagt ih„nen eben so wenig: Sie sollen jeden „Beweis als unzureichend verwer-

„fen, der nicht auf diesem oder je„nem Protokoll, auf diesen oder je„nen Urkunden, auf so und so viel „Zeugen oder Anzeigen beruht; es „macht an sie nur die einzige Frage, welche „den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält: „Sind Sie innig überzeugt?"

„Was sie durchaus nicht vergessen dürfen, „ist, daß die ganze Berathschlagung der Ge„schwornen sich auf die Anklage beschränkt. „Nur auf die Thatumstände, welche ihr zum „Grunde liegen, und damit im Zusammenhan„ge stehen, haben sie ausschließlich ihr Augen„merk zu richten, und sie fehlen gegen ihre „erste Pflicht, wenn sie an die Verfügungen „der Strafgesetze zurückdenken, und die Folgen „in Betracht ziehen, welche die von ihnen ab„zugebende Erklärung in Beziehung auf den „Angeklagten haben mag. Ihre Sendung hat „weder die gerichtliche Verfolgung noch die „Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande; „ihr Beruf ist nur, die Frage zu entscheiden, „ob der Angeklagte des Verbrechens, das man „ihm zur Last legt, schuldig sei oder „nicht."

Während also andere Gesetzgeber sich bemüht haben, den Richtern wenigstens einen Leitfaden zu geben, an welchem sie zur Ueber-

zeugung der Wahrheit gelangen, eine Norm wenigstens, die sie nicht überschreiten sollen nach Willkühr und Gutdünken, hebt Napoleon für seine Geschworne alle Einschränkung auf.

Consequent war dies allerdings, wenn statt ständiger rechtsgelehrter Richter, Geschworne über Beweis oder nicht Beweis erkennen sollten; consequent, einmal, weil man bei einem blos mündlichen Verfahren nicht alles so auffassen kann, daß man das für und wider gegen einander zugleich merken, und abwägen kann, und consequent hauptsächlich, weil Männer urtheilen sollten nur nach ihrem gemeinen Verstande ohne alle Rechtskenntnisse.

*) Code Criminel 1. Livre, art. 342.

§. 6.

Was nun die schon angeführte Präjudizial-Frage betrifft:

Ob die Entscheidung der Thatfrage von bestimmten Beweis-Normen, oder lediglich von der subjectiven Ueberzeugung der Urtheile abhängig zu machen sey?

so wäre wohl die Hauptfrage: ob überhaupt That- und Rechtsfrage getrennt werden müsse, oder auch nur in allen Fällen füglich getrennt werden könne? Wir werden in der Folge auf

diesen Punkt kommen. Immittelst ihn blos zugegeben: so möchte wohl die Antwort auf obige Frage die angemessenste seyn:

Beweis-Normen und subjective Ueberzeugung stehen in keinem solchen directen Gegensatze, daß entweder nur das eine oder das andere angenommen werden könne. Denn unsere subjective Ueberzeugung muß durch die Beweis-Regeln selbst entstehen. Dies will freilich zu der französischen Gesetzgebung, die alles der Willkühr der Geschwornen überläßt, nicht passen. Und so wäre denn wieder eine andere Präjudicial-Frage zu erörtern, ob mit einer solchen Einrichtung Recht der Personen und des Eigenthums bestehen können? — Worüber wir übrigens in der Folge noch uns zu äußern Anlaß finden.

Hier nehmen einstweilen wir also nur die Frage des Gutachtens an; es hat sich damit bis zur S. 27. beschäftigt, und sie endlich einmüthig dahin entschieden:

1) „daß die bestimmten Beweisregeln der preußischen Criminal-Ordnung der Natur der historischen Ueberzeugung an sich widerstreiten, und daß die betreffenden Vorschriften der in den Rheinprovinzen geltenden Criminal-Ordnung, welche in Untersuchungssachen das Urtheil über das

Faktum ohne alle allgemeine Regeln, lediglich der subjektiven Ueberzeugung der Urtheiler überlassen, nach ihrer Ansicht den Anforderungen der Gerechtigkeitspflege sicherer entsprechen, und daher vorzuziehen seyen; daß ferner

2) eine Beweistheorie um so mehr noch durch ein öffentliches mündliches Verfahren ausgeschlossen werde."

Man könnte nun ohne Anstand zugeben, der Natur der historischen Erkenntniß widerstreiten die bestimmten Regeln der preußischen Criminal-Ordnung; daraus folgte noch nicht, daß alle Beweis-Normen nichts taugen, und man daher die Rechtsgelehrte von Beurtheilung der Thatsache ausschließen, sondern dazu Geschworne-Gerichte haben müsse.

Und das zweite Resultat könnte vielmehr abschröckend seyn, als empfehlend. Denn, weil man bei dem mündlichen Verfahren sich nicht mit Beweis-Regeln befassen kann, sie lieber weg- und alles dem Gutbefinden, dem Meynen oder Glauben, von aller Verantwortung unabhängiger Personen zu überlassen, müßte doch Manchem bedenklich seyn.

Doch, es sind nicht diese Resultate, wie sie das Gutachten vorlegt, allein der Zweck

der Ausführung dieses Abschnitts, sondern deren vorzügliche Tendenz gehet dahin, zu zeigen, daß nicht aus Acten, sondern nur durch sinnliche Anschauung allein Wahrheit gefunden werden könne, daß hiezu nur Geschworne-Gerichte, Beweis-Normen aber gar nichts taugen, vielmehr schädlich, ja nicht einmal möglich seyen!

Auf solchen Vordersätzen beruhet die Basis des Rheinischen Verfahrens. Unsere Prüfung wird sich daher über zwei Haupt-Momente erstrecken müssen:

I.) Kann überhaupt nur durch sinnliche Anschauung in einer strittigen peinlichen Sache die Wahrheit erforscht werden?

II.) Sind keine Beweis-Normen möglich? Sind sie schädlich?

§. 7.

I.) Weil die Urtheiler nur nach ihrer Ueberzeugung sprechen sollen, (was man in der Hauptsache zugeben kann), setzt das Gutachten S. 3. u. ff. als Begriff der Ueberzeugung fest: sie bestehe in einer Erkenntniß, welche das Gegentheil des Erkannten ausschließe. Dann wird die Erkenntniß abgetheilt 1) in die nothwendige und 2) in die historische. Nur jene solle die Möglichkeit des Gegentheils überhaupt,

diese aber die Möglichkeit des Gegentheils nur bei dem Erkennenden ausschließen.

Hierein setzt das Gutachten den einen Unterschied beider Erkenntnisse, und den andern darein, weil die nothwendige Erkenntniß nur durch Demonstration, die historische aber nur durch Sinnen-Anschauung erlangt werden könne.

1) Wenn das Gutachten die nothwendige Erkenntniß nur der Mathematik und Metaphysik zueignet, nur hier Demonstration für möglich hält, welche aus allgemeinen unläugbaren Wahrheiten das Unbekannte herbeiführe, und zwar nach S. 5. unabhängig von aller sinnlichen Anschauung, nach S. 20. unabhängig von der Erfahrung: und nach S. 12. sogar aus der Vernunft a priori geschöpft; so möchte hier dem Verstande, oder genauer dem Geschäfte der Vernunft zu viel und der Erfahrung zu wenig eingeräumt seyn. Denn auch mathematische Wahrheiten beruhen in ihren Vordersätzen auf sinnlichen Eindrücken, auf Erfahrungen. Zweimal zwei machen vier, ist blos ein Product der Sinnen-Erfahrung; ich sehe, daß wenn zu zwei wieder zwei gethan werden, es doppelt so viel, oder der Zahl vier gleich sey.

Einen Cirkel sehe ich mit Augen; sehe, daß wenn man durch seinen Mittelpunkt eine gerade

Linie von einem Punkte der Peripherie zur andern ziehe, der Cirkel in zwei gleiche Theile getheilt ist; ich kann von der andern Seite noch eine gerade Linie durch den Mittelpunkt ziehen, und sehe dann vier gleiche Theile. Jetzt fällt mir ein, den Cirkel in viele gleiche Theile zu theilen. An sich ist es gleichgültig, wie viel Theile ich annehme. Es muß aber eine Total-Summe seyn, die sich leicht wieder in kleinere Theile und ohne Brüche theilen läßt. So komme ich auf die Zahl von 360 und sehe nun gleich, daß der Bogen eines Halbzirkels 180, der vierte Theil aber 90 solcher Theile haben müsse, die ich willkührlich Grade nenne, u. s. f. Wenn man die Hand durch einen leerscheinenden Raum gegen das Gesicht beweget, so findet man sich durch etwas berührt, das man Luft heißt; man macht weitere Erfahrung mit diesem unsichtbaren Körper, und daraus bildet sich die Aerometrie rc. So beruhen also auch mathematische Wissenschaften auf Sinnen-Eindrücken, auf Erfahrungen. Unser Verstand bearbeitet sie. Aber was würde er auch in der Mathematik ohne vorhergegangene sinnliche Eindrücke, ohne Erfahrungs-Sätze herausgebracht haben? Wie kann man also bei der nothwendigen Erkenntniß eine Unabhängigkeit von aller

sinnlichen Anschauung, von aller Erfahrung annehmen? Was würde alle diese sinnliche Beobachtung nützen, wenn sie nicht unsere Vernunft bearbeitete und benutzte, und aus solchen bekannten augenfälligen Gegenständen Folgerungen machte, die uns auf Entdeckungen des bisher Unbekannten sichern? Gerade das macht aber die Gewißheit der mathematischen Wissenschaft aus, weil sich ihre erste Elemente auf sinnliche Beobachtungen gründen, was hingegen bei andern Wissenschaften, selbst bei der Metaphysik nicht immer der Fall ist.

Wie es also unrichtig ist, daß die mathematische Erkenntniß von allem sinnlichen Eindrucke, von aller Erfahrung unabhängig sey, so ist es wenigstens nicht genau ausgedrückt, wenn von der Ueberzeugung in dieser sogenannten nothwendigen Erkenntniß gesagt wird, S. 3.

> sie schließe die Möglichkeit des Gegentheils überhaupt, mit der allgemeinen Nothwendigkeit, also nicht nur bei der Erkennenden, aus.

So allgemein mit einem überhaupt, ausgedrückt, könnte es scheinen, die nothwendige Erkenntniß enthalte Wahrheiten, welche jeder gesunder Menschen-Verstand zugeben müsse.

Mancher Bauer und Bürger hat nun gewiß einen guten natürlichen Verstand. Seine gesunden Sinne zeigen ihm alle Morgen den Aufgang der Sonne an seinem Gemeindewalde, ihren Wandel über seinem Horizont, und ihren Untergang an dem entgegen gesetztem Gebirge. Er findet sich also, wenn er an die Geschichte mit Josua zu Gibeon nicht denkt, bei seiner eigenen individuellen, täglichen, sinnlichen Anschauung nach den Regeln seines zwar guten, übrigens gemeinen Verstandes, überzeugt, daß die Sonne um die Erde laufe, so sehr der Mathematiker überzeugt ist, daß der Fall umgekehrt sey!

Wenn also der Satz:

> eine nothwendige Erkenntniß schließe die Möglichkeit des Gegentheils überhaupt aus,

ganz richtig seyn solle, so muß die Möglichkeit des Gegentheils

> nur als von jeder, über den fraglichen Gegenstand ausgebildeten Vernunft ausgeschlossen, angenommen werden!

Den Verstand nämlich bringt nun freilich jeder gesunde Mensch auf die Welt. Die Vernunft aber, die Fertigkeit, sich alle Dinge mit ihren Merkmalen genau vorzustellen, sie

mit einander zu vergleichen, und fehlerfreie Schlüsse zu machen, entstehet erst durch Ausbildung. Der Handwerksmann, der Bürger, der Künstler bekömmt so eine ausgebildete Vernunft in Sachen seines Gewerbes oder seiner Kunst, welche der Gelehrte nicht hat; die Vernunft des Gelehrten wird hingegen durch die Wissenschaften auch anders ausgebildet. Allerdings gibt es nun Gegenstände, wo jeder gesunde Verstand einstimmig ist. Sobald es aber eigene Gegenstände eines Gewerbes, oder einer Kunst, oder einer Wissenschaft betrifft: so kann die Erkenntniß mit allgemeiner Nothwendigkeit nur für die auf gleiche Weise gebildete Menschen gemeint seyn. Anders sind weder in der Mathematik, noch in andern Wissenschaften, weder bei Natur-Erscheinungen, noch bei den Handlungen der Menschen Ueberzeugungen möglich und gültig, welche die Möglichkeit des Gegentheils bei allen Sachverständigen ausschließen, und dem Erkennenden in einer Sache, worinnen sein Verstand nicht ausgebildet ist, muß sein Gewissen sagen, er verstehe die Sache nicht.

§. 8.

Wir gehen nun 2) zu den Behauptungen des Gutachtens über die sogenannte historische Erkenntniß über.

S. 3. „Die Ueberzeugung, welche die „Erfahrungs-Erkenntniß verstattet, die histo„rische, ist nie eine solche, welche gleich „der durch Demonstrationen zu erlangenden, „auch die Möglichkeit des Gegentheils mit „jener allgemein gültigen Nothwendigkeit aus„schließt,

„sondern das höchste, was erreicht „werden kann, die historische Evidenz, „bestehet in der unmittelbaren „sinnlichen Anschauung des Er„kannten, mithin nur in einer solchen „Erkenntniß, welche die Wirklichkeit des „Gegentheils für den Erkennen„den, nicht aber die Möglichkeit „desselben überhaupt ausschließt.

S. 6. „Die historische Ueberzeugung ist „nichts anders, als das Bewußtseyn von „der Wahrheit eines sinnlichen Gegen„standes, und eben deshalb kann sie auch „nie durch Reflexion herbei geführt, sondern „nur durch die sinnliche Anschauung „des zu erkennenden Gegenstandes gewonnen „werden.“

S. 19. „Die Stärke der historischen Ue„berzeugung beruhet in der eigenen Em„pfindung für jeden einzelnen Fall, ja die „höchste historische Evidenz in der eigenen „sinnlichen Empfindung. Diese sinnliche Em„pfindung ist ein unmittelbarer Act des Be„wußtseyns, und die historische Ueberzeugung, „so wie sie nur aus der Anschauung einer „Begebenheit in ihrer ganzen Individualität „entspringt, gilt auch nur für diesem indivi„duellen Fall."

S. 26. „Nimmer kann die Demon„stration in das Feld der historischen Erkennt„niß übertragen, nimmer der sinnliche Ein„druck durch Reflexion erlangt werden."

Wir können nun vorerst den häufigen Gebrauch der Worte:

Anschauung, sinnliche Anschauung, Empfindung, sinnliche Empfindung

ungerügt nicht lassen. Allerdings gibt es sinnliche Empfindungen und Anschauungen!

Diese gehören aber nur zu dem sinnlichen Erkenntniß-Vermögen, dieser untern Kraft unserer Seele, und, in so fern von sinnlichen Gegenständen die Rede ist, können wir sie nicht entbehren. Diese Ausdrücke sind aber schon in so fern unrichtig, wenn wir unter sinnlicher Anschauung, sinnlicher Em-

pfindung nur die wirklichen Eindrücke von außen auf unsere Sinnorgane selbst verstehen. Denn auch Gedächtniß- und Einbildungskraft können und müssen uns sinnliche Anschauung und Empfindung über vergangene oder abwesende Gegenstände gewähren.

Sollen aber diese sinnliche Eindrücke nicht blos sinnliche Eindrücke, höchstens dunkle Begriffe bleiben, so müssen sich unsere obere Seelenkräfte in Thätigkeit setzen. Wenn wir diese Vergleichungen, welche in uns übersinnliche Gegenstände entstehen, auch Anschauung und Empfindung nennen, so gebrauchen wir diese Worte in einer sehr uneigentlichen Bedeutung, und das Beiwort sinnlich paßt gar nicht darauf. Denn was sollen, wollen Spruch-Collegien, Geschworne-Richter thun? Sie sollen nicht nur anschauen, nicht blos empfinden, sondern ein

Urtheil

fällen! Kann dieses durch Sinnen-Anschauung, durch Empfindung geschehen? Gewiß nicht, sondern dieses ist eine Operation unserer Vernunft, der Fall mag noch so viele Individualität haben, als er will. Freilich gehet alsdann unsere Ueberzeugung und nach solcher unser Urtheil nur auf diesen individuellen Fall.

Aber der Richter soll auch nur jeden einzelnen Fall entscheiden.

Was solle nun die wiederholte Behauptung sagen: die höchste historische Evidenz sei nur durch individuelle sinnliche Anschauung möglich? Allerdings erlange ich durch Augenschein diese höchste historische Evidenz. Allein nur auf diesem Wege der sinnlichen Anschauung soll in allen Fällen die höchste historische Evidenz reiner Ueberzeugung, die nur für den Erkennenden, nicht aber allgemein gültig sey, erlangt werden können?

Hat ein Friedrich der Große regiert? sei z. B. die Frage. Dies ist gewiß eine historische Frage. Nun findet nach dem Gutachten keine Demonstration in diesem Felde der historischen Erkenntniß statt.

Nach dem nämlichen Gutachten findet die höchste Evidenz nur durch unmittelbare sinnliche Anschauung, und diese findet nur so statt, daß sie zwar für die Erkennenden die Würklichkeit des Gegentheils, nicht aber die Möglichkeit des Gegentheils überhaupt ausschließt. Wie will man nun obige Frage mit allgemeiner Evidenz bejahen, da keine Demonstration, auch keine unmittelbare Anschauung mehr möglich ist?

Denn was andere von diesem großen König geschrieben haben, dessen eigene Werke, sind ja nur „Zwischen-Organe", jene können Unwahrheiten geschrieben haben, und diese untergeschoben seyn! —

Diese einige Instanz wird hinreichend seyn, uns von der Unrichtigkeit der allgemeinen Behauptung:

nur unmittelbare sinnliche Anschauung gewähre Ueberzeugung,

ohne sinnliche Anschauung sey keine historische Evidenz möglich,

zu überzeugen.

Der Satz endlich,

die historische Ueberzeugung kann nie durch Reflexion, sondern nur durch sinnliche Anschauung des zu erkennenden Gegenstandes gewonnen werden,

ist durch das bisherige bereits zur Genüge berichtigt, oder widerlegt.

Berichtigt: Meine Augen sehen diesen Baum, dieses Haus; die Ueberzeugung von dem Daseyn dieses Baums 2c. ist nun allerdings nicht durch Reflexion, sondern durch unmittelbare Anschauung gewonnen worden.

Warum soll mir aber ein Dritter nicht diesen Baum, dieses Haus, gleichviel mündlich oder schriftlich, beschreiben können, daß

ich beides mit Hülfe der Einbildungskraft mir als gegenwärtig vorstellen kann, und wenn es nicht bei dem sinnlichen Eindrucke allein bleiben, sondern ich ein Urtheil fällen solle, warum sollte ich nicht aus der Beschreibung beider urtheilen können, der Baum sey groß, das Haus bequem?

§. 9.

Ueberhaupt aber sähe es um unser Wissen traurig aus, wenn die berührte Behauptung ganz wahr wäre.

Das Wort Demonstration ist nun freilich nur der Mathematik eigen. Nehmen wir aber das deutsche Wort: Beweis; erinnern wir uns an die Materie von Vernunftschlüssen in der Logik, so werden wir uns überzeugt finden, daß es auch außer den, in dem Gutachten angegebenen zwei Wissenschaften noch eine Menge Gegenstände geben müsse, worüber wir aus allgemein und nothwendig erkannten Sätzen durch einen fehlerfreien Vernunftschluß noch unbekannt gewesene Sätze so beweisen, daß die Möglichkeit des Gegentheils überhaupt bei jedem Sachverständigen ausgeschlossen wird. Beispiele wollen wir keine anführen, weil sie jede Vernunftlehre gibt.

Sollten auch z. B. die Wahrheiten: jede Wirkung muß eine Ursache haben; eine Sache kann nicht zugleich seyn, und Nicht seyn; kein Mensch kann zu eben derselben Zeit persönlich an zweierlei Orten zugleich gegenwärtig seyn und dergl., nicht allgemein gültige Regeln seyn, die uns mathematische Gewißheit in allen Fällen, wo wir sie anwenden können, gewähren?

Zwar führt das Gutachten S. 26. zum Beweise, daß die Demonstration niemalen in das Feld der historischen Kenntniß übertragen werden könne, an:

„Vergeblich werde man dem Blindgebor„nen das Sehen, dem Taubgebornen den „Schall demonstriren; man solle ihm Auge „und Ohr öffnen, und unmittelbar und „einfach ziehe (!) die Wahrheit ein, „und Ueberzeugung sey gewonnen! „Alle Zweifel und Bedenken über die Möglich„keit, ohne künstliche Regeln, auf „dem blos einfachen Wege des unmittelbaren „sinnlichen Auffassens der Individualität, zu„verlässig Wahrheit und gewisse Erkenntniß „zu erlangen, entstehen nur daher, weil „man seit Jahrhunderten ver„schmäht habe, selbst zu sehen und „zu hören!

Allein was solle die bei einem blind- und taubgebornen Menschen vergebens geschehene Demonstration vom Sehen und vom Schalle beweisen? Nichts, als die bekannte Wahrheit, wir können uns keine Begriffe machen von sinnlichen Gegenständen, deren Daseyn und Merkmale unserm sinnlichen Erkenntniß-Vermögen nicht durch die Sinne zugeführt worden sind.

Wie nun freilich ein Blind- und Taubgeborner die ihm bisher gefehlte Sinne erhält, sieht und hört er ohne Demonstration; allein was soll deßwegen der Satz:

Unmittelbar und einfach zieht die Wahrheit ein! und die Ueberzeugung ist gewonnen!!!

Welche Ueberzeugung? doch nur der sinnliche Anblick von Licht und Tönen! Wenn er aber nun siehet und hört, weis er, daß nicht alle Gegenstände so seyen, wie sie ihm erscheinen, daß Entfernung und Dunkelheit ihm die Gegenstände anders vor sein Auge und Ohr bringen können, als sie in der That sind. Kann er also gleich auch richtig urtheilen? Müssen nicht erst Erfahrung und andere Leute ihn die Regeln kennen lernen, die er beobachten muß, wenn ihn seine Sinne nicht täuschen sollen?

Bayerische Staatsbibliothek München

Wie würde auch der so angerührte einfache Weg der

„unmittelbaren sinnlichen Auf„fassung der Individualität,

wenn z. B. der Blinde zuerst die Sterne unmittelbar sinnlich auffaßt, ihn gleich mit der Wahrheit bekannt machen, je entfernter ein Gegenstand sey, um so kleiner erscheine er?

§. 10.

Die eben S. 96. ausgehobene weitere Bemerkung:

Alle Zweifel und Bedenklichkeit darüber, daß man ohne künstliche Regeln auf dem einfachen Wege die sinnliche Anschauung wahrheitzuverläßig erforschen könne, entstehen daher, weil man seit Jahrhunderten verschmäht habe, selbst zu sehen und zu hören (!)

würde man gar nicht (denn warum soll man seit Jahrhunderten nicht selbst gesehen und gehört haben?) verstehen, wenn nicht beigesetzt wäre: „nur gewöhnt aus den Acten die schwa„chen, verblichenen, unsichern und unvollstän„digen Züge der wahren Gestalt zu schöpfen, „habe man die mündliche Verhand„lung aus Uebung und Erfahrung nicht „gekannt."

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Verfasser gegenwärtiger Kritik war bis auf wenige Monate 50 Jahre lang Advokat, Ober-Amtmann und endlich Kriminal-Richter. Er, und noch eine Menge seiner Kollegen haben mit ihren braven Stadt-Gerichten manches 100 Prozeße nur durch mündliche Verhandlungen (das heißt, wo beide Theile selbst sprachen, und zum Theil auch nach ihrem Verlangen gelehrte und ungelehrte Fürsprecher hatten, und nur gewöhnlich das Wesentliche zu Protokoll kam) gütlich oder rechtlich erledigt.

Auch bei unserm noch nicht lange aufgehobenen Hof-Gerichte wurde in der Regel alles mündlich verhandelt. Und so waren bis auf die neueste Zeiten unsere peinliche Rechts-Täge öffentlich. Die Angabe von der schon hundertjährigen Verschmähung des mündlichen Verfahrens ist also für Würtemberg und so noch für manches deutsches Land an sich nicht richtig. Außer dem hat der Verfasser theils als Ober-Amtmann, theils als Rath aus manchen Akten-Stößen auch schriftliche Vorträge gemacht oder gehört. Er kennt also beiderlei Verfahrungs-Arten aus eigener Uebung genau, ohne nur an eine gewöhnt zu seyn. Er stimmt auch allerdings mit der Behauptung des Hofgerichts-Rath Weber in Darmstadt *) im all-

gemeinen überein, daß nur anhören und urtheilen dürfen angenehmer sey, als „bei leidi„gem Stuben-Arrest die Frohn-Arbeit mit „voluminösem Akten-Ausdreschen u. s. w." **)

Wenn man aber, wie das Gutachten sagt, „nur gewöhnt ist, die schwachen verbleich„ten, unvollständigen und unsichern „Züge der wahren Gestalt aus den Akten zu „schöpfen," stehet es freilich schlimm um das schriftliche Verfahren! Allein das ist ein schlechter Referent, der so was gewöhnt ist. Ein guter findet auch aus Akten das wahre, getreue Bild. Er verstehet, es so vorzutragen, daß es sich bei jedem, der es hört oder lieset, ganz lebendig darstellt. Bei verworrenen Händeln, bei vielen Complicen gehört freilich Anstrengung dazu, aus den Chaos verschiedener und vieler 100 Aussagen Licht zu schaffen, alles zu ordnen, deutlich vorzutragen. Allein der Verf. ob er wohl gewiß auch eine leichte Fassungs-Kraft, so gut als ein anderer gehabt hat, hätte sich doch in einem Falle, wo besonders das mündliche Verhören des Angeklagten und der Zeugen, das Anklagen und Vertheidigen mehrerer Täge und Wochenlang, auf- und unter einander folgt, nicht getraut, alles so gut zu behalten, und so lichtvoll zu ordnen, daß er den ganzen individuellen Fall mit allen Ein-

zelheiten in materieller und formeller Hinsicht so vollständig und klar ins Auge fassen und hätte beurtheilen können, als er es mit Muse aus Acten konnte. Der Vortrag eines Referenten, wenn er auch mehrere Stunden währt, oder erst in zwei, drei Sitzungen vollendet wird, gewährt zugleich dennoch auch eine sehr leichte Uebersicht für die Votanten. Der Referent hat alles in Ordnung und zusammengestellt, was aus den vielerlei Aussagen zusammen gehört. Der Votant bekömmt so für sein Gedächtniß Ruhepuncte; die Resultate der oft mühsamen Erörterung sind leichter zu behalten, zu übersehen, zu prüfen, als wenn man alles dieses schon mit den vielerlei mündlichen Verhandlungen während derselben thun solle. Das blos mündliche Verfahren und unmittelbar urtheilen wird also von uns nicht aus Ungewohnheit, sondern aus dem angeführten Grunde verschmäht, zu dem sich in der Folge noch wichtigere gesellen werden.

---

*) Nachlese über das öffentliche und mündliche Gerichts-Verfahren für und wider dasselbe. S. 27.

**) Daß mancher, um des leichtern Dienstes willen, den Geschwornen den Vorzug vor dem schriftlichen mühseligen Verfahren eingeräumt haben möchte! wollen wir übrigens nicht glauben. —

§. 11.

S. 25. werden ferner Inquirenten und Referenten Zwischen-Organe genannt, die bei der mündlichen Verhandlung nicht seyen, Allein ist so nicht auch der Präsident des Assisen-Gerichts das Mittel-Organ, welches alles zusammen- und die Fragen stellt? Faßt dieser alles gut auf, gut! faßt er es nicht gut auf, schlimm! und so stehet es gerade auch mit den Referenten, nur ist der wichtige Unterschied, daß in wichtigen und weitläufigen Fällen noch ein Mit-Referent bestellt wird, welcher jenen controlliren kann, oder ist die Einrichtung, daß ein Rath die Sache instruirt, und ein Anderer zur Entscheidung vorträgt. Hier sind also wenigstens zwei Männer, die das Ganze zusammenfassen, und dann, wenn in dem Gutachten bemerkt wird, daß Fälle bekannt seyen, wo sich die Geschwornen nicht an diesen Vortrag gebunden gezeigt haben, so gehet diese Bemerkung nur auf diese Fälle; in den andern ist man nicht überzeugt, daß nicht die Jury durch dieses Zwischen-Organ eines Einzigen bestimmt worden sey.

In wohlbesetzten Gerichts-Höfen dagegen kömmt nicht selten der Fall vor, wo die andern Richter noch eine Menge Fragen an den

Referenten stellen, um eine deutliche Einsicht des Falls in allen und jeden Punkten zu bekommen, und daß die Stimmen gegen den Vertrag ausfallen. Immer aber bleibt der augenscheinliche Vorzug, daß man bei mehrerer Muse aus Acten einen zuverlässigern, gründlichern Vertrag, besonders in verwickelten Fällen, erhalten muß, als wenn bei mündlichen Verhandlungen eine Person nach der andern spricht, und so alles vereinzelt, wie in einer Zauber-Laterne, an unsern Sinnen vorüber gehet *).

Was aber den Inquirenten als Mittel-Organ betrifft, so ist ein solcher ja auch bei dem Rheinischen Verfahren erforderlich, und in so fern Acten vor dem Assissen-Gerichte verlesen werden, erscheint er auch hier als ein Mittel-Organ. Der Vorzug soll aber darinnen bestehen, daß Beklagter und Zeugen noch vor dem Gerichte selbst gehört werden, durch den Präsidenten zwar nur, aber jeder Richter, jeder Geschworne könne Fragen machen.

Allein schon der erste Inquirent wird sich gewöhnlich nur so weit Mühe geben, als nöthig ist, um über den Anklage-Zustand zu erkennen. Nicht wohl wird eine solche Untersuchung genau und vollständig seyn. Wäre sie es, so wird immer doch das, was bei

Gericht mündlich verhandelt wird, entscheidend, und was auch die Zeugen früher ausgesagt haben, gilt nicht einmal als Beweis. Protocollirt wird hier nichts mehr, als was die neuen Aussagen der Zeugen von den frühern abweichen. Wie leicht kann man nun da was übersehen? Die Aussagen des Inquisiten werden gar nicht aufgenommen. Wie sprechen aber diese ohnehin bald so, bald anders! — Uns sind oft Fälle vorgekommen, wo der Inquisit, was er z. B. auf der ersten oder zweiten summarischen Frage selbst erzählt hatte, nicht gesagt, und bei dem Vorlesen überhört haben wollte, wenn er oft schon in dem nämlichen oder in dem nächsten Verhöre über diesen Umstand näher gehört werden mußte, und nun merkte, daß ihm da ein nachtheiliges Bekenntniß entfahren sey. Wenn man ihm aber seine frühere, schriftliche, unterschriebene Aussage vorhalten konnte, gab er doch gemeiniglich der Wahrheit nach. Wie viel leichter kann aber ein Inquisit bei einem bloßen mündlichen Verfahren intriguiren?

Jeder mehrjährige Inquirent wird ferner öfters eine Untersuchung für beschlossen gehalten, und erst bei Ausarbeitung des Berichts, wo alles und jedes an seine Stelle kam, noch be-

deutende Lücken, oder wird sie erst der Referent gefunden haben. In beiden Fällen konnte man aber noch ergänzen. Allein bei dem Rheinischen Verfahren, wie kann ein Präsident in einer weitläufigen verworrener Sache die Untersuchung übereilt für geschlossen erklären? Und wie unmöglich ist da hinten nach das Ergänzen, wenn auch das Kassations-Mittel, das nur gegen die Formen dient, ergriffen wird. Nicht selten hängt aber von einer solchen Lücke die Entscheidung der Schuld oder Unschuld ab.

Das, daß jeder Richter, jeder Geschworne selbst auch Fragen an den Angeklagten oder Zeugen machen kann, hat nun wohl den Anschein von einer genauen Untersuchung. Allein anderer Rücksichten zu geschweigen, was wissen die Geschworne von verfänglichen, von supgestiv Fragen? In aller Herzens Unschuld können solche vorkommen. Mancher kann Wunder glauben, welch Verdienst es sey, den Angeklagten durch eine Frage zu fangen, und auch der Fall ist nicht unmöglich, daß ein Geschworner dem Angeklagten in seiner Frage eine bloße Ausflucht an die Hand gibt, die derselbe außerdem nie gebracht haben würde.

Das Rheinische Verfahren erschwert also nicht nur die Erforschung der Wahrheit selbst,

macht es den Verbrechern sehr leicht, sich durch Lügen durchzuhelfen, sondern bei dem bloßen mündlichen Verfahren, wie ist es doch immer möglich, daß ein Gericht aus allen Ständen alles richtig auffassen kann?

Endlich sind die Anklagen, sind die Vertheidigungen nicht auch Zwischen-Organe? Der Vertheidiger hat das letzte Wort. Nur bei mittelmäßiger Beredtsamkeit, wie kann er auf die Beurtheilung der Geschwornen, für den Beklagten gegen Wahrheit und Recht wirken, durch Aufreizung irgend einer Leidenschaft, durch Sophismen, durch launichte Einfälle sogar, während der ständige rechtsgelehrte Richter aus Acten die Vertheidigung genau prüfen kann **).

---

*) Cottu, Rath des K. Gerichts-Hofes zu Paris, beauftragt vom K. Justiz-Ministerium zur Untersuchung der Mängel, besonders auch der Geschwornen-Gerichte, hat den nachtheiligen Parisidial-Vortrag auch noch von einer andern Seite geschildert in seinen Reflexions sur l'etat actuel du Jury etc. S. merkwürdige Urtheile neuer französischer Rechtsgelehrter über G. G., gesammelt von einen deutschen Rechtsgelehrten, Berlin 1819. S. 21. u. ff.

**) Ein lustiges Beispiel, wie ein Kesseldieb durch ein naives Geständniß eines neuen Vergehens für dieses straflos, und für jenes nur mit einer gelindern Strafe davon kam, erzählt von Sparre-Wengestein, a. a. O., S. 63.

§. 12.

Jedem Leser wird von selbst sich die Bemerkung aufgedrungen haben, daß nur deswegen dem sinnlichen Anschauen, dem selbst Hören und Sehen so viel Gewicht eingeräumt worden ist, um dem mündlichen Verfahren und den Geschwornen den Vorzug zu verschaffen.

Was hören und sehen sie aber? nichts als Aussagen und Behauptungen hin und wieder, herüber und hinüber? Sehen sie

das Verbrechen selbst vor ihren Augen verüben?

Alsdann Respect vor einer solchen sinnlichen Anschauung! Aber eine solche erlangen sie nicht, und ihre Einbildungs-, ihre Erinnerungskraft muß ihnen erst ihre sinnliche Empfindungen über das fragliche Factum anschaulich machen, was gerade auch bei dem Richter aus Acten der Fall ist, besonders da ein Inquirent mit seinen Scabinen auch Geberden und Ton, wenn sie bei einem Aussagenden auffallen, in seinem Protocolle bemerken muß.

Zwar sehen und hören die Geschwornen den Angeklagten selbst; und dieses scheint wirklich ein Vorzug zu seyn. Allein von der Bestechung durch ein liebliches Gesicht nicht zu reden; wie mancher Mensch hat das Un-

glück, sich durch sein Aeußerliches durchaus nicht zu empfehlen, bei „seinem unmittelbaren „sinnlichen Anschauen,“ sogar sehr zu mißfallen? Und doch kann dieser Mensch ein Sokrates seyn. Wie manchen Gleißner gibt es dagegen, der in Minen und Worten die wahre Gestalt seiner Seele zu verbergen, alles, wenn man ihn nur sieht und hört, für sich einzunehmen weis?

Dieses sinnliche Anschauen der Geschwornen ist also vielmehr ein gefährlicher Reiz zur Täuschung, als das es dafür bewahren sollte, und ist in dieser Hinsicht der schon alte Satz noch wahr: der Richter soll die Person nicht ansehen!

Ist es ferner nicht eins, ob ich die Aussagen eines Angeklagten höre oder lese? — Ersetzen nicht Schrift und Druck (man lese die verschiedenen Geschichts-Erzählungen von peinlichen Rechts-Fällen, ob sie nicht deutlich und vollständig sind?) das Anschauen vergangener oder abwesender Gegenstände vollkommen? Und was sich nicht genau beschreiben läßt, kann es nicht durch Zeichnungen dargestellt werden?

Mithin haben wegen der sinnlichen Anschauung die Geschworne durchaus keinen Vorzug, vielmehr, auch angenommen, Geschwor-

ne haben so viel Einsichten zur Beurtheilung jeden Falls als Rechtsgelehrte, so muß doch offenbar die Beurtheilung aus vollständigen Acten sichrer und genauer seyn. Wenigstens ziehet bei dem mündlichen Verfahren „die Wahrheit gewiß nicht so unmittelbar ein, noch wird die Ueberzeugung so leicht gewonnen, als wenn man einen Blindgebornen sehen, oder einen Taubgebornen hören macht, das Sehen und Hören." Und gehet die Ueberzeugung leichter hervor, als bei dem schriftlichen Verfahren, so kann man doch bei jener Art eher eine Wolke für die Juno umarmen, als bei dieser!

Jetzt hat vollends das Gutachten S. 4. das Geständniß abgelegt:

„Die Vernunft spielt nun freilich auch bei „der historischen Erkenntniß die Haupt- „Rolle."

(In der Note * wird sogar zugestanden, daß, bisweilen wenigstens, der Ausgang eines Prozesses auch von mathematischer Wahrheit abhänge.)

„Sie ordnet (und erwägt?) die Gründe, „aber sie schöpft diese Gründe nicht aus „sich selbst, sondern aus den Gegenstän- „den, welche die Erfahrung der Sinnen- „Erkenntniß ihr darbietet."

Auch letzteres ist in gewißem Sinne richtig, aber für unsere Streitfrage genug, daß doch nicht die Sinne, nicht die Anschauung allein uns Ueberzeugung, ein richtiges Urtheil schaffen können, sondern nur der für den fraglichen Gegenstand ausgebildete Vernunft immer die Haupt-Rolle spielt.

§. 13.

II. Wir wollen nun an das andere Haupt-Thema, die Beweis-Theorie gehen.

Nach der Behauptung des Gutachtens sollen eine bestimmte Beweis-Theorie, nach S. 11. bestimmte Regeln über die Vollständigkeit des Beweises unmöglich, (nach S. 24. unten) selbst wenn sie negativ als positiv seyen, nicht blos überflüßig und unnütz, sondern sogar schädlich seye, S. 19.

Wenn nun bestimmte Beweis-Regeln unmöglich sind, so fallen die übrigen Prädicate selbst hinweg, wir wollen aber zuerst die angebliche Unmöglichkeit prüfen. Man kann, man muß zum Theil allerdings zugeben, daß die ganze Stärke der historischen Wahrheit auf Wahrnehmungen, (jedoch nicht gerade nur auf Wahrnehmungen, sondern zugleich auf Beurtheilung derselben in einzelnen Fällen beruhe S. 5.) daß nach von Globig *) un-

sere eigene unmittelbare Empfindung überhaupt das stärkste Beweis-Mittel bleibt, daß nach Klein **) es bei jedem Beweise auf eine sinnliche Erfahrung ankomme, Augenschein der Haupt-Beweis, und ein Beweis um so stärker sey, je näher er dem Augenschein komme. Aus allem diesem folgt aber noch nicht die Unmöglichkeit von Beweis-Regeln, denn es gibt eine Menge Fälle, wo sinnliche Anschauung, wo Augenschein nicht mehr möglich sind.

Hingegen glaubt das Gutachten S. 6—11. in der Zusammensetzung der Mittel, welche zur Ueberzeugung führen, in der Mannigfaltigkeit der einzelnen Elemente der Ueberzeugung die Unmöglichkeit einer bestimmten Beweis-Theorie zu finden.

Bestimmte Beweis-Regeln und Theorie, — was will damit gesagt werden? bestimmte, allgemeine Beweis-Regeln für jeden individuellen Fall, gibt es allerdings nicht. Denn jeder einzelne Fall bestehet wieder aus individuellen Umständen, läßt bald diese bald jene Beweis-Mittel zu, und ihre Kraft wird durch die individuelle Umstände verschieden modificirt.

In der Mathematik sind nun allerdings Beweise möglich, die auf jeden gleichen Fall passen. Aber hier sind sie unmöglich, weil die

vorkommenden Aufgaben nicht so vielerlei Nuançen haben, und immer die nämlichen bleiben, was bei menschlichen Ereignissen und Händeln nicht der Fall ist. Allein hat nicht auch der Arzt zwar für die Krankheiten allgemeine Heilungs-Regeln und Mittel, sind sie aber alle so allgemein gültig, so bestimmt, daß sie auf jeden einzelnen Fall passen, ohne durch die körperliche und geistige Kräfte, das Alter und Geschlecht des Kranken, den Grad der Krankheit, durch andre Zufälle dabei, durch das Clima, die Witterung, die bisherige Lebensweise modificirt werden zu müssen? Wenn man nun aus dieser Mannigfaltigkeit schließen wollte, es seyen keine allgemeine Regeln für den Arzt möglich!

So gibt es allerdings auch für den Richter Regeln, wie er etwas für bewiesen oder nicht bewiesen halten könne? wenn es gleich keine Regeln für jeden einzelnen Fall zum voraus gibt. Die Regeln, welche Arzt und Richter im allgemeinen haben, leiten aber beide dennoch bei Beurtheilung eines jeden einzelnen Falls sicherer, als wenn sie aus Erfahrung und Belehrung anderer mit Mitteln, das wahre zu finden, nicht bekannt wären. So ist also bei dem Juristen, wie bei dem Arzt für jeden einzelnen Fall eine eigene Ueberzeugung, eine be-

sondere Anwendung der Regeln nothwendig. Aber wie soll hieraus folgen, daß die allgegemeine Regeln (wie S. 11. behauptet wird), unmöglich seyn.

*) In dem Versuche einer Theorie der Wahrscheinlichkeit, Th. 1. S. 59.

**) Annalen der Gesetzgebung XXIII. Abh. IX. über das Wesen des Civil-Prozesses, S. 124.

§. 14.

Ueber die Möglichkeit der Beweis-Normen wollen wir uns nun nicht auf die wirklich vorhandenen Beweis-Theorien von Globig, Mittermeyer, Kleinschrot und andern, nicht auf die wirkliche Gesetze über die Beweise berufen, sondern den Beweis wegen der Möglichkeit und Nothwendigkeit der Beweis-Regeln a priori führen. Erkennt doch selbst das Gutachten S. 4. „die Sinne seyen vielfältig der Täuschung ausgesetzt, die sinnlichen Eindrücke oft mangelhaft. Den erfahrnen, besonnenen Forscher lerne dies eine ruhige, überlegte Beobachtung; sie lehre zugleich die Mittel, seine sinnlichen Eindrücke zu berichtigen und unrichtige Folgerungen zu vermeiden; daraus entstehen Regeln, auf welche Weise man beobachten, welche Vorsichtigkeits-Maaßregeln man anwenden, und welcher Irrwege man sich enthalten müsse, um die

Wahrheit einer Thatsache auszumitteln. Diese Regeln, obgleich von einzelnen Erfahrungen abgeleitet, haben dennoch einen hohen Werth, und sogar eine bedingte Gültigkeit."

Wer sollte nun glauben, daß bei solchen Bemerkungen, dennoch alle Beweis-Regeln sollten verworfen werden können? Denn Regeln für die Beobachtung sind zugleich Regeln für den, der über die Beobachtung urtheilen solle. Allein das Gutachten macht von diesen zugestandenen Maaßregeln den Uebergang zu der Gewißheit, welche alle logische Zweifel dardurch hebe, daß sie die Unmöglichkeit des Gegentheils feststelle, welche Gewißheit jedoch in dem historischen Felde nie statt finde, wie das Gutachten glaubt, und nun die Behauptung folgen läßt, nach welchen es außer der Mathematik und Metaphysik keine Gewißheit geben, und die höchste Gewißheit nur in der sinnlichen Anschaung möglich seyn solle.

Wir haben diese Sätze bereits §. 8. u. ff. gerügt, und wollen daher uns hier durch sie nicht von dem Wege abführen lassen, die Möglichkeit einer Beweis-Theorie zu zeigen.

Zugestanden ist nämlich selbst durch das Gutachten, daß es schon für unsre Sinnen-Eindrücke Regeln gebe, die uns von Täuschun-

gen und Irrthümern bewahren müssen. Daß nun die Sinnen-Eindrücke allein uns nicht zur Entdeckung der Wahrheit führen, sondern daß wir hiezu unsere Vernunft gebrauchen müssen, ist zugestanden §. 12. Können sich nun schon unsere Sinne täuschen, sollte das nämliche nicht auch bei dem Verstande möglich seyn? Noch mehr muß also der Verstand Regeln haben, damit er die Merkmale der Gegenstände, deren er sich durch die Sinnen-Eindrücke blos bewußt worden ist, richtig vergleiche und beurtheile. Man sehe nun alle unsere Vernunftlehren nach, wie viel mögliche Wege sie zeigen, auf welchen man Trugschlüsse machen könne, und welche Regeln sie gebe, damit man keine solche Fehlschlüsse mache! Also schon für unsere Vernunft gibt es abermals Regeln für den Beweis.

Außer den eignen Sinnen-Eindrücken gibt es noch eine andere Quelle unserer Gedanken: die Erzählung anderer von ihren Wahrnehmungen. — Der Glauben nimmt auch diese Quelle in Schutz. Aeußerst dürftig, nur auf einen kurzen Zeitraum, nur auf unsere Umgebung eingeschränkt wäre, unser eignes Wissen! Unmöglich können wir alles selbst beobachten. Wir glauben Andern, und erwarten, daß auch Andere unsern Worten glau-

ben. Dieser Tausch unserer Wahrnehmungen, Ideen und Kenntnisse, die Ererbung derselben von unserm Vorfahren, deren Fortpflanzung auf unsere Nachkommen verbindet Vor-, Mit- und Nach-Welt, bildet die große Menschen-Familie. Ohne sie, wo wären wir mit unserm Wissen? Auch diese Quelle unserer Ideen und Urtheile hat aber ebenfalls ihre Regeln, nach welchen wir die Glaubwürdigkeit dieser Andern und ihre Aussagen prüfen.

Nun erkennt vollends selbst das Gutachten die Rechts-Wissenschaft als eine solche an. Nicht widersprochen wird werden, daß auch bei dieser Wissenschaft die Erfahrung, die man entweder selbst in seinem practischen Leben, oder die man aus anderer Practiker Büchern macht, noch andere Regeln an Hand gibt, nach welchen die Wahrheit ausgemittelt werden kann, welche aber der gemeine Verstand, wie wir §. 7. bemerkt haben, nicht finden würde. Es gibt also eine Beweis-Theorie, bestehend aus Regeln gegen falsche Sinnen-Eindrücke, aus Regeln der Vernunft-Lehre überhaupt, aus Regeln für die Beurtheilung der Angaben Anderer, und aus Regeln der in der Rechts-Wissenschaft ausgebildeten Vernunft.

§. 15.

Nun sind erst noch die positiven Beweis-Normen übrig. Wir sind nun nicht der Meinung, daß ein Gesetzbuch ein Lehrbuch seyn, ein Gesetzgeber alles aufnehmen solle, was uns schon die ausgebildete Vernunft lehrt.

Billig setzt es dieses voraus. Aber es gibt doch viele Punkte, wo verschiedene Ansichten eintreten könnten, wo es also gut ist, wenn die Gesetzgebung nicht der Willkühr eines jeden überläßt, seine Meinung geltend zu machen, sondern wo sie bestimmt, welche gelten solle? Und von der Gesetzgebung darf man doch eher die gründlichere Meinung, darf man eher erwarten, eine gewisse Norm zu erhalten, als wenn es der Willkühr überlassen bleibt, und dann bald diese, bald eine andere Meinung in Ausübung kömmt.

Anstatt mehrerer Beispiele, wie die Menschen über die Gültigkeit eines Erkenntnisses, einer Urkunde, eines Augenscheins ꝛc. verschiedene Ansichten haben können, wollen wir nur bei dem Beweise durch Zeugen stehen bleiben. Ein Zeuge ist kein Zeuge, sagt ein altes Sprüchwort, und daß aus zweier oder dreier Zeugen Munde Wahrheit komme, wird gewöhnlich angenommen. Nun entledigt der

Code criminel die Geschworne aller Rücksicht auf Zeugenzahl; er überläßt ihrer Willkühr alles. Dagegen hat die Kaiserin Catharina II. in ihrer Instruction für die Gesetz-Commission (auf welche sich das Gutachten so oft, nur hier nicht beruft) Art. 120 f. sich geäußert:

„Der gesunden Vernunft nach werden zween Zeugen erfordert; denn Ein Zeuge, der die Sache bekräftigt, und der Beklagte, der sie verneinet, machen zwei gleiche Theile aus: und dieser Ursache wegen muß noch eine dritte Person seyn, den Beklagten zu widerlegen, wenn nicht außerdem schon unwidersprechliche Beweise vorhanden sind, oder nicht beide Theile sich auf einen Dritten berufen."

„Die Aussage zweier Zeugen wird zur Bestrafung aller Verbrechen hinlänglich gehalten. Das Gesetz trauet ihnen so zuversichtlich, als wenn die Wahrheit selbst durch sie gesprochen hätte."

Wie hier Gesetzgeber, so können noch mehr Menschen aus allerlei Ständen verschiedene Ansichten haben. Der Eine Geschworne kann sagen, es heiße aus zweier oder dreier Zeugen Mund bestehe alle Wahrheit. Er wolle nun um der Sicherheit willen drei Zeugen fordern, hier seyen aber nur zwei.

Ein Anderer kann schon einen Zeugen, der in Ansehen stehet, für hinreichend halten.

Ein Dritter denkt, das ist doch zu viel. Auch der angesehenste Mann kann sich irren. Ein Zeuge beweiset mir nichts!

Ein Vierter findet diese Meinung zu viel, und läßt dem Einigen Zeugen wenigstens halbe Beweiskraft.

Ein Menschen-Feind kann vollends alle Zeugen-Aussagen für nichts gelten lassen wollen.

Verträgt es sich mit dem Staatswohle, mit der Rechts-Verwaltung, wenn die Gesetzgebung hierinnen alles lediglich der Willkühr der Urtheiler, also dem Zufalle überläßt; wenn heute von diesen Geschwornen diese Regel, von andern Geschwornen eine andere Regel in sonst ganz gleichen Fällen in Anwendung kömmt? Ist es nicht daher vielmehr nöthig: damit Willkühr, damit veränderliche Meinungen nicht das eine Mal freisprechen, und das andere Mal verurtheilen; daß die Gesetzgebung bestimme, welche von den vielerlei Meinungen in den Gerichten in Anwendung kommen solle; wird nicht auf diese Art das Recht gewisser und unpartheiischer?

Wenn vollends die Urtheiler nicht nur von aller Verantwortung, sondern sogar von Angebung aller Gründe ihres Ausspruchs frei seyn sollen! Urtheiler, die heimlich mit einander berathschlagen, und der Himmel weis, wie oft nur ein Einziger alle stimmt, seinen eigenen Irrthum allen mittheilt! Man lese in der Anmerkung *) das Beispiel eines klassischen Zeugen.

Wie erschröcklich nach diesem Beispiele, daß Leben oder Tod, Freiheit oder Galeeren nur von dem Urtheile von Leuten abhängen sollen, die an gar keine Regeln gebunden sind, blos ihrer Empfindung folgen dürfen, sie mögen die Sache selbst verstehen oder nicht?!

Wir glauben nun sowohl die Möglichkeit, als den Nutzen und sogar die Nothwendigkeit von Beweis-Regeln dargethan zu haben.

Uebrigens stimmen wir mit dem Gutachten S. 21. überein, daß es bedenklich sey, auch von dem Verbrecher strenge Beweise zu fordern, wenn er eine Nothwehr vorschützt. Nicht nur die Preußische Crim. Ger. Ordn. 5 — 367., sondern auch schon die peinliche Hals-Ger. Ordn., Art 141. fordert zwar Beweise; allein damit ist die Beurtheilung des Richters nicht ausgeschlossen. Bei einer genauen Untersuchung und Prüfung müssen sich

immer Umstände finden, wodurch der Einwand der Nothwehr bestätigt oder widerlegt wird, oder wenigstens glaublich wird. Wie aber das Preußische Gesetz §. 386. über den Beweis durch zwei Zeugen mit der subjectiven Ueberzeugung des Richters in Widerspruch kommen könne, läßt sich nicht wohl begreifen; denn wenn andere notorische Umstände den Zeugen widersprechen, tritt jener Vorschrift die allgemeine Regel entgegen: Aussagen der Zeugen dürfen schon bekannten Umständen nicht widersprechen, sondern wenn sie widersprechen, müssen sie nothwendig irrig seyn.

So, wenn z. B. zwei Zeugen aussagen, sie haben den Verbrecher, ob es gleich Nacht gewesen, dennoch gewiß erkannt, lehrt doch die Erfahrung, daß die Augen auch bei dem Mondscheine leicht täuschen, daß also, wenn die Zeugen nicht auch mit dem Angeschuldigten gesprochen haben, sie sich mit ihrer Wahrnehmung durch einen einigen Sinn wohl irren können. Ein gewissenhafter Richter würde sich also auch in diesem Falle nicht durch den §. 386. binden lassen.

Uebrigens sind wir mit der Ansicht Feuerbachs **), daß Beweis-Gesetze mehr negativ als positiv seyn sollen, einverstanden.

*) von Sparre-Wangenstein, Gutsbesitzer auf Oberwerth bei Coblenz, über Geschwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen, Leipzig bei Brockhaus, 1819., S. 64.

„Eine Frau war angeklagt worden, ihren Mann mit Belladonna vergiftet zu haben, die sie unter einem Kräuterkohl gemischt und ihm vorgesetzt haben sollte. Sie läugnete, das Gift gekannt, mithin die Absicht gehabt zu haben. Unter den Geschwornen befand sich zufällig ein Apotheker, der bald der Sprecher wurde. Die Angeklagte wurde der Vergiftung für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Der Verfasser suchte eine Gelegenheit, einige der Geschwornen nachher zu sprechen, sie versicherten ihn: der Apotheker habe sich im Berathschlagungs-Zimmer angemaßt: als Kunstverständiger allein diesen Fall beurtheilen zu können, habe da die Kennzeichen der Belladonna genau angegeben und ihre Wirkungen beschrieben, habe die ganze Kräuterkunde nach dem Linnéischen Systeme durchgegangen, alle Giftpflanzen aufgezählt, und dabei so viel Gelehrsamkeit entwickelt, daß Sie Alle wie dumme Jungen da gesessen und nichts zu antworten gewußt hätten, als — der Apotheker hat Recht, die Frau ist schuldig. Der Verfasser suchte diesen merkwürdigen Apotheker auf, aber er war schon abgereist; er ritt ihm sogar nach, um seine Bekanntschaft zu machen und noch mehr Aufschluß zu erhalten, allein er konnte ihn nicht mehr erreichen."

Man lese auch S. 44 u. 45., wo bestimmt angegeben wird, daß die Frau gewiß unschuldig zum Tode verurtheilt worden sey.

**) Betrachtungen über die G. G., S. 130 u. ff.

§. 16.

Das Gutachten hat diese Feuerbachische Stelle S. 15 u. ff. ganz geliefert. Dasselbe

gibt S. 17 u. ff. auch einzelne Sätze zu, glaubt aber in dem Haupt-Resultate, in dem Wesen der historischen Wahrheit von Feuerbach abweichen zu müssen, indem er S. 135. behaupte: „die Wahrheit liege in der „Sache, die Ueberzeugung in den „Menschen, der oft, was nicht sey, sehe, „und nicht sehe, was sey, und sich nur zu „oft an den Irrthum fester anhänge, als an „die Wahrheit.“

„Die Wahrheit liege aber, erwidert das Gutachten, nicht in der Sache allein, sondern in der Uebereinstimmung unserer Ueberzeugung mit der Sache; 1) diese blos historische Ueberzeugung würde uns aber nicht durch Demonstration, sondern 2) durch die eigene „Empfin„dung für jeden einzelnen Fall, und die höchste „historische Evidenz in der eigenen unmit„telbaren sinnlichen Empfindun„gen gewährt; 3) die sinnliche Empfindung „sey ein unmittelbarer Act des Bewußtseyns; „4) die historische Ueberzeugung, so wie sie „nur aus der Anschauung einer Begeben„heit in ihrer ganzen Individualität ensprin„ge, gelte auch nur für diesen Fall.“ „Hieraus ergebe sich der Grund, warum allgemeine Beweis-Regeln nicht blos überflüssig und unnütz, sondern auch schädlich seyen? —“

Auch bei bloßen negativen Regeln würde doch der Gesetzgeber es lediglich der subjectiven Ueberzeugung überlassen müssen. Diese würde also nach S. 21. immer das erste Erforderniß eines vollständigen Beweises seyn; dagegen würde aber Feuerbach diese nicht allein für hinlänglich gelten lassen, sondern außer dem noch die Erfordernisse heischen, welche z. B. die preußische Criminal-Ordnung zu einem vollständigen Beweise verlangen. — „Ein innerer Widerspruch „sei immer nicht zu vermeiden, wenn man von „der einen Seite die Wahrheit lediglich in „die Ueberzeugung setze und dennoch zu„gleich von der andern Seite noch Erfor„dernisse außer derselben zur vollstän„digen Beweisführung verlange, und das Da„seyn dieser Bedingungen, also das, was an „sich keine Wahrheit gebe, zum Prüfstein „der Richtigkeit der gewonnenen Wahrheit er„hebe. Darinnen ferner, daß die historische „Ueberzeugung, also die Eekenntniß von Ge„genständen der Erfahrung, blos aus der An„schauung derselben in ihrer ganzen Indi„vidualität hervorgehen könne, liege die Ur„sache der abweichenden Ansichten in der Lehre „von Beweisen, und der Grund, weshalb das „Gutachten die Deduction Feuerbachs von der

„Nothwendigkeir allgemein gültiger Beweis-
„Regeln über die Vollständigkeit des Beweises
„für unrichtig erachte."

§. 17.

Wir müssen, um das Räsonnement genau zu würdigen, etwas weiter ausholen. In der Metaphysik erklärt man das für wahr, was die ihm zukommende wesentliche Eigenschaften haben. So hat der Metaphysiker einen wahren Gott, im Gegensatze der Götzen, einen wahren Menschen im Gegensatze eines Avtometen. So findet der Rechtsgelehrte einen wahren Mord in einer Thatsache, die alle wesentliche Merkmale eines Mords hat. In der Sittenlehre bestehet Wahrheit in der Uebereinkunft unseren Aeußerungen mit unseren Gedanken. Die logische Wahrheit aber ist Uebereintreffen unserer Gedanken mit ihren Gegenständen. Dieses Uebereintreffen ist so nothwendig, daß, wo unsere Gedanken mit den Objecten nicht zutreffen, keine Wahrheit, sondern Unwahrheit ist. In so fern nun das Objekt die Richtigkeit unserer Gedanken nothwendig bestimmen muß, in so fern konnte Feuerbach mit Grunde sagen: die Wahrheit liegt in der Sache. Das fürwahrhal-

ten der Subjecte kann an sich den Character der Wahrheit nicht ausmachen. Die Ueberzeugung sei noch so innig, so wird sie doch nicht zur Wahrheit, wenn unsere Erkenntniß mit der Sache nicht übereintrift. Nimmt man übrigens an, daß die Vernunft aller urtheilenden Subjecte gehörig ausgebildet sei, so werden alle nach den nämlichen Regeln urtheilen, und alle werden die Wahrheit treffen. Ist jenes der Fall nicht, so können die Vorstellungen abweichen, und wahr oder nicht wahr seyn. Immerhin aber ist die Vorstellung die richtige, welche mit dem Gegenstande zutrifft.

Weil nun nur die ausgebildete Vernunft über Gegenstände ihres Fachs richtig urtheilen kann, so folgt von selbst, daß es auch juridische Wahrheiten gibt, die der gemeine Verstand nicht dafür halten würde.

Immer ist es daher nur sittliche Wahrheit, wenn der Geschworne ausspricht, was er nach seiner sinnlichen Anschauung für wahr hält. Aber ist es auch logische Wahrheit? Können wir nur jene verlangen, nicht auch diese, wenn wir erwarten, daß der Schuldige nach den Gesetzen gestraft, und der Unschuldige freigesprochen werde?

Ohne nun zu wiederholen, was über die,

angeblich einzige sichere Quelle unserer Ueberzeugung, der sinnlichen Anschauung und Empfindung bereits §. 9. vorgetragen worden ist: enthält das Raisonnement: „weil nur unsere individuelle Ueberzeugung für jeden einzelnen Fall Wahrheit gewährt: verdunkeln wir diese Wahrheit wieder, sehen wir uns im Wiedrspruch mit uns selbst, wenn wir zugleich neben dieser individuellen Ueberzeugung noch Erfordernisse außer derselben zur vollständigen Beweisführung verlangen" einen Trugschluß, eine offenbar irrige Voraussetzung.

Das erste Erforderniß eines vollständigen Beweises ist nämlich nicht, wie S. 21. behauptet wird, die subjective Ueberzeugung. Sondern diese ist nur die Folge, das Resultat eines vollständigen Beweises. Wir sind nicht überzeugt, bis wir die Thatsachen nach der Beweis-Theorie geprüft, und dann unsere Vorstellungen mit der Sache übereinstimmend gefunden haben.

Haben wir einmal auf diesem Wege Wahrheit für unsere Ueberzeugung gefunden, so ist unsere Ueberzeugung schon ganz im reinen, und wir brauchen nun unsere Beweis-Regeln nicht mehr.

Selbst Feuerbach fordert auch nicht, wenn

die rechtliche Ueberzeugung einmal erlangt ist, noch andere Quellen.

Wir behaupten nur, daß Ueberzeugung, die mit der Sache übereinstimmen, also alle Merkmale der Wahrheit enthalte, nur durch die ausgebildete Vernunft, unter Vorleuchtung der natürlichen und positiven Beweis-Theorie erlangt werden könne.

Wenn auf einem anderen Wege Wahrheit gefunden würde, so können es, wenn nicht sonst der Zufall eintritt, höchstens ganz einfache Fälle seyn, wie bei plötzlich curirten Blind- und Taubgebornen. Wie ganz anders aber sind peinliche Fälle, worüber wir urtheilen sollen? Damit unsere Ueberzeugung darinnen

„den Prüfstein jeder ausgebildeten „Vernunft" aushält —

werden Kenntnisse, Geduld und Scharfsinn erfordert.

§. 18.

Das Dilemma des Gutachtens S. 23.

„Entweder umfasse die subjective Ueber„zeugung alle Merkmale der Wahrheit, „so entferne man sich wieder von der Wahr„heit, oder könne sie wenigstens verdunkeln, „wenn man zugleich aus andern

„Quellen schöpfen wolle, oder wenn „man das letzte für nothwendig erachte, so „könne die Wahrheit nicht in der Ueberzeu„gung beruhen,"

beantwortet sich von selbst. Wenn die subjective Ueberzeugung bereits alle Merkmale der Wahrheit enthält, wer wird noch neben ihr oder außer ihr andere Quellen aufsuchen? Die Wahrheit ist ja schon entdeckt! Warum sollte man also für nothwendig erachten, noch aus andern Quellen zu schöpfen?

Finden wir aber diese Nothwendigkeit: so ist die Wahrheit noch nicht gewonnen; „in ei„ner solchen Ueberzeugung kann allerdings „die Wahrheit nicht beruhen."

§. 19.

Eben diese Bemerkungen berichtigen auch die Behauptung des Gutachtens S. 24., daß die subjective Ueberzeugung das einzige Merkmal (?) der Wahrheit sey.

Für den Erkennenden, allerdings! Für den Bauren ist so der Lauf der Sonne Wahrheit. „Er ist berechtigt und verpflichtet, diese Wahr„heit in Gefolge seiner Ueberzeugung anzu„nehmen." An diesem Rechte, an dieser Pflicht zweifelt Niemand. Allein wie gleichgültig ist

dieser Irrthum des Bauersmanns? Die Sonne stehet dessen ungeachtet still, und die Erde macht die Runde um sie. Möchten Recht und Gerechtigkeit auch so ungestört ihren Gang fortgehen, die subjectiven Ueberzeugungen mögen seyn, wie sie wollen!

Der Unterschied zwischen der factischen und der juridischen Wahrheit liegt aber allerdings, wenn es gleich in dem Gutachten widersprochen wird, „in der Quelle, in dem Wesen der „Erkenntniß." So gewiß sie in dem Beispiele mit dem Sonnenstande von dem Unterschiede der gebildeten und nicht ausgebildeten Vernunft, also der Quelle, dem Wesen der Erkenntniß herrührt: so gut entspringt auch die Verschiedenheit der Ueberzeugung in den Rechtsfällen aus den verschiedenen Quellen, aus welchen der gemeine und ausgebildete Verstand schöpft.

Ueber die Frage: ob die Ueberzeugung eines jeden, oder nur des — für das Fach ausgebildeten Subjects gelten könne, liegen bereits mehrere Momente §. 7. u. f. vor, und werden noch mehr vorkommen, daß nämlich nur letztere richtig seyn könne.

Wenn endlich S. 27. das Gutachten noch bemerkt, das mündliche Verfahren bei den Geschwornen-Gerichten „erschwere die Anwendung von Beweisregeln an sich, ja eine Be-

weis-Theorie widerspreche sogar dem mündlichen Verfahren," so geben wir dieses gerne zu. Denn wenn selbst Juristen Tage- und Wochenlang blos anhören sollten, dieses und jenes, und wieder jenes und dieses u. s. w., wo sollten sie Kraft hernehmen, alles genau aufzufassen, und Beweis-Regeln anzuwenden?

Werden Geschworne aus allen Ständen eher fassen und prüfen können, als Gelehrte? Und weil jene es nicht vermögen, indem noch mehr sie das mündliche Verfahren hindert: soll dennoch dieses und das Geschwornen-Gericht beibehalten werden? — !

§. 20.

S. 19. Z. 3. „Die sinnliche Empfindung „ist ein einfacher unmittelbarer Act des Be- „wußtseyns;" Z. 4. „und die historische Ue- „berzeugung, so wie sie nur aus der An- „schauung einer Begebenheit in ihrer gan- „zen Individualität entspringt, gilt nur für „diesen individuellen Fall."

Ganz richtig, aber daraus folgt nicht, was das Gutachten folgert, daß Beweis-Regeln unnütz, vielmehr schädlich seyen.

Der einfache Act kann sich höchstens nur auf ganz einfache Wahrnehmungen, nicht

auf Fälle, wie sie gewöhnlich für den Richter kommen, nicht auf Begebenheiten mit einer Menge verschiedener That-Umstände beziehen.

Wenn ich ein Haus rc. sehe, dann ist das Bewußtseyn ein einzelner Act. Aber in peinlichen Fällen muß, wie wie wir schon oft bemerkt haben, erst unsere Vernunft alles sondern und vergleichen, und die Merkmale der Wahrheit ausscheiden, damit unsere Ueberzeugung mit der Sache, mit der wirklichen Begebenheit übereinstimme?

Man bedient sich solch allem nach überhaupt eines Doppel-Sinnes des Worts der Ueberzeugung. Die Frage ist: braucht man Regeln, durch deren Anwendung man zur logischen juridischen Wahrheit kömmt?

Das eine Mal gibt man zu, daß die Ueberzeugung mit der Sache übereinstimmen müsse, wenn sie Wahrheit gewähren solle. In solchem Sinne, und dies ist gewiß der richtige, kann man Nothwendigkeit und Brauchbarkeit von Beweis-Normen, die Nothwendigkeit des Gebrauchs der Vernunft nicht mißkennen.

Aber nun verwandelt man die Ueberzeugung in eine unmittelbare sinnliche Empfindung, und nun soll damit auf einmal bewie-

sen seyn, daß Beweis-Regeln nichts taugen So beruhet des Bauers Ueberzeugung von dem Laufe der Sonne um die Erde auf seiner unmittelbaren sinnlichen Anschauung und Empfindung. Was will also der Astronom mit seiner Beweis-Theorie? Der Bauer hat für seinen Sonnen-Lauf unmittelbare sinnliche Empfindung, tägliche Anschauung, und damit hat er Recht?

Das, daß die subjective Ueberzeugung nur für jeden einzelnen Fall gelte, beweiset auch nichts gegen die Beweis-Theorie. Man wendet sie freilich für diesen einzelnen Fall nur an, weil man gerade diesen zu beurtheilen hat. Schließt dies aber die Anwendung in andern Fällen aus? Sind sie, sind Heilmittel unnütz, weil man sie nur in individuellen Fällen anwenden kann?

§. 21.

Die bisherigen Untersuchungen haben die Haupt-Resultate gewährt:

1) Sinnliche Anschauungen und Empfindungen können uns nicht auf logische Wahrheiten führen,

2) sondern nur der Gebrauch unserer, für das fragliche Fach ausgebildeten Vernunft.

3) Beweis-Regeln besonders sind für strittige Fälle nicht nur nöthig, sondern auch nützlich.

4) Ein Verfahren, wobei man blos hört und siehet, kann in strittigen Fällen den Mangel der Beweis-Normen nicht ersetzen.

5) Hauptsächlich kann in peinlichen Sachen nicht jede subjective Ueberzeugung, sondern nur die, welche sich aus den natürlichen und positiven Beweis-Gesetzen gebildet hat, entscheiden.

6) Das blos mündliche, Tage und Wochen lange währende Sprechen mehrerer Personen für und wider, über eine Begebenheit, kann dieselbe unmöglich so klar und vollständig auffassen lassen, als wenn es aus Acten geschiehet.

---

§. 22.

Die zweite Abtheilung des Gutachtens beschäftigt sich mit den außerordentlichen Strafen, S. 28 — 57. Aus der Preußischen Criminal-Ordnung §. 391. 397. 405. 407. und 408. wird bemerkt, daß sie bei unvollkommenem Beweise gegen den Angeschuldigten dennoch wegen bloßen Verdachts außerordentliche Strafen verordnen, das Rheinische Strafrecht aber solche gar nicht kenne, sondern nur entweder schuldig oder nicht schul-

dig ausspreche. Von einer dritten Alternative sey da gar nicht die Rede; daß aber außerordentliche Strafen auf bloßem Verdacht ungerecht seyen, haben nach S. 31 u. ff. bereits Klein, Feuerbach, Grollmann, von Allmendingen, Eisenhart, Bauer, Holzschuher ab Harrach, Wehrn, und wenigstens in Hinsicht auf peinliche Strafen Kleinschrot gerügt und in den, im Gutachten angeführten Stellen bewiesen. Die Commission trägt also S. 49. darauf an, daß selbst für den Fall, daß ihrem Antrage wegen Beibehaltung der Geschwornen-Gerichte nicht deferirt würde, die außerordentlichen Strafen nicht einzuführen wären."

Alsdann begutachtet die Commission noch die Vorschläge Kleins in mehreren Schriften, statt der außerordentlichen Strafen bei gegründetetem Verdachte Sicherheits-Maaßregeln eintreten zu lassen; ferner Kleinschrots Surrogate, durch Bürgen, Pfänder, Begränzung und Verwahrung, vergleicht diese Vorschläge S. 54 u. ff. mit den französischen Gesetzen, und endet S. 57. mit dem Antrage:

daß so wenig, als außerordentliche Strafen, auch Sicherheits-Maaßregeln vom Richter bei unvollkommenem Be-

weise rechtlich ausgesprochen werden dürfen.

§. 23.

Letzteres liegt ganz außer unserm Plane.

Ueber die außerordentliche Strafen hat der Verfasser dieser Blätter einen, schon vor ungefähr 30 Jahren ausgearbeiteten Versuch so eben wieder durchgelesen. Damals schon war er, und noch jetzt ist er auch der Meinung, daß ein noch so gegründeter Verdacht an sich mit keiner Strafe belegt werden könne.

Dessen ungeachtet gibt es der Fälle mehrere, wo außerordentliche Strafen statt finden; z. B. wenn man, wie Guistorp *) den ordentlichen Strafen willkührliche Strafen entgegensetzt; oder wenn selbst das Gesetz nur einer außerordentlichen Strafe statt gibt **); oder es sind erschwerende oder mildernde Umstände da, welche die gesetzliche ordentliche Strafe schärfen oder mildern, oder es fehlt nur bei Erhebung des Thatbestandes an einer blos in positiven Gesetzen bestimmten Förmlichkeit.

Nähere Ausführungen hierüber, wie sie der gedachte Aufsatz enthält, würden uns zu lang abhalten, den Zweck unserer Kritik zu

erreichen. Hier genügt, unser Einverständniß mit dem Gutachten bemerkt zu haben.

Gleichwohlen finden wir in dem bloßen Schuldig oder Nichtschuldig der Geschwornen-Gerichte keinen Vorzug, vielmehr scheint uns dies, daß die Geschworne nur an diese zwei Aussprüche gebunden sind, einer der bedeutendsten Mängel dieser Art Rechts-Pflege zu seyn.

Von Fällen nicht zu reden, wo einer zwar des angeklagten Verbrechens nicht schuldig erkannt werden kann, aber doch Strafe verdient, weil ein anderes Vergehen sich ergiebt, z. B. es sei eine des Kinder-Mords angeklagt, aus der Untersuchung ergiebt sich aber nicht, daß ihre Behandlung in der Absicht zu morden geschah, oder daß aus dieser Behandlung der Tod erfolgt sei, wo also die Mutter nicht des Mords, sondern nur einer lebensgefährlichen Behandlung schuldig ist; oder es wird einer an verdächtigem Ort mit den gestohlenen Sachen ergriffen, er will sie aber durchaus nicht gestohlen, sondern von einem Unbekannten erkauft, ob er gleich nicht läugnen kann, selbst Verdacht gehabt zu haben; er kann also auch nicht als Dieb, aber wegen erkaufter gestohlener Sachen gestraft werden, u. dgl. — von solchen Fällen nicht zu reden, weil viel-

leicht? der Präsident seine Fragen darnach stellt, daß die Richter auf beiderlei Resultate, also einmal Nichtschuldig, und dann Schuldig erkennen können — so wollen wir einig dabei stehen bleiben, daß der ganz unschuldig Erfundene sich mit dem nämlichen Ausspruche abfertigen lassen müsse, wie der mit höchstverdächtigen Umständen beladene Mensch, der allemnach blos mit Ränken und leugnen das nämliche Nichtschuldig errungen oder erschlichen hat. Suum cuique ist doch eines der ersten allgemeinen, natürlichen Rechte. Den Unschuldig-Angeklagten kann ich nur durch den Ausspruch:

unschuldig!

Genüge leisten, ihn nicht mit andern in eine Klasse stellen, deren Schuld höchstwahrscheinlich, aber nur nicht bis zur völligen Ueberzeugung erwiesen ist.

Wie gerecht, wie gewissenhaft ist dagegen die Praxis des hiesigen Criminal-Gerichts:

Bei dem Schuldigen, wenn er nur für überwiesen angenommen wird, wird dieses ausdrücklich bemerkt;

der Unschuldige wird als unschuldig frei, der mit schweren Verdachts-Gründen beladener nur von der Instanz nebst Verurthei-

lung in alle oder einen Theil der Kösten losgesprochen,

wo nur einiger Verdacht bleibt, beruhet die Sache, und zwar so, daß in dem Erkenntniß auch beigesetzt wird: nach Beschaffenheit des Falls beruhet bis auf Beweis, oder auf bessern Beweis.

„Man kann es eines jeden Gefühle, der sich selbst einmal in einem Anklage-Zustande befunden hat, oder sich einen solchen als möglich denkt, überlassen, welches Erkenntniß-Verfahren dem Menschen-Rechte angemessener, also dem andern vorzuziehen sey?" Daß die Geschwornen öffentlich ihren Ausspruch thun, verbessert nichts. Denn wie kann, wie wird die Gallerie einen Unterschied machen? Und dieses Publikum ist gewöhnlich nur auf das Lokal beschränkt, welches sich verläuft, aber der Ausspruch bleibt.

Freilich ist den Geschwornen, nach ihren Fähigkeiten, nicht zuzumuthen, daß sie auf das unmittelbare Anhören der verworrenen Aussagen und anderer vorgekommenen Umstände so klar, so bestimmt aussprechen sollen. Freilich, weil das Gesetz einmal den Geschwornen die Entscheidung überlassen wollte, war es genöthiget, ihm solche zu erleichtern. Aber kann deßwegen Unrecht Recht werden?

*) Grundsätze des peinlichen Rechts, 1. Theil, §. 72.

**) Z. B. Königl. Würtemberg. Gesetze über die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrecher, Art. VI. St., u. Rgbl. 1810. in 8. S. 24.

§. 24.

Somit könnten wir diesen Abschnitt als erledigt ansehen, wenn wir nicht auf unserem Wege noch auf ein Paar Vorwürfe gegen das schriftliche Verfahren und die bestimmtere Beweis-Theorie träfen.

S. 47. Klein hatte in seiner Abhandlung über außerordentliche Strafen wegen unvollständigen Beweises, und über Sicherheits-Maaßregeln *), als einen Vortheil der außerordentlichen Strafen angegeben, daß sie die Leichtigkeit der Inquisiten, der gesetzlichen Strafe zu entgehen, verstecken.

Wir würden nun, wenn wir auch außerordentliche Strafen auf bloßen Verdacht billigten, die Rücksicht auf die Volks-Meinung anzuführen, Anstand nehmen. Klein hat es auch nur als einen zufälligen Vortheil angeführt. Denn der Richter handelt einmal nach seiner besten Ueberzeugung, ohne auf Lob oder Tadel anderer Menschen zu achten, und von daher einen Entscheidungs-Grund zu nehmen.

Wie kann aber, wenn wegen unvollständigen Beweises keine Strafe erkannt werden kann, S. 48. dem schriftlichen Verfahren hierüber ein Vorwurf gemacht werden? Etwa daher, weil man bei dem mündlichen Verfahren leichter und schneller über die Sache weggehet, als bei den schriftlichen, wo man alles genauer für und wider prüft; also die Unvollständigkeit des Beweises gewißer findet?

Das wäre aber ein ganz falscher Grund. Denn das Verfahren, wobei ich einen wichtigen Fall mit allen Umständen zu prüfen Zeit habe, wo ich weniger Gefahr laufe, etwas unrecht oder gar nicht gehört zu haben, wobei ich leichter Aussagen mit Aussagen vergleichen kann, wobei ich sicherer die Unvollständigkeit des Beweises finde, muß doch immer vorzüglicher seyn, als das Verfahren, wobei dies nicht seyn kann. §. 8. u. ff.

Ohnehin ist auch bei dem mündlichen Verfahren der Fall möglich, daß ein Schuldiger frei gesprochen wird, wirft man nicht vielmehr den Geschwornen vor, daß sie leichter frei sprechen, als urtheilen? oder werden die Geschwornen auf ein bloßes Gerücht „auf „die Meinung anderer Leute, das schuldig aus-

„sprechen," um nicht die Erwartung des Volks zu täuschen?

Nach ihrer Instruction können sie auch dieses ohne Anstand. Aber wie traurig siehet es da um die Justiz aus, wo Gerüchte, wo Meinung des Volks auf das Urtheil Einfluß haben können?

Was liegt ferner der Beweis-Theorie in solchen Fällen, wo bloßer Verdacht bleibt, zur Last? Gemeiniglich ist die Hauptschuld an dem Inquirenten. Dieser kann seine Untersuchung so verkehrt anfangen und fortführen, daß alle Beweis-Theorie scheitert. Noch größer sind aber Fehler des Inquirenten, wenn hinten nach, wie bei dem französischen Verfahren, ein mündliches Verfahren folgt, und den Geschwornen, zumal in der Zerstreuung, welche die Anwesenheit vieler dritter Personen verursacht, die Möglichkeit versagt ist, spätere Aussagen mit früheren nach ihrer innern Glaubwürdigkeit, nach ihrem Zusammenhange mit andern bekannten Umständen zu vergleichen. Die Beweis-Theorie aber, weil sie auch bei dem schriftlichen Verfahren zuweilen den Inquisiten im bloßen Verdachte läßt, ganz zu verwerfen, wäre eben so, als wenn man die Heilkunde verwerfen wollte, weil sie nicht alle Krankheiten kurirt.

Eben so wenig gibt es einen gründlichen Vorwurf gegen die Beweis-Theorie, daß Klein selbst es für bedenklich halte, auf einen künstlichen Beweis eine solche Strafe zu gründen, deren schlimme Folgen gar nicht mehr vergütet werden können, z. B. die Todes-Strafe.

„Klein, heißt es S. 48. stehe so offenbar mit sich selbst im Widerspruche, weil er dem künstlichen Beweise eine größere Zuverläßigkeit als dem Zeugen-Beweise, und dennoch in eben diesen Fällen jenem nicht die volle rechtliche Wirkung zumesse; denn seine Gründe:

„der künstliche Beweis lasse der richterlichen Willkühr einen zu großen Raum, und stolz auf eine gewiße Scharfsinnigkeit könnte der Richter zuweilen etwas für erwiesen annehmen, was er doch nur gemuthmaßt habe,"

„seyen offenbar unerheblich."

Das nämliche kann nun auch bei Geschwornen geschehen, daß sie aus Wahn scharfsinnig seyn wollen. Der Apotheker mit seinen Collegen, in dem oben angegebenen Falle mag Wunder geglaubt haben, was er als Chymiker hier überzeugt seyn müsse!

Gesetzt aber auch, es schleiche bei den künstlichen Beweisen keine irrige Ansicht ein, so ist bei beiden Verfahrens-Arten immer die

Frage: kann in einem Falle, wo der Verbrecher nur für überwiesen angenommen wird, sei es sogar durch Zeugen, die ordentliche Strafe erkannt werden oder nicht?

Bei dem hiesigen Gerichts-Hofe ist die Praxis, daß man gegen einen jeden blos überführten Verbrecher, es sei darnach durch welchen Beweis es wolle, auch nicht die Todesstrafe, sogar überhaupt eine gelindere Strafe, als die ordentliche erkennt.

Die Sache abstract betrachtet, warum sollte man Anstand nehmen, im Falle vollkommener Ueberzeugung auf die ordentliche Strafe zu erkennen? Ein solcher Verbrecher, der vollkommen überwiesen ist, und dennoch läugnet, scheint vielmehr schärfer angesehen werden zu müssen, als der Bekenner seiner Missethat.

Allein wir Menschen sind doch nicht allwissend. Ein Mensch könnte wirklich das Unglück haben, ohne sein Verschulden, oder wirklich in bloßem Leichtsinne in Umstände verwickelt zu werden, die ihn der That an sich höchst verdächtig machen. Und treten vollends ein Paar Zeugen gegen ihn auf, die allerdings bisher als rechtliche Männer bekannt sind, durch ihr Zeugniß und jene Umstände bestimmt, hält ihn jeder Richter für über-

wiesen. Solle man nun einen so überwiesenen Verbrecher frei laufen lassen? Dieses — und behaupten, man könne keinem, der nicht gestehet, verurtheilen, wäre einerlei! Aber wie würden da Verbrecher über Hand nehmen? Wozu nützte alles weitere Verfahren, wenn der Verbrecher einmal bestimmt läugnete? — Also frei laufen lassen kann man ihn nicht. Also verurtheilen? — Nun ist der Fall möglich und schon geschehen, daß sich erst nach Jahren zeigte, die Zeugen haben falsch oder unrichtig gezeugt. In England hat sich sogar der Fall zugetragen, daß der wahre Verbrecher unter den Geschwornen war. Den unschuldig Angeklagten wollten die 11 übrigen Geschworne für schuldig erkennen. Jener Zwölfte war aber doch so ehrlich, es nicht so weit kommen zu lassen. Zum Glücke erlaubte ihm sein gesunder Körper, länger als die andern alle bei Hunger und Durst und Finsterniß ausdauern zu können. Und so mußten sich die andern eilf mit seinem Nichtschuldig endlich vereinigen **). Trägt sich ein solcher Fall bei der französischen Jury zu, so würde, da bei ihr die Mehrheit gilt, der unschuldig Angeklagte ohne weiters verurtheilt worden seyn.

Führt doch ferner selbst das Gutachten S. 131. aus Schlözers Staats-Anzeigen, III. Bd. II. H. S. 155. u. S. 133., aus Kleins Annalen, XV. Bd. S. 96—140. Fälle an, wo die Unschuld erst nach der Verurtheilung an Tag kam. Im ersten Falle war das Todes-Urthel in der Ober-Pfalz schon vollzogen! War es aber nicht Glück, daß in Preußen man nicht so leicht zur Todesstrafe schritt?—

Und ist es deswegen nicht löblich, nicht nöthig, in Fällen, wo nur Ueberweisung ist, nicht zur Todesstrafe zu schreiten? Einen Widerspruch gegen die Beweis-Theorie enthält aber diese Vorsicht nicht. — Wir kämen zu weit von unserm Ziele, wenn wir uns noch weiter einlassen wollten.

---

*) Annalen 23. b. V.—XI.

**) Sparre-Wangenstein über die G. G. S. 11.

§. 25.

Aus der dritten Abtheilung von den Geschwornen-Gerichten übergehen wir den ersten Abschnitt von den Schöffen-Gerichten, als geschichtlich ganz, und verweisen auf unsern §. 1. u. 2. Aus dem zweiten Abschnitt, der Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung der

Geschwornen-Gerichte in den Rhein-Provinzen heben wir nur als auffallende Sätze aus, daß

a) nach §. 74. die Zeugen vor dem Assisen-Hofe zwar einzeln eidlich, aber nur mündlich gehört, und nur Zusätze, Veränderungen und Abweichungen von ihren vorherigen schriftlichen Erklärungen auf Befehl des Präsidenten von dem Actuar aufgezeichnet werden; daß zwar

b) nach §. 80. über den Hergang in den öffentlichen Sitzungen von dem Actuar ein von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll geführt werde, aber nur um zu beurkunden, daß die Formen beobachtet sind, daß aber

der Antworten des Angeklagten gar nicht in dem Protokolle gedacht,

c) daß nach §. 75. nur, wenn der Angeklagte noch nicht 16 Jahre alt ist, den Geschwornen die Frage vorgelegt werde:

Hat der Angeklagte mit Unterscheidungs-Kraft gehandelt?

d) daß, wenn das schuldig nur mit 7 gegen 5 Stimmen ausgesprochen ist, die vier Richter, die nämliche Thatsache in Berathung nehmen, und durch ihren einhelligen Beitritt

zur Minderheit, das Nichtschuldig aussprechen, daß

e) diese vier Richter sogar, wenn die 12 Geschwornen einhellig das Schuldig ausgesprochen haben, das Urtheil dennoch mit einhelligem Antrage aussetzen und an eine neue Assisen-Sitzung, welche mit andern Geschwornen besetzt wird, bringen können.

d) daß wider der Geschwornen Ausspruch (S. 78.) kein Rekurs, außer nach S. 79. an den Kassations-Hof wegen vernachläßigter Formen statt finde. Endlich

e) daß ein, durch Geschworne freigesprochener wegen eben derselben That nicht wieder vor das Gericht gezogen werden könne.

§. 26.

Der dritte Abschnitt führt die Gründe für die Beibehaltung der Geschwornen-Gerichte an, und zwar von S. 81. —109. A) „Die Gründe, warum sie den ständigen Richtern gleich zu setzen, und B) bis 168. warum sie ihnen sogar vorzuziehen seyen?

A) Als erster Grund wird der Wunsch der Provinzen, der Antrag der meisten Gerichts-Behörden angegeben.

Wir haben nun zu wenig Lokal- und Personal-Kenntnisse, um hierüber etwas entscheidendes sagen zu können. Immerhin fällt auf, daß bei einem so gepriesenen Institute die Stimmen nicht einhellig waren. Es fällt auf, daß nur Gerichts-Behörden sich äußerten, und man kann sich des Gedankens nicht ganz entschlagen, ob nicht blos die Annehmlichkeit und größere Bequemlichkeit des Dienstes, die Weber unter die Gründe für die Geschwornen-Gerichte aufgenommen hat *), ob nicht die Furcht: ein neues Verfahren kennen lernen zu müssen, auf manche Behörde und Vertheidiger der Jury eingewürkt habe? — Sey es aber damit, wie es wolle, bloße Nachäffer wollen wir nicht seyn, sondern prüfen die Sache an sich. Und dabei ist uns dieser erste angebliche Grund gleichgültig.

Als zweiter Grund wird nach dem Inhalts-Verzeichniß angeführt, weil die Jury jedenfalls eine eben so sichere und zuverlässige Einrichtung zur Beantwortung der Thatfrage gebe, als die Gerichts-Höfe.

Dieses Thema will nach dem nämlichen Inhalts-Verzeichniß auf S. 84. bewiesen werden, in Absicht der Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen. Hierauf folgen S. 85. Gründe, auf welche die Natur der That-

frage, S. 112. Gründe, auf welche die Natur des mündlichen öffentlichen Verfahrens leite, und endlich S. 105. Gründe in Absicht des Willens, der Wahrheit gemäß zu richten.

---

*) Weber Nachl. §. 11.

§. 27.

S. 84. wird vorausgesetzt, man habe sich bereits für das mündliche Verfahren, und für die Ausschließung der bestimmten Beweis-Theorie und der außerordentlichen Strafen entschieden.

Da diese Voraussetzungen des Gutachtens, unter welchen es die Fähigkeit der Jury beweisen will, nach unsern bisherigen Ausführungen irrig sind: so könnten wir schon unsere Kritik für geschlossen annehmen, wenn nicht die weitere Behauptungen des Gutachtens sich als neue Zweifels-Gründe gegen unsere Ansicht darstellten.

Wenn nun dasselbe gleich S. 84. bemerkt, es komme (in Entscheidung eines jeden peinlichen Falls) auf zwei Hauptfragen an:

1) Ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig;

2) welches Gesetz anzuwenden sey? so miß-

kennen wir zwar nicht, daß selbst das französische Gesetz nur zwei Hauptfragen, die That- und die Rechtsfrage aufstelle, also das Gutachten hier durch ein Gesetz nur zu diesen zwei Fragen berechtigt sey.

Allein, abstract betrachtet können auch bei der bloßen Thatfrage eine Menge Umstände zur Erörterung kommen, z. B. ist ein Verbrechen begangen worden? zu welcher Gattung nicht nur, sondern auch zu welcher Art gehört es? Hat es der Angeklagte wirklich vollbracht, oder nur versucht, und wie weit kam sein Versuch? was für erschwerende und mildernde Umstände kommen dabei vor? ist er zurechnungsfähig in Hinsicht nicht allein auf das Alter (wie blos das französische Gesetz verordnet), sondern auch auf die Beschaffenheit seiner Sinne und Seele überhaupt, oder wenigstens zur Zeit der That-Verübung? Beging er sie mit Vorsatz oder nicht? und wenn kein Vorsatz da war, welcher Grad der Fahrlässigkeit liegt ihm zur Last, hat er etwa eine andere auch sträfliche Absicht gehabt? Hat er die That allein verübt oder nicht? Ist er Intellectueller, oder physischer Urheber, oder beides zugleich? Sind die andern Miturheber, und in wie fern? oder sind sie nur Gehülfen,

oder nur Theilnehmer, und beides in wie fern? u. s. f.

Augenscheinlich sind dieses Thatfragen. Aber sind sie nicht mehr oder minder mit rechtlichen Elementen innig vermischt? Und wie soll darüber der gemeine Verstand zu recht kommen? — (§. 8. u. ff.).

§. 28.

Selbst das Gutachten führt S. 85. u. f. den Art. 386. aus dem Code-Peral und andere Gesetze in dem preußischen Rechte §. 1108. 1161. und 1169. über Diebstähle, nimmt einen wirklichen Fall an, wirft Fragen darüber auf, und läugnet nicht, daß, um sie alle zu beantworten, die Geschwornen wissen müssen, welche Bedeutung das Gesetz mit seinen Worten verbinde?

Das Gutachten giebt ferner zu, „das historische von dem juridischen ganz zu trennen sei theils kaum möglich, weil auch die factischen Merkmale, in welche das Gesetz aufgelöst werde, „entweder wieder und so ins unendliche erklärt werden müßte, oder man doch am Ende auf einen Punkt kommen werde, bei welchem man voraussehen müsse, daß den Geschwornen die rechtliche Erklärung bekannt seye!" „Könnte aber auch

eine solche Trennung vor sich gehen, so würde dardurch, wie Feuerbach in seinen Betrachtungen richtig bemerke, die Jury ihre eigene Bedeutung verlieren, und zu einem bloßen Spiele herabgewürdigt u. s. w."

Die Trennung sei kaum möglich, weil die factischen Momente (wobei gesetzliche Rücksichten eintreten) entweder ins unendliche (? so oft sie eben vorkommen) erklärt werden müßten, oder man doch am Ende auf einen Punkt kommen werde, wo den Geschwornen keine rechtliche Erklärung nöthig ist?

Auf das: „entweder müssen die factischen Momente erklärt werden," wäre der natürliche Gegensatz: „oder sie müssen nicht erklärt werden. Das letzte wollte nun doch nicht gesagt werden, weil man die Trennung nicht wohl für möglich hielt, und überzeugt ist, daß die Würdigung dieser Thatsachen, um am Ende ein Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, von rechtlichen Kenntnissen abhänge, also ohne Erklärung für die Geschwornen gar nicht tauge. Was soll aber nun mit dem Gegensatze gesagt seyn: oder man kömmt am Ende auf einen Punkt, den man den Geschwornen aus den Rechten nicht erklären darf?" —

Allerdings kann es endlich einen Punkt geben, wobei man den Geschwornen nichts erklären darf. Was ist aber mit dem eignen rechtlichen Wissen des Geschwornen in diesem einen Punkte gewonnen, wenn man ihm über die andere Punkte die rechtlichen Rücksichten auseinander setzen muß?

Was ist für die Fähigkeit der Geschwornen bewiesen, wenn am Ende ein Punkt kommt, bei welchen man voraussetzen muß, daß dem Geschwornen die rechtliche Erklärung bekannt sey? —

Genug also, daß zugegeben ist, die rechtlichen Elemente lassen sich von den historischen nicht wohl trennen, oder daß, wenn man die rechtlichen Merkmale, bei jeden faktischen Bestandtheile, bis zu dem endlichen Punkt, dessen gesetzlicher Sinn den Geschwornen bekannt ist, erklärt, und so jede Thatsache mit ihrer rechtlichen Bedeutung entwikkeln muß — „die Geschwornen zu einem bloßen Spiele herabgewürdigt werden."

*) Ueber das Geschwornen-Gericht, S. 170.

§. 29.

Allein obgleich dies zugestanden wird, wirft nun doch das Gutachten, nachdem es S. 87.

u. ff. die weitere wichtige Erinnerungen Feuerbachs wörtlich angeführt hat, S. 91 die Hauptfrage auf: Ob das mit der Thatsache verbundene juridische Element denn von der Art sei, daß es nur als Eigenthum der Rechtswissenschaft betrachtet werden könne?

Die Frage wird, wie leicht zu erachten ist, verneint, weil Jedermann wissen müsse, wenn er auch die Rechte nicht studiert habe, ob eine Handlung ein Verbrechen sey, oder nicht? Ja! man könne nicht einmal den strafen, der nicht gewußt habe, daß seine Handlung ein Verbrechen sey; was nun sogar bei dem Angeklagten vorausgesetzt werden müsse, nämlich, Wissenschaft des Rechts oder Unrechts seiner Handlung, könne man so gut von dem natürlichen Verstande der Geschwornen erwarten.

S. 92. „Auch das positive Criminal-Recht müsse, wenn es nicht ungerecht seyn wolle, dem gemeinen Menschen-Verstande faßlich seyn, ja dies sey erste Bedingung seiner Existenz."

S. 93. „Die treffliche Caroline besitze diesen Vorzug und sie gestatte Art. 81. den nicht Rechtsgelehrten Schöffen sogar wirklichen An-

theil an der richterlichen Gewalt, also eine größere Wirkung, als die Geschwornen haben.“ Verweiset sie aber doch in zweifelhaften Fällen an Rechtsgelehrte, beweiset also hieher nichts.

„Feuerbachs richtige Bemerkung: die Frage über Schuld oder Nichtschuld, enthalte nicht blos ein historisches, sondern auch ein juridisches Element. S. 94. müße vielmehr den Staat, wenn er sich über die Gerechtigkeit eines Urtheils Gewißheit verschaffen wolle, bestimmen, die Beantwortung der Thatfrage nicht den technisch-gebildeten Rechtsgelehrten, sondern dem gemeinen Verstande zu überlassen.“ Wo die That unter solchen Umständen begangen worden sey, daß blos und ausschließend der geübte Jurist, die juridischen Gründe: warum die That strafbar sei? welche aber nicht auch der gemeine Verstand einsehen könne, da würde offenbar das ausgesprochene Schuldig eine Ungerechtigkeit enthalten. Der gemeine Verstand habe dem Verbrecher nicht sagen können, daß er sträflich handle.

Feuerbach sage dies selbst in seinem Lehrbuche des P. R. §. 93."

S. 95. „dem technisch-gebildeten Rechtsgelehrten zuzumuthen, daß er seine, durch das Studium der Rechtswissenschaft erworbene Einsichten von seinem gemeinen Verstande trennen sollte, wäre eine Zumuthung, die außer den Grenzen der Natur liege!"

„Bei Entscheidung eines Bürgerlichen Rechtsstreits könne (nach Prof. Brewer in seiner Vertheidigung des G. G. gegen Feuerbach S. 118 *) Die Wage, welche die Rechte beider Partheien abwägt, nicht scharf und fein genug genommen werden. Ganz anders verhalte es sich, wenn es darauf ankomme, einem Menschen Ehre, Freiheit, und Leben abzusprechen. Hier müße nicht erst aus spitzfindigen Definitionen und Distinktionen gefolgert werden, daß die Handlung unter diese oder jene Art von Verbrechen gehöre. — Nein! die Idee des Verbrechens, so wie sie dem reinen Sinne des Volks vorschwebe, müsse ohne Zwang und Kunst, ohne Drehen und Zerren, gerade zu auf die Handlung passen, so daß es unmöglich sei, die Handlung anders als unter dem Namen des

Verbrechens auszusprechen. Auch Klein habe **) diesen Vorzug des gemeinen Verstandes von den technisch gebildeten eingestanden (?)"

Diese Gedanken werden noch mit Stellen aus Mösers Phantasien ***) S. 96. u. ff. auch mit der Kaiserin Katharine Instruction Art. 179 — 181. belegt."

S. 99. „Die Behauptung Feuerbachs: bei einfachen Straf-Gesetzen sey das Geschwornen-Gericht an seinem Platze, sey richtig; aber es hieße, einem Uebel mit dem andern begegnen, deßwegen die Jury zu verwerfen, weil unsere Straf-Gesetze dem gemeinen Menschen-Verstand nicht mehr verständlich seyn können. Man solle den Straf-Codex vereinfachen, unsere mehr verwickelten bürgerlichen Verhältnisse können dabei keine Schwierigkeit machen u. s. f."

„Bei einer genauen Untersuchung: auf welchem Wege denn der ständige rechtsgelehrte Richter zu dem Urtheile über die Thatfrage gelangt sei, ergebe sich ferner: daß auch er die Elemente dazu durch den gemeinen Verstand erhalte — sein Urtheil werde nicht durch unmittelbare Empfindung, sondern durch die Aussagen anderer Personen bestimmt. Auch diese sprechen nur nach ihrem gemeinen Verstande, und trennen das historische und juridische Element der Thatsache

nicht von einander. Wenn auch der gesetzliche Character des Verbrechens blos in seine einzelne Merkmale in den Fragen aufgelöst werde, so sei doch hiebei vorauszusetzen, daß Angeklagter und Zeugen gerade die Bedeutung mit diesem Merkmale verbinden, welche das Gesetz mit ihnen verbinde. Man komme also am Ende wieder darauf zurück, daß eine gewisse Rechts- und Gesetz-Kenntniß auch bei dem gemeinen Verstande vorauszusetzen sey. Warum nun diese der Jury absprechen? Nach S. 100. lassen die Vorsichts-Maasregeln, welche bei Zeugen vorgeschrieben sind, auf ähnliche Weise bei den Geschwornen sich in Anwendung bringen; jeder einzelne facrische Umstand werde zergliedert."

S. 101. „Wenn Feuerbach den nicht Rechtsgelehrten Geschwornen die Kenntniß abspreche, um die Merkmale, welche den Begriff eines Urhebers oder Gehülfen, des Vorbedachts oder rechtswidrigen Absicht gesetzlich bilden, mit Sicherheit aufzufinden, so verwechsle er offenbar die Fähigkeit, eine gewisse Kraft im praktischen Leben richtig und mit Zuverlässigkeit auszuüben,

mit der Kenntniß, durch welche der Zusammenhang mit

den übrigen Kräften der Natur entwickelt werden könne! und mit der Fertigkeit, eine gelehrte Rechenschaft davon zu geben."

„Mit Zuverlässigkeit lese aber die Matrone durch das Vergrößerungsglas, — schlage der Bauer mit Stahl und Stein Feuer — ohne sich diese Erscheinungen erklären zu können!!"

Was noch bis S. 105. vorkommt, ist von dem mündlichen Verfahren, der Erfahrung über die Geschwornen-Gerichte in den Rhein-Provinzen und der sinnlichen Anschauung hergenommen.

---

*) In dem Anhange zu der Schrift: Ueber das öffentl. Verfahren.

**) Ann. B. XIV. S. 68. u. 69. Wir bitten unsere Leser die ganze Stelle nachzulesen; Klein drückt seine Gedanken über Grillenfängerei nnd dem Gemeinen-Sinn nur mit diesen Worten aus: ein wahrhaft philosophischer Rechtsgelehrter muß sich auch über Mode-Theorien erheben, und dies wird er gewiß um so eher thun, je mehr er den Gemeinsinn dabei zu Rathe ziehte, und die dabei zum Grund liegende Ideen analisirt.

***) 1. Thl. S. 338. 4. Th. S. 23. u. 25.

§. 30.

Wir können alle diese Schein-Einwendungen in zwei Punkten abfertigen.

1) Eine Matrone liest mit der Brille, ein Bauer schlägt Feuer, ein Kind läuft, — und so sind die Fälle unzählig, wo Menschen „gewisse Kräfte! mit Zuverlässigkeit „ausüben, ohne eine gelehrte Rechen-„schaft darüber geben, oder der Kräfte „Zusammenhang mit den übrigen „Kräften der Natur entwickeln zu „können."

Was können aber alle diese Parallelen aus unserer thierischen Natur, von unsern physischen Kräften beweisen auf Ausübungen unserer geistigen Kräfte?

Ist ein Urtheil so leicht, als mit einer Brille lesen, Feuerschlagen, Laufen? Ist Feuerbachs Behauptung: die Geschwornen können die rechtliche Momente der Wahrheit nicht mit Sicherheit auffinden, mit solchen Beispielen aus den alltäglichen Handlungen der Matronen, Bauern und Kinder widerlegt?

Was wir bereits in der ersten Abtheilung über die Unbrauchbarkeit der Geschwornen in peinlichen Vorfällen, besonders bei dem mündlichen Verfahren ausgeführt haben, wollen wir nicht wiederholen.

2) Im übrigen Raisonnement ist offenbar der Streit-Punkt verwechselt worden.

Die Frage ist, sind Geschworne ihrer in der Rechts-Wissenschaft nicht ausgebildeten Vernunft und des, für die gehörige Aufmerksamkeit und die möglichst genaue Auffassung aller Momente nachtheiligen mündlichen Verfahrens ungeachtet, dennoch vermögend, in wichtigen, peinlichen Fällen Schuldig oder Nichtschuldig nach der Wahrheit auszusprechen?

Und nun drehen sich alle Einwendungen des Gutachtens um die Frage herum:

Kann man jemand über einer Handlung strafen, die weder er, noch der gemeine Verstand, noch der Rechtssinn des Volks für ein Verbrechen halten?

Wie sehr sind beide Frag-Punkte verschieden? Wer wird die letzte Frage bejahen?

Nichts desto weniger folgt aber nun daraus, was die Vertheidiger der Jury daraus folgern wollen, daß nämlich nur der gemeine Verstand über die sogenannte Thatfrage in peinlichen Fällen erkennen könne, und daß sogar der Staat, wenn er sicher seyn wolle, daß Niemand über einer Handlung, die nicht Verbrechen sey, als Verbrecher gestraft werde, — den technischen Verstand der Juristen ausschließen, und das Urtheil nur Geschwornen aus allen Ständen überlassen müsse? — Man

behalte doch den wahren Streit-Punkt im Auge, und unterscheide folgende Rücksichten.

a) Es gibt mit schweren Strafen verbotene Handlungen in einem bürgerlichen Staate (wie in Würtemberg unlängst noch der bloße Gewehrbesitz mit 3 Monaten Festungsstrafe belegt werden mußte), welche nach der Volks-Idee, oder nach dem Naturrechte nicht verboten sind. Bei solchen Fällen kann der Angeschuldigte Unwissenheit des Gesetzes vorschützen. Und nun tritt die — den Geschwornen wieder unbekannte Rechts-Theorie in Anwendung: in wie weit Unwissenheit der Gesetze entschuldige oder nicht entschuldige? Auch hier können also Rechtsverständige besser urtheilen als andere.

b) Jedermann hat so viel Rechtskenntniß, daß er z. B. weis, rauben und stehlen sey verboten. Jedes dieser Verbrechen hat aber seine eigenen Merkmale in den Gesetzen; besonders haben die Gesetze, damit jeder Verbrecher nach dem Grade der Rechts-Verletzung gestraft werde, noch besondere Momente ausgehoben, welche nicht nur Gattung von Gattung, sondern auch Art von Art unterscheiden sollen. Diese Kenntnisse ruhen nun nicht in dem gemeinen, sondern in dem technischen Verstande. Z. B. A. schleicht

sich Abends in ein Haus, um das Geld des Eigenthümers, dessen Verwahrungsort er weis, zu entwenden. Er wartet die Zeit ab, wo er alles im Schlafe vermuthen kann; aber unerwartet stößt ihm der Eigenthümer noch wachend auf; A. greift nun diesen an, setzt ihn außer Stand sich zu wehren, nimmt das Geld, und gehet damit davon. A. wird nun ergiffen und behauptet, er wisse wohl, daß Straßenräuber härter als Diebe gestraft werden. Er habe aber keinen Straßenraub begangen, sondern nur das Geld im Hause gestohlen, er würde an der Person keine Gewalt verübt haben, wenn sie seinem Vorsatze nicht zufällig hinderlich gewesen wäre.

Ist nun wegen dieser Ansicht des gemeinen Diebs-Verstandes der Thäter kein Räuber, sondern nur Dieb? Kann da, und so in unzähligen ähnlichen Fällen, wo der Angeschuldigte einmal eine Handlung beging, deren Verbot und Sträflichkeit er zwar überhaupt, aber nicht alle Merkmale, welche seine Handlung mit einem eigenen Namen stempeln, vielleicht die verschiedenen Qualitäten seiner That nicht gekannt zu haben vorgibt, nicht die Größe seiner Strafe wußte, vielleicht gar alles dieses nicht zu wissen nur vorwendet, muß, kann er nur nach seiner gemeinen Rechts-Idee,

oder muß er nicht nach den Gesetzen gestraft werden? Hilft da den Geschwornen ihre „gewisse Rechts-Idee," den wahren Punkt zu treffen? —

Sind das Spitzfindigkeiten und Distinctionen, wie es Prof. Brewer nennt, wenn bei peinlichen Sachen genau nach den Gesetzen untersucht wird, zu welcher Gattung, zu welcher Art von Verbrechen die That eines Angeklagten gehöre? rc. Wenn dies Spitzfindigkeiten sind: für was wäre alle Gesetzgebung in peinlichen Sachen? Man brauchte nur den Verbrecher selbst zu hören, für was er seine Handlung gehalten habe? und dann können 12 Männer aus dem Volke, „ohne lang durch „spitzfindige Definitionen und Distinctionen, „an dessen That zu zerren," nach der Mehrheit entscheiden, der Mann hat das und das Unrecht, oder keines gethan! Was darnach noch die Strafen selbst betrifft: so dürfte man, um den Straf-Codex recht vereinfachen, wie bei Zoll-Gesetzen einen kurzen Tarif machen, das Verbrechen kostet den Kopf, oder Galeeren u. s. w.

Und endlich kann man so auch noch darauf kommen, diesen, etwa von König und Landständen entworfenen Tarif ganz zu entbehren! Denn warum sollten unter 12 Geschwornen nicht

auch die Meisten das wahre Maaß der Strafe, wie es sich in der Idee des Volkes bildet, finden können? Eben so gut, vielleicht noch besser als technische Köpfe??! Und so ließ sich wahrhaftig auch alle bürgerliche Rechtswissenschaft, und weiß nicht was noch, selbst die Arzenei-Kunde, wegräsonniren! — Mahler Apelles hat wohl vor Uralters einmal gesagt: ne sutor ultra crepidam! Seine Mit- und Nachwelt glaubte das nämliche, die Deutschen machten sich sogar seinen Ausspruch zum Sprüchwort. Aber nun bei der neuern Aufklärung gilt so was nicht mehr! Der gemeine Verstand weiß alles besser, als Leute, die ihre Talente für dies, jenes ausgebildet haben!! u. s. f.

c) Endlich und hauptsächlich kann in einem peinlichen Falle die Frage: ob eine That ein Verbrechen, und welches sie sey? keine Schwierigkeit an sich unterworfen seyn, aber der Angeklagte läugnet die ganze That, oder den bösen Vorsatz, oder einzelne Umstände. Wieder ist also nicht die Frage, ob die gemeine Rechtskenntniß, von der Sträflichkeit der That in Anwendung kommen könne? sondern ob die That unter diesen und diesen Umständen begangen worden sey? muß entschieden werden. Was hier zur Auffindung der Wahrheit, zur Fassung einem Urtheil gehöre, haben wir schon bei der ersten Abtheilung gezeigt.

§. 31.

Wir glauben also den scheinbarsten Grund für die Nothwendigkeit und Fähigkeit der Geschwornen hinlänglich abgefertigt zu haben, übergehen manche andre unwichtige oder minder bedeutende Aeußerungen, z. B. daß nach S. 65. der Jurist seinen gemeinen Verstand von dem technischen nicht mehr unterscheiden könne, daß er aber nach S. 99. doch auch die historische Elemente nur durch seinen gemeinen Verstand erhalte, u. dgl. Daß nach S. 100. den Geschwornen einzelne factische Umstände auch zergliedert werden können. (S. §.28.)

S. 105. bis 109. Daß in Ansehung des Willens den wissenschaftlich gebildeten Rechtsgelehrten andere Stände gleich gesetzt werden können: wollen wir gar nicht widersprechen. Aber Haupt-Erforderniß ist nicht der gute Wille, sondern die Fähigkeit. Wir enthalten uns hiebei aller Bemerkungen darüber, wie das Gutachten nun doch bei allem Lobe, den es den preußischen Justiz-Collegien zollen muß, Möglichkeiten aufsucht, daß ein verdorbener Mensch Richter werden könne. Als wenn dies nicht auch bei den Geschwornen möglich wäre! (S. §. 24.) sogar der Verbrecher selbst unter die Geschwornen kommen könnte!

S. 107. Wird dem öffentlichen Eyde vor dem gewöhnlichen, von ständigen Richtern nicht öffentlich geleisteten Eyd den Vorzug gegeben, auf den unmitelbaren Eyd von dem Act ein Gewicht gelegt, und beigefügt: „Zwischen dem Dienst-Eyde der ständigen Richter und der gegenwärtigen Stunde, in welcher er seinen Einfluß äußere, seyen vielleicht Jahre verstrichen, und siehe die Gewohnheit, welche so oft den, nicht ganz besonders ausgezeichneten Menschen und Beamten ergreife, läßig mache, und das Leben mit seinen Freuden und Sorgen getreten.“

Daß das Beeydigen der Vorgesetzten vor dem Publikum einen guten Eindruck mache, hat der Verfasser in seiner Amts-Praxis gefunden. Er legt auch allerdings einen solchen Werth auf diese öffentliche Beeydigung der Beamten, daß er sie allgemein eingeführt wünschte, damit jeder wisse, was er fordern oder nicht fordern könne? Dies ist inzwischen nur ein zufälliger Vorzug der Geschwornen-Gerichte, der den ständischen auch gewährt werden kann. Uebung, Recht zu sprechen, muß endlich eine Gewohnheit herbeiführen. Kann aber daß einen Vorwurf verdienen? Wer verdient hingegen mehr Vertrauen, der Geübte oder Ungeübte! Und das Vergessen des Ey-

des, wie ungerecht, solches bei ständigen Richtern als möglich anzunehmen? Hingegen möchten die Geschworne leichter verleitet werden, als andere Richter, ihr Gewissen zu verletzen. Man lese ihre Instruction S. 80., wie sie gegen ihre erste Pflicht fehlen würden, wenn sie an die Strafen und an die Strenge der Gesetze denken würden. Es wird ihnen noch ausdrücklich bei ihrem Eyde gesagt. Wie oft mag nun die Rücksicht auf die schwere Strafe die Geschwornen verleiten, eher das Nichtschuldig auszusprechen? wenigstens gibt das Gutachten S. 123. selbst zu, daß ihnen dieser Vorwurf häufig gemacht werde. Wie steht es aber darnach mit dem Gewissen? mit ihrer ersten Pflicht? Auf die S. 198. vorkommende Bemerkung, daß das Rekusations-Recht des Angeklagten und Anklägers der Einrichtung mit den Geschwornen einen Vorzug gebe, verweisen wir auf §. 1. und fügen dem noch bei, daß auch bei uns gegründete Rekusation statt finde, und den ständigen Richtern sogar zur Pflicht gemacht sey, in Fällen, wo sie durch Verwandschaft oder sonst interessirt sind, selbst auszutreten, und nicht erst auf eine Rekusation zu warten, wo hingegen bei der Verordnung, daß, wenn nur 12 in der Nummer bleibe, kein Verwerfen mehr stattfindet. (oben S. 63.)

Da mag also Freund oder Feind sitzen, das Loos hat entschieden. Das ist mir eine saubere Justiz!

§. 32.

Unter Ziffer III. des Inhalts-Verzeichnisses sucht das Gutachten S. 109. u. ff. mehrere Gründe aufzustellen, nach welcher die Jury in Hinsicht der Fähigkeit, die Thatfrage zu beantworten, und in Hinsicht des öffentlichen Vertrauens dem ständigen Richter sogar vorzuziehen seyn solle. Nach dem ersten Grunde solle eine, aus allen Klassen gebildete Jury die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens genauer und wichtiger zu würdigen im Stande seyn, als dies in der Regel von ständigen Gerichtshöfen und rechtsgelehrten Beamten geschehen könne. Als zweiter Grund wird S. 111. angegeben, der ständige Richter sey selbst als Wächter des Gesetzes Parthie, und besitze aus diesem Grunde jedenfalls weniger das Vertrauen, als eine für jeden Fall berufene Jury der Mitbürger. Dann sollen nach S. 113. bis 150. ständige Rechtsgelehrte entweder in übermäßige Strenge oder in übertriebene Zweifelsucht, nicht aber die Geschwornen in solche Fehler verfallen.

§. 33.

Als Bestandtheile des ersten Grundes werden angegeben: a) ständige Richter, welche

sich fortwährend oder ausschließend mit Criminal-Sachen oder doch mit Rechts-Geschäften befassen müssen, haben zu wenig Zeit und Gelegenheit, den bürgerlichen Verkehr in seiner Allgemeinheit, in seinem Zusammenhange und seiner wahren Beschaffenheit kennen zu lernen."

In dieser Ausdehnung kennt der Wechsler, der Handelsmann, der Güterbesitzer, der Verwaltungs-Beamte jeden bürgerlichen Verkehr? — Gewiß, nur so weit es das eigene Gewerbe mit sich bringt, näher. Und was kann diese Kenntniß für peinliche Fälle viel nützen? Wenn sich das Gutachten hingegen einen Gerichtshof denkt, dessen Mitglieder unmittelbar von der hohen Schule hinweg, eingetreten sind, ohne vorher mit den Menschen sonst in einem Verkehr gestanden zu seyn, und ihr Leben und Weben beobachtet zu haben: so möchte es freilich mit Beurtheilung von Vorfällen aus diesem Leben übel unter blos gelehrten Händen aussehen, zwar nicht gerade bei Beurtheilung aller Verbrechen, aber besonders bei Fälschungen und Betrügereien. Da gibt es im gemeinen Leben eine Menge Raffinessen, welche mancher als Betrug oder Täuschung ansehen könnte, was der gemeine Verstand nur

als List, Eigennutz, Schlauheit erkennt. Der Behauptung aber, daß Männer, welche sich fortwährend und ausschließend mit Rechts-Geschäften befassen müssen, zu wenig Zeit und Gelegenheit haben, den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr kennen zu lernen, muß der Verfasser bestimmt widersprechen. Jeder Gelehrte kann, sobald er eine Haushaltung hat, mit dem bürgerlichen Verkehr bekannt werden. Der Verf., in Stuttgart geboren und erzogen, hat nun zwar gleich von der Universität weg und in seinem ganzen Leben sich mit Rechts- und mit denselben lange verbunden gewesenen Verwaltungs-Geschäften befassen müssen. Schon durch sein häusliches Leben, noch mehr durch sein Amt kam er in Verkehr mit dem bürgerlichen Leben, aber nie durch Handel, durch Güterbesitz, durch Geld-Anleihen u. dergl.; und doch hat die K. Preuß. Gesetz-Commission schon im J. 1785. in desselben Bemerkungen über den ersten Theil des Gesetz-Entwurfs, Menschen-Kenntniß (das ist doch das eigentliche, was mit dem Verkehr gesagt wird), gefunden *). So kann der Advokat, noch mehr der Beamte die verschiedenen Eigenschaften, Manieren, Verhältnisse der Menschen gewiß in allen Theilen mehr kennen lernen, als der Kaufmann, der Wechsler u. s. w.

durch ihre Gewerbe. Dem Advokaten traut sich der Mensch vollkommen an, und der Beamte genießt von vielen das nämliche Vertrauen, wie ein Geistlicher; er hat Gelegenheit durch Anhörung des andern Theils, durch dritte Personen, durch eigene Beobachtungen den wahren Charakter der Leute kennen zu lernen. Wenn vollends einer 10, 20 und noch mehr Jahre in einer solchen Sphäre voll Thätigkeit die Verschiedenheit der Menschen, ihre Denkungs- und Handlungsweise kennen lernt, so muß er gewiß auch einen guten Richter abgeben, der Bosheit von Einfalt oder Schwäche, Wahrheit von der Verstellung unterscheiden kann.

Welche Gerichtsstelle zählt nun lauter junge Männer nur von der Universität weg, lauter Männer, welche nie im praktischen Leben waren?

b) Der weitern Behauptung, das Volk werde den amtlichen Charakter der ständigen Richter auch im gewöhnlichen Leben nicht unberücksichtigt lassen, sondern ihm im gewissen Sinne als seinen Vorgesetzten betrachten, der über ihn richten könne, sich also nie so ungeschminkt, so rücksichtlos zeigen, als seinen Mitbürgern, wird entgegen gehalten, daß ja das Volk auch die auserwählten Bessern kenne,

und sich so vor ihnen hüten könne. Diese Bessern werden so wenig als ständige Richter mit gemeinen Leuten zum Wein und Bier kommen, wo man erst die Menschen ganz kennen lernt.

c) S. 110. Daß die Geschwornen die Zeugen eher beurtheilen, als ständige Richter, ist auch nicht richtig. Vorerst wie oft werden Zeugen auch den Geschwornen vorkommen, welche sie vorher nicht gekannt haben? Nach unserm Verfahren wird der Inquisit selbst über seine Zeugen gehört, und dann gibt sich gewöhnlich die Glaubwürdigkeit eines Zeugen aus dessen Verhältnissen und Aussagen. Ueberdies wird in wichtigen Fällen das Prädicat noch von der Obrigkeit eines Jeden zu den Acten eingeholt.

Den Ruf eines Zeugen können freilich Geschworne, jedoch nur seines Orts nützen. Aber ist nicht die Regel: quilibet bonus, donec etc., sicherer, als dieser oft grundlose Ruf?

Und so siehet es um diesen ersten Grund der angesprochenen größern Fähigkeit der Geschwornen vor Rechtsgelehrten aus! Wenn auch die Bestandtheile dieses Grunds nicht sehr weit hergeholt, wirklich nicht höchstens theils blos zufällige Umstände, theils unrichtige Behauptung wären, könnten sie die Fä-

bigkeit der ausgebildeten Vernunft in der Hauptsache überwiegen? —

*) Allgem. deutsche Bibl. 65. Band, S. 304.

§. 34.

Der zweite Grund S. 111. rc., soll das größere Vertrauen gegen die Jury als gegen ständige Richter seyn.

Der ständige Richter finde nämlich: heißt es seinem Lebenslauf (!) darinnen, Wächter der Gesetze zu seyn, seine ganze Wirksamkeit dahin zu stellen, daß solche befolgt werden, und auf die Uebertreter die Strafgesetze anzuwenden."

Nach dem Gutachten „vermindert zum Theil" (vermindert zum Theil!) „gerade dieser Beruf das Vertrauen auf die Unpartheilichkeit des Richters bei Beantwortung der Thatfrage."

„Denn wer für das Gesetz wachen und tüchtig seyn solle, der wird gewißermaaßen (wie häufig kommen solche schwankende Ausdrücke vor!) selbst Parthie."

Das wäre nun freilich ein Unglück für alle unsere Einrichtungen, wenn derjenige, der zu diesem, jenem wirklich und eigentlich bestellt wird, gerade um dieser Bestellung, dieses seines Berufs willen, nicht mehr der Beamte, sondern Parthie seyn sollte!

„Wirklich theilt auch nach dem Gutachten die Jury mit den ständigen Richtern das allgemeine Interesse für Recht und Gerechtigkeit und für die Wohlthat des gemeinen Wesens, aber NB. ohne gerade, wie ständige Richter schon vermög ihres Amts-Berufs als Gegenparthie des Angeklagten aufzutreten."

Wo ist nun der ständigen Richter Gegenparthie des Angeklagten? Ist der ständige Richter nur da, um gegen die Angeklagten aufzutreten?

Inquirent und Richter sind allerdings Wächter des Gesetzes, und in so fern der Inquirent vermöge seines Berufs sich Mühe geben muß, ein Verbrechen zu entdecken, in so fern er speciell gegen ein Individuum als Verbrecher untersucht, in so fern könnte gesagt werden, er trete als Gegen-Parthie des Angeklagten von Amtswegen auf, aber dieß wäre doch nur im uneigentlichen Sinne, denn sein Beruf gehet sowohl auf Unschuld als auf Schuld. Nur wenn er ihn schuldig findet, wird er dessen Ankläger. Die Angeschuldigte mögen ihn nun als Parthie ansehen; auch von diesen wird es aber nur der Boshafte, der ganz Verdorbene thun. Denn von den mehreren 100 Inquisiten des Verfassers hat ihm nicht einer je einen solchen Vorwurf gemacht,

aber wie manche, wenn sie blos durch die Macht der Wahrheit endlich plötzlich zum Bekenntniß schritten, fielen auf die Knie, und baten ab, daß sie durch ihr langes Läugnen so viele Mühe gemacht hätten, und dankten unter Thränen und Händedrücken für die mit ihnen gehabte Geduld, auch noch bei Eröffnung der oft schwersten Strafen. Und gleiche Erfahrungen haben eine Menge anderer Beamten gehabt. Und wie sollte nun gerade um seines traurigen Berufs willen der Beamte Parthie gegen den Angeklagten machen? Nein, selbst der vernünftige Theil des Volks (und was kümmern uns Unvernünftige?) schätzt, lobt unsere Geduld und unsern Fleiß in Beobachtung der Gesetze, und nur Neuerungssucht, nur Gehässigkeit kann den, der vermöge seines Amts handelt, zur Parthie machen. Wie kann nun aber vollends der Richter je als Gegenparthie angesehen werden? Sein Beruf gehet ja nicht blos aufs Verurtheilen, sondern auch auf das Freisprechen. Er ist Schützer der Unschuld so gut, als Rächer der Schuld. Wie soll nun der Beruf des Geschwornen so verschieden seyn, daß er nicht auch von schiefen, leidenschaftlichen Köpfen für Parthie gehalten werden könnte? Vielmehr hat unsere Verfassung, nach welcher der Inquirent nie

zugleich Richter seyn kann, vor den Assissen einen wesentlichen Vorzug darinnen, weil hier der Präsident mit den Richtern und den Geschwornen zugleich die Inquirenten und die Richter machen! Was bei unsern Gerichtshöfen nicht geschiehet. — Das Gutachten kömmt aber noch mit einem andern sogenannten Grunde, der den ständigen Richtern das Vertrauen nehmen solle.

S. 112. „Das Volk sey blos gewohnt, dem ständigen Richter nicht nur im Gegensatze des Angeklagten, sondern auch als Organ der Regierung im Gegensatze zum Bürger überhaupt zu denken.“

Das Volk — was für ein Volk? Der vernünftige Bürger erkennt zwar einen Unterschied zwischen ihm und dem Beamten, aber nur in amtlichen Beziehungen. Jener weis, was dieser für ihn thun muß, und findet es billig, auch seines Orts gegen diesen Wächter der Gesetze und der Ordnung nach den Gesetzen sich zu verhalten. Er unterscheidet den Beamten allerdings von dem Angeklagten, aber er setzt ihn nicht in absoluten, widerlichen Gegensatz mit demselben. Warum soll der Richter aber als Organ der Regierung (auch so eine Mode-Idee!) verdächtig seyn? Der Verfasser hielt sich nie für das Organ der Regierung, sondern der Gesetze.

Oben kam der Vorwurf, daß die Regierung bei der Anstellung einen Mißgriff thun könne. Hier heißt es: „wenn auch der Richter bei seinem Ausspruche in gut eingerichteten Staaten ganz unabhängig von jeder andern Behörde gestellt sey, so stehe er doch immer in Dienst-Verhältnissen. Außer seiner Anstellung gehe seine Besoldung und Beförderung, und zwar mit Recht, von der Regierung und ihrer Organe aus. Diese Abhängigkeit in gewissen Verhältnissen werde zwar so wenig von den rechtlichen Vorgesetzten, als von gewissenhaften Richtern auf das Rechtsprechen übertragen werden. Allein das Volk verwechsle diese Verhältnisse, und finde eben daher einen Grund weiter, die Richter für nicht so frei und unbefangen zu halten, als ihre Mitbürger."

Wenn nun auch das Volk diese Meinung hätte, ist es recht, dem Wohle des Ganzen gemäß, wenn sich das Volk, das mit der Regierung innig verbunden eine glückliche Nation ist, in einem widrigen Gegensatze mit der Regierung und ihren Beamten denkt? Sollen wir eine so falsche, gefährliche Meinung nähren? ist es auch nur klug, eine solche Meinung des Volks als einen Grund anzuführen, wo nur reelle, keine Schein-

Gründe gelten sollen. — Ehedem mußten die Richter bezahlt werden. Nun Besoldungen eingeführt sind, damit die Justiz unabhängig sey, solle sie die Besoldung verdächtig machen? So weis man oft nicht, was man will. — Dagegen sollen nach S. 112. Vorurtheile des Standes die Geschwornen nicht verblenden, der Hochmuth sie nicht aufblasen! (als wenn Reichthum und Stand, die Haupt-Basis bei der Geschwornen Wahl, nicht auch verblenden, aufblähen könnten?) — „Partheilichkeit solle sie nicht einnehmen, denn sie wissen nicht, über welche Sache sie als Richter auftreten!" — (Als wenn sie nicht gleich beim Antritt ihres Berufs die Sache erführen, oder als wenn der ständige Richter immer voraus wüßte, wenn ein peinlicher Fall entstehet, und als wenn Einen gerade das partheiisch machen müßte, wenn man die Sache weis, worüber man urtheilen solle? — *)

---

*) Die Bemerkung aus der Kaiserin Catharina Instr., Art. 127., daß billig nach dem Beispiele von den Kriegsgerichten etliche Richter von dem Stande des Beklagten seyn sollen, ist hieher ganz unerheblich. Die Pares curiae schreiben sich ohnehin noch von den Lehen-Systeme her. —

§. 35.

Dem dritten Grunde:

A. ständige Richter verfallen selbst entweder in übermäßige Strenge, oder in übertriebene Zweifelsucht und ungebührliche Nachsicht;

B. aber die Geschwornen nicht, hat das Gutachten S. 113. bis 150. gewidmete.

A) S. 113. daß der übermäßigen Strenge bisweilen junge Theoretiker sich schuldig machen, wird mit Stellen aus Feuerbachs Revision der Grundsätze des peinlichen Rechts, II. Th. S. 226. zu erweisen versucht. Härte wird S. 115. zuweilen alten Praktikern vorgeworfen, die bei dem hundertsten Falle (? wie alt muß einer werden, der hundert Todes-Urtheile ausgesprochen hat?) nicht mit dem Herzklopfen wie das erste — fünftemal das Todes-Urtheil aussprechen, wogegen das Gefühl, des wieder ins Leben zurücktretenden Geschwornen nicht so abgestumpft werde. (Man siehet das Gefühl der Geschwornen an dem Falle der Belladonna-Köchin (oben S. 141.) — S. 116. u. ff. wird ständigen Gelehrten übertriebene Zweifelsucht vorgeworfen, und mit einem wirklich auffallenden Beispiele aus Kleins Annal. B. XVI. S. 3-92. bewiesen, über welchen Fall wir uns nur die Bemerkung erlauben: die Ansichten der Rechtslehren über den Fall:

wenn jemand eine Handlung begehet, in der Absicht zu tödten, der Tod aber nicht aus dieser, sondern aus einer andern nicht absichtlichen Handlung, oder auch aus Zufällen, welche der Verbrecher wissen konnte, folgt, seyen verschieden, und würden auch bei Geschwornen verschieden seyn! also gesetzliche Bestimmungen zu wünschen wären.

B) Nach S. 22. werden zwar den Geschwornen auch ähnliche Vorwürfe gemacht. Diese sollen aber schon deßwegen keine Aufmerksamkeit verdienen,

„weil zwar jeder, der die Acten gelesen ha„be, die Richtigkeit der Voti untersuchen „und beurtheilen können; bei Geschwornen „aber nur der Richter und das Publikum, „welche dem mündlichen Verfahren ange„wohnt haben, den Ausspruch zu beurthei„len vermögen!"

Und damit sucht das Gutachten von S. 125. in sechs von Feuerbach *) angeführten Fällen der zu streng, oder zu gelind, und überhaupt höchstungerechten Aussprüche der Jury (bis auf einen Fall, S. 128. rc., wo die Diebstahls-Genossin freigesprochen war, weil Weiber ihren Männern gehorsam seyn müssen) zu widersprechen, oder zu rechtfertigen mit Vermuthungen und Voraussetzungen, die, wenn

es nicht zu weitläufig würde, größten Theils ganz zu beseitigen seyn möchten.

Wenn das Gutachten ferner rühmt, daß selbst Gegner des G. G. einräumen, keinen Fall zu wissen, wo die Geschwornen einen unschuldigen verurtheilt hätten; so müssen wir uns auf den schon oft berührten, von einem klassischen Augenzeugen angeführten Fall mit der angeblichen Giftmischerei berufen.

Freilich ist nun ein großer Unterschied zwischen den ständigen Gerichts-Höfen und den Geschwornen-Gerichten darinnen, daß bei jenen jeder, der die Acten ließt, nach Jahren noch finden kann, ob sie recht oder unrecht geurtheilt haben? Aber bei Geschwornen werden die vier Richter (die einen ungerechten Spruch zugegeben haben), wird das gemischte, gewöhnlich nur auf den Ausspruch aufmerksame Publikum einer Stadt oder einer Gegend, wenn es sich verlaufen hat, Rechenschaft geben können? Freilich ist so nach die Möglichkeit abgeschnitten, den Geschwornen eine Ungerechtigkeit zu beweisen. Allein können Rechtsgelehrte irren aus Acten, um wie vielmehr Geschworne auf ein lange währendes mündliches Verfahren? Soll nun dennoch den Geschwornen ein Vorzug gebühren, so wäre es einig der, daß man ihnen kein Un-

recht erweisen kann, weil sie keine vollständige Acten haben. Ein solcher Vorzug erregt aber nicht so viel Abscheu, als spanische Inquisitions-Gerichte. Das, daß diese heimlich inquiriren, macht die Sache allein nicht aus. Beide Gerichte kommen aber in den Haupt-Punkten überein, daß sie heimlich urtheilen, und Niemand über ihr Urtheil Rechenschaft geben dürfen!!!

Das sogenannte Wesen der Jury werden wir in der Folge noch näher ans Licht ziehen. Hier genügt es uns vor der Hand an der Bemerkung, daß weder zu strenge Theorien junger Rechtsgelehrten, noch auch hier und da fehlerhafte Aussprüche von ständigen Richtern für die Geschwornen-Gerichte einen Vorzug beweisen können, weil sie die nämlichen Fehler und zwar, wenn Acten vor ihnen vorlägen, wahrscheinlich in größerem Maaße begehen.

Und was besonders S. 144. die Abweichung von zu strengen Gesetzen betrifft, so kömmt solche allerdings bei Juristen (wie haben sie durch allerhand Einschränkungen sich bemüht, z. B. bei dem Art. 162. der Caroline, dem dritten Diebe nicht mehr das Leben abzusprechen?) und bei Geschwornen vor. Also auch hierinnen kein Vorzug, jedoch in folgendem: der Jurist kann sich häufig, mittelst den

Regeln der Auslegung, mit Anführung von Präjudizien, und Auffindung ganz besonderer Umstände helfen, besonders wenn es ein altes Gesetz betrifft. Ein neues Gesetz kann er nicht umgehen, wie der Geschworne durch sein bloßes Nichtschuldig. Alsdann hat aber der ständige Richter das Mittel, dem Landesherrn, wie zu streng das Gesetz auf den gegenwärtigen Fall sey, vorzustellen, ihm die übertriebene Strenge des Gesetzes allenfalls auf sein Gewissen zu geben, und auf den Weg der Gnade anzutragen. Ohnehin in nur etwas bedeutenden Fällen muß das niedere Gericht dem höheren, und dieses muß dem Regenten ihr Gutachten vorlegen, mithin werden hier Abweichungen von Gesetzen auch höhern Orts genehmigt. Der Geschworne aber muß entweder Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen. Bei dem häufigen Wechsel der Geschwornen, bei ihrem blos mündlichen Verfahren fehlt es ihnen an Präjudizien, erfolgt nie die höhere Genehmigung ihrer Abweichungen vom Gesetze. Und was bleibt ihnen übrig zwischen dem Gewissen und der augenscheinlichen Strenge des Gesetzes, als die Thatsache, die da liegt, und das Gesetz als Verbrechen erklärt, nicht zu sehen! —

*) Betrachtungen, S. 149. rc.

§. 36.

Zu dem dritten Abschnitt folgt nun unter der Zahl

IV. die Behauptung:

„Die Jury und das mündliche öffentliche Verfahren in Untersuchungs-Sachen wirken dadurch wohlthätig auf die Rechts-Verfassung ein, daß, so wie sie gehaltlosen Theorien den Uebergang in das Forum verschließen, sie auch Letztere mit der Sitte in Uebereinstimmung zu erhalten beitragen.“ S. 150–156.

Richtig ist nun allerdings die Angabe S. 115. ꝛc., daß bei den großen Fortschritten in der wissenschaftl. Bearbeitung des Criminal-Rechts seit 40 Jahren, eine Strafrechts-Theorie die andere verdrängt, die bei allem Scharfsinn dennoch mehr der Spekulation als dem practischen Leben angehört haben. Namentlich hätte auch noch das bayer'sche Gesetzbuch angeführt werden können, welches für Diebstähle und Betrügereien einen Maasstab annahm, der bei der Ausführung so auffallend streng erschien, daß schon im Jahr 1816. eine bedeutende Abänderung erfolgte. Allein was beweiset dieses, und was beweiset die Formel, welche der Criminalrath Sonten *) für das Straf-Maaß vorgeschlagen hat, für die Geschwornen? Allerdings führen sie gewiß keine neue

Rechts-Theorien ein. Denn sie kennen weder neue noch alte. Wenn aber einmal eine Theorie wirklich in Gesetze übergegangen ist: müssen nicht auch Geschworne sich darnach richten? Das Beispiel ist, daß sie nach der Theorie ihres Gesetzes auf gar keine Beweiß-Normen achten dürfen! Sind es aber nicht ständige Richter und practische Rechtsgelehrte, welche selbst schon in Gesetze und in die Gerichts-Höfe übergegangene Theorien wieder daraus verdrungen haben. Wie lange haben gelehrte und ungelehrte Schöffen Hexen verbrennen lassen, bis Thomasius den Unsinn des Hexenglaubens zeigte? Haben Geschworne, oder haben nicht practische Rechtsgelehrte die Ausdehnung der Blutschande, und die Unmäßigkeit ihrer Bestrafung gezeigt, und aus den Gerichts-Höfen, zum Theil auch aus Gesetzen verdrungen. Man führe ähnliche Beispiele von Geschwornen an!

Wie kann auch von ihnen gerühmt werden wollen, sie wirken wohlthätig auf die Rechts-Verfassung? verschließen gehaltlosen Theorien den Eingang in die Gesetzgebung? Ihre Aussprüche stehen da, wie ein Gerippe ohne Fleisch, ohne Physionomie! Ihre Verhandlungen verhallen, weil sie nur mündlich sind, zwischen den vier Wänden! Wie ganz anders verhält

es sich mit unsern Acten; wichtige, seltene Fälle werden darinnen aufbewahrt und zum Theil durch den Druck bekannt gemacht, wodurch Gesetzgeber und andere zu manchen neuen Wahrnehmungen gelangen können. So wird wirklich auf die Gesetzgebung gewirkt, während mit Auflösung jeden Geschwornen-Gerichts alles verlohren ist!

Das müßte auch sonderbar zugehen, wenn Geschworne im Stande wären, die Gesetzgebung mit der Sitte in Uebereinstimmung zu bringen, oder wenn sie das vermöchten, wie bunt und widerlich wäre eine solche Gesetzgebung? Z. B. in dem Oberamt . . . war Sitte, wenn die Leute glaubten, es schlafe ein Auswärtiger bei einem Mädchen, „ihn nächtlicher Zeit aufzuheben, und auf irgend eine Art abzustrafen." Ein benachbarter unbescholtener Wittwer hatte sich über einem Vieh verspätet, und wollte in dem Hause seiner Braut übernachten. Männer und Pursche umringten das Haus, erbrachen die hintere Thüre, zogen den Bräutigam in den Garten, schnitten ihm die Haare ab, und führten ihn bei stockfinsterer Nacht, wie er behauptete, mit Stößen, die ihm seinen Leibschaden verursacht haben, zum Ort hinaus! Hausfriedens-Bruch und Beschimpfungen sind in der Gesetzgebung

verboten. Geschworne würden sie aber sicher mit der Sitte der Gegend in Uebereinstimmung gebracht haben!!! —

Landstände, nicht Geschworne sind die Organe, durch welche sich gute Gesetze mit guten Sitten vereinigen lassen, und schlechte Sitten und gehaltlose Theorien verdrungen werden müssen! Und so können wir auch, was S. 154. gegen Feuerbach wegen des möglichen Widerspruchs der Gesetze mit den Meinungen des Volks gestritten wird, durch Hinweisung auf die Landstände übergehen.

Was übrigens auch in diesem Absatze das Gutachten von der Anschauung u. s. w. wiederholt, haben wir nicht mehr zu rügen. Wie aber, obgleich nach S. 152. unsere Strafgesetze menschlicher geworden seyen, unsere Straf-Gesetzgebung und die Criminalgerichts-Verfassung dennoch in einiger Hinsicht (also doch nur in einiger?) das rein Menschliche verlohren haben solle, weil die Rechts-Gelehrsamkeit (die für Recht und Unrecht und die Gesetze ausgebildete Vernunft!) sich allein das Urtheil angemaßt habe, — wie ferner die menschlichen Verhältnisse in den Gerichts-Höfen, nach S. 153., „als Sachen" behandelt werden sollen, begreifen wir schlechterdings nicht, und auf das, was ebendaselbst wegen

der Zeugen angeführt wird, als wenn man bei ihrer Würdigung nur auf die General-Fragen sähe, beziehen wir uns auf das §. 33. angeführte.

*) Versuche, die Größe der Criminal-Verbrechen und das Strafmaas in jedem Falle nach einem sichern Verhältniß zu bestimmen. Rostok 1816.

§. 37.

V.) Das Inhalts-Verzeichniß sagt: „indem die Schranken der Beweis-Normen und die Controlle der Schrift wegfallen, so erscheine die Jury als eine anderwärtige, an deren Stelle tretende zweckmäßige Schranke und Controlle in peinlichen Sachen."

Allerdings! Wenn Beweis-Normen und schriftliches Verfahren abgestellt werden sollen, bleibt nur mündliches Verfahren und die Jury übrig. Ob aber diese nicht eher aus Juristen bestehen solle, ist eine neue Frage, worauf das Gutachten im IV. Abschn. S. 235. auch selbst kömmt, also die weitere Erklärung ausgesetzt bleibt.

Die Hauptfrage: ob die Jury mit ihrem mündlichen Verfahren ohne alle Beweis-Normen vorzuziehen sey dem schriftlichen Verfahren mit Beweis-Normen? ist bisher für letztere entschieden worden. Die großen Nachtheile der ersten aber werden wir im VI. Ab-

schnitt noch genauer darzustellen Gelegenheit haben.

Neues hat hier das Gutachten nichts zur Unterstützung seiner Angabe angetragen, außer daß es S. 156 u. f. unsern Feuerbach vorwirft, daß er die Fragen:

a) ob eine menschliche, gerechte (!) Straf-rechts-Pflege ohne ein wirkliches Untersuchungs-Verfahren vor dem erkennenden Richter mit vollständiger Beruhigung statt finden könne?

b) ob eine bestimmte Beweis-Theorie rechtlich und möglich sey?

c) ob Geschworne oder ständige Richter die Thatfrage entscheiden sollen?

nicht gehörig von einander getrennt habe. Erstere beide Fragen habe Feuerbach bejahet, und sich daher darüber in keine Uutersuchung einlassen können:

„Ob nicht eine solche Gerichts-Einrichtung, welche einmal die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter als wesentlichen Hauptheil angenommen habe, und bestimmte Beweis-Normen ausschließe, auch das Institut der Jury erheische?"

Wozu hätte aber Feuerbach eine solche Untersuchung anstellen sollen, da er bewies, daß die Geschwornen-Gerichte mit ihrem mündlichen Verfahren nichts taugen.

Auf die neue Frage selbst werden wir bald umständlicher antworten.

§. 38.

S. 153 — 160. werden die vermeintlichen bisherigen Gründe kurz wiederholt, und dann wird auf Vortheile übergegangen, welche bei der Jury vorhanden seyen und Rücksicht verdienen sollen. Als Gründe gibt sie das Gutachten selbst nicht aus, fährt aber in der römischen Zahl fort, und stellt die Sätze auf: „daß VI. die Jury die Idee des Rechts recht lebendig im Volke erhalte und ausbilde, S. 160 u. ff. VII. daß sie dazu beitrage, daß in jedem Falle die Ueberzeugung, es sey Recht gesprochen worden, sich mehr und lebendiger im Volke verbreite, S. 163. und VIII. daß sie das Vertrauen des Volks vermehre, den Bürger erhebe und erwecke, und den Sinn für das Gemeinwesen und die öffentliche Angelegenheiten bilde, S. 164 — 169."

Was nun an diesen Vortheilen wahr und ächt ist, kann auch auf andere Weise erreicht werden, oder wird schon erreicht.

Früher war in Würtemberg auch eine Verfahrungsart in peinlichen Sachen, welche alle die Vortheile, die von der Jury mit Wahrheit gerühmt werden, gewährte, ohne einen der großen Nachtheile des Verfahrens bei der

Jury zu veranlassen. Jetzt wird in Fällen der Todesstrafe eine genaue Erzählung des Verbrechers, worüber das Todes-Urtheil ausgesprochen ist, im Drucke ausgetheilt. Und hierdurch bekömmt das Volk gewiß eine richtigere und vollständigere Ueberzeugung, als bei dem Selbst-Anhören der Verhandlungen möglich war. Andere peinliche Strafen werden monatlich in dem Staats- und Regierungsblatte bekannt gemacht. Auf diesem Wege wird das Volk von den Folgen böser Handlungen in Kenntniß gesetzt. Zugleich ist es aber auch ein Zeichen der Aufmerksamkeit gegen das Publikum, ihm die Ursachen der Strafen bekannt zu machen.

Den öffentlichen Sitzungen des ehemaligen Hofgerichts wohnte auch das Volk nie, sondern gewöhnlich Studenten an. Jenes ging seinen Geschäften nach, und befand sich wohl dabei. Wie lang währen nun oft die Assissen in einem einigen Falle? Nur gewöhnlich Neugierige, nur Müßiggänger werden ihnen die ganze Dauer über beiwohnen. Wie können sie aber vom Anhören her, wie können sie, wenn sie nicht ununterbrochen anwohnen, wie können sie schon deswegen, weil bei der Haupt-Verrichtung die Geschwornen hinter den Vorhang treten, immer und sichere Ueberzeugung

von Recht und Unrecht des Ausspruchs haben? Verlohnte es sich, sein Gewerbe so viele Tä-ge oder Wochen müßig liegen zu lassen? Und wenn die Rücksicht des Standes etwas in dem Urtheile des Volks verschlägt, so müßten ja alle Arme auch gegen das Urtheil der Reichen (denn aus diesen bestehen meistens die Geschwornen), Verdacht schöpfen, wenn ein Reicher freigesprochen wird.

So können bei jedem Verfahren durchaus Möglichkeiten gegen Möglichkeiten gesetzt werden, ohne daß etwas für das Ganze dadurch entschieden wird. Was kürzlich nach den öffentlichen Zeitungen bei der Assissen-Gerichts-Sitzung zu Paris in der Fälschungs-Sache des Peter Coignard sich zugetragen hat, (daß nämlich bei der, vier Tage lang gedauerten Sitzung, Tags vor dem Schlusse derselben einem der Geschwornen in dem Flurgange seine Dose abgenommen, und am Tage der Urthel einem Advokaten seine Uhrkette gestohlen worden sey, möchte gegen den Satz des Prof. Brewer, S. 168.: dieses öffentliche Verfahren sey das kräftigste Erziehungs-Mittel des Volks zum öffentlichen Leben! beweisen, daß dennoch Diebe Diebe bleiben. Daß es hingegen nach der Meinung Anderer eher eine Schule für Bösewichter sey, um zu lernen,

wie man sich bei Begehung einer That und vor Gericht zu verhalten habe? möchte keinem Zweifel unterliegen.

§. 39.

In dem vierten Abschn. von S. 169. an bis 238. sucht das Gutachten zwölf von Dritten gemachte Bedenken und Zweifel zu heben. Wir, unsers Orts legen A.) auf einen Theil dieser Einwendungen keinen Werth, und zwar gleich auf die: 1. ob die Einrichtung der Geschwornen eine Last sey? Mancher wird es für eine, mancher für keine Last halten. 2. Daß die Jury nicht in eine Monarchie gehören solle, bestreitet das Gutachten S. 147. bis 187., was wir, so manches sich über einzelne Behauptungen erinnern ließe, um so mehr beruhen lassen, als wir glauben, die Jury würde nach dem Vorgang Napoleons (§. 1.) am besten in versteckt despotische Staaten taugen, weil sie dem Volke die Augen verblendet. Hemmend kann sie aber für jede Gesetzgebung, sie sey darnach in welcher Staats-Verfassung sie wolle, wirken, wenn sie die wahre oder nur in ihrer Ansicht vorhandene Strenge des Gesetzes durch ihr Nichtschuldig umgehet.

Man wird dieses besonders bei den neuen Strafgesetzen über Preß-Vergehen finden.

3. Das Bedenken, welches aus der Standes-Gleichheit genommen wird, können wir ebenfalls beruhen lassen, ohne uns in den weitläufigen Streit des Gutachtens mit Feuerbach von S. 187. bis 206. einzulassen. Nach S. 192 u. ff. hat das Gutachten Geschworne aus allen Klassen nur ständigen Richtern entgegengestellt. Es will unter dem Ausspruche: das richtigste Urtheil über einen Menschen werde von seines Gleichen erhalten, nicht eine Gleichheit der Verhältnisse, sondern nur eine Aehnlichkeit vor Augen gehabt haben. — Wir würden uns zu lang aufhalten, wenn wir aus der Geschichte und abstract ausführen wollten, in wie fern Standes-Gleichheit zwischen Richtern und Angeklagten nöthig oder vernünftig sey?

Immittelst muß man zugeben, daß Geschworne mehr Aehnlichkeit mit den Angeklagten haben, als mit ständigen Richtern in Hinsicht auf die Rechtskenntnisse (S. §. 29.)! Dann scheinen Geschworne als Bürger, Standesgenossen. Sind aber nicht auch ständige Richter Staatsbürger? Sind nicht auch unter Geschwornen bloße Staatsbürger? Und so wenig man einen Dieb zum Geschwornen nimmt, weil er mit dem Diebs-Verkehre mehr Bekanntschaft hat: so wenig wird man

überhaupt für Geschworne eine wahre Parität auffinden, welche ihnen vor dem ständigen Richter einen Vorzug verschafft.

Ueber den 5. Einwand; S. 216. u. ff. bei einer Jury werde die Ueberzeugung der Geschwornen allein, ihr subjectives, nicht mehr wankendes Dafürhalten zum Grunde rechtsgültiger Wahrheit gemacht, beziehet sich das Gutachten auf seine Ausführung über die Theorie des Beweises, und wir thun ein gleiches.

Auf den 7. Einwand S. 223. „Die Jury schließe das non liquet aus;" läßt sich das Gutachten nicht ein, sondern beziehet sich auf einen besondern Aufsatz, den wir aber nicht erhalten konnten, woraus es jedoch, um gedachten Vorwurf zurückzuweisen bemerkt, daß bei dem Anklage-Senat die Lossprechung von der Instanz wirklich statt finde.

Aber ist es nicht die Urtheils-Jury, welcher man jenen Vorwurf mit Recht macht? (§. 26.)

Den 12ten Einwand, daß die Jury Geburt der Revolution sey, (S. 253.) machen wir nicht. So müßte man auch die neu hergestellte, oder einzuführende Repräsentativ-Verfassungen tadeln. Und wer kann das mit Fug thun?

§. 40.

B) Für bedeutende Einwendungen halten wir die 4te S. 206—216. „Daß eine förmliche Vertheidigung und der Schluß-Vortrag des Präsidenten nicht vereinbarlich seyen mit der Idee der Jury."

Aus Feuerbachs Betrachtungen über die G. G. S. 186—198. wird eine ganze Stelle ausgezogen, nach welcher sehr treffend gezeigt wird, wie nachtheilig beiderlei Vorträge auf die Geschwornen wirken können! Selbst Weber, kein Gegner von ihnen, kann nicht läugnen, daß besonders im Criminal-Verfahren Bestechung des Gefühls der Geschwornen durch eine warme Vertheidigung möglich, vielleicht wirklich zuweilen zu befürchten sey, weit weniger aber bei geübten Richtern *).

Das Gutachten antwortet S. 211. auf die Feuerbach'sche Einwendungen 1) „die Vertheidigung gehöre zu dem Wesen eines jeden Criminal-Prozesses, nicht zur Eigenthümlichkeit der Jury ꝛc."

Unsere Einwendung lautet aber nicht gegen die Vertheidigung an sich, sondern würden schon Rechtsgelehrte, bei einer guten Vertheidigungs-Schrift sich in Verlegenheit befinden, wenn sie bei einem verwickelten Falle auf der Stelle entscheiden sollten, um wie viel

schwerer muß dies bei einem Ungeübten seyn? Wie mancher Vertheidiger macht sich nichts daraus, Gesetze und Thatsachen zu entstellen. Wie sollte es da nicht manchem Geschwornen ergehen, wie dem Leonberger Malefiz-Richter (§. 2. Anm. ††)?

2) „daß es nach S. 214. u. ff. sogar unrichtig seyn solle: der Präsident habe in seinem Schluß-Vortrage die gesetzlichen Begriffe und überhaupt die Gesetze, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Anwendung gebracht werden müssen, zu erklären, als welches nur auf England passe:“ will aus der französischen Criminal-Instruction erwiesen werden; allein diese enthält kein Wort, daß der Präsident nur auf den Vortrag der That-Umstände eingeschrenkt sey. „Le president resumem l'affaire.“ Zum Resumé der Sache gehört nun gewiß auch, was Ankläger und Vertheidiger gesagt haben. „Il fera remarquer au Juges les principales preuves pour ou contre l'accusé.“ Wo ist er hier auf die That-Umstände allein eingeschrenkt? Jezt heißt es zwar weiter: „il leur rappellera les fonctions qu'ils auront à remplir.“ Hier sagt er den Geschwornen nun zwar, daß sie nur über die That-Umstände aussprechen sollen; aber wie wollen sie aus dem vielen, was sie gehört haben,

das Factische von dem ihnen vorgelegten Rechtlichen unterscheiden? Man sehe noch v. Sparre-Wangenstein a. a. O. S. 74.

Man bedenke noch die Möglichkeit, daß der Präsident von Vorurtheilen eingenommen, daß er sogar Factionist ist, und erinnere sich, was der französische Justiz-Minister über die von einigen Mitgliedern der Deputirten-Kammer wegen unkräftiger Justiz-Verwaltung, in der öffentlichen Sitzung unterm 20. May 1819. gemachte Beschwerden erwiedert hat. *)

Aussprüche, wie er angeführt hat, sind nur bei dem Institut des so hochgerühmten mündlichen Verfahrens und der G. G. möglich! Umsonst führt das Gutachten an, dergleichen Vorwürfe treffen nur Franzosen. Denn sind die Deutsche bedächtlicher, so begreifen die Franzosen leichter. Weber (der seit der Wieder-Vereinigung der abgerissenen Provinzen auf dem Donnersberg angestellt war, mithin auch diese neue Institute bei Deutschen kennen lernte) muß aber doch außer dem, daß auch deutsche Geschworne sich durch die vermeinte Strenge des Gesetzes von der Wahrheit ableiten lassen, zugestehen, daß ein zweiter Grund von Fehlgriffen ihrer Urtheile doch manchmal in der wirklichen Unfähigkeit dieses „bald aus wenigen Gebildeten und Mindergebildeten, bald

„umgekehrt zusammengewürfelten Collegiums „liege." Nachl. §. 37.

Sind vollends Acten da, die die Geschwornen noch nachschlagen sollten, — da mags gar gut ausfallen! ***)

*) Nachlese über das mündliche und öffentliche Gerichts-Verfahren, für und wider dasselbe, §. 26. S. 49. u. f.

**) Merkwürdige Urtheile neuerer französischer Rechtsgelehrten über G. G. und französische Criminal-Justiz überhaupt; gesammelt von einem deutschen Rechtsgelehrten, Berlin 1819. S. 130.

***) v. Sparre-Wangenstein an a. O. S. 44. hat einmal einer Sitzung angewohnt, wo der Audienz-Huissier auf dreimal erst die Acten-Stöße in das Zimmer tragen konnte. Die Anklage allein war drei Finger dick!

§. 41.

Die 6te Einwendung, S. 219. u. ff. „es sei Inconsequenz, die Thatfrage in peinlichen Sachen an eine Urtheils-Jury, den Anklagestand aber und andere Verbrechen und Vergehen, an andere wirkliche Gerichts-Höfe zu weisen," betreffend; so legitimirt sich allerdings das Gutachten hinlänglich, daß die Commission, vermög ihres Auftrags nicht zu etwas neuem angewiesen seye. Uebrigens gibt sie selbst an: „die Anklage-Jury habe der Erwartung nicht entsprochen; dabei sei jedoch in Betrachtung zu ziehen, daß man die Anklage-Jury nur von einer Zeit kenne, wo die Geschwornen noch sehr unzweckmäßig und mit weniger Auswahl be-

rufen worden seyen.“ Da nun gleichwohlen die Jury in der neuen Gesetzgebung besser gebildet worden ist, so sollte man denken, daß ihr auch der Anklage-Punkt eher hätte überlassen werden sollen.

Allein die Commission führt zwei Gründe an, warum sie sich auch bei dieser besseren Jury nicht für die Anklage-Jury erkläre? 1) „die Thatfrage nämlich definitiv zu entscheiden, brauche es allerdings blos des natürlichen gemeinen Verstandes, ohne Rechts-Kenntnisse!“ (S. §. 7. u. ff.) „Dagegen bei der Frage: ob Anklage statt finde? komme es nicht blos auf Erwägung des gegenwärtigen Sachverhältnisses, sondern auf eine Berechnung der Wahrscheinlichkeit und Folgerungen aus den, bei der vorläufigen Untersuchung, bereits ausgemittelten, auf andere, vermuthlich damit in Verbindung stehende, jedoch noch unbekannte?! Thatsachen an. Zu einer solchen Abwägung der bloßen Verdachts-Gründe eigne sich nach der Erfahrung der geübte Sinn der Rechtsgelehrten mehr als der gemeine Verstand, welcher sein Urtheil blos nach der gegenwärtigen Lage der Sachverhältnisse abzugeben geneigt sey.“

Ist es nicht für die Freiheit, für die Ehre eines Menschen schon äußerst wichtig, nicht

unschuldig in Anklage-Zustand versetzt zu werden? Müssen aber Geschworne nicht auch nur das Gegenwärtige beurtheilen bei der Definitiv-Entscheidung, nicht auch dabei Folgerungen aus bekannten Thatsachen machen?

Auf Vermuthungen über noch unbekannte Thatsachen aber, wer wird da richten und urtheilen, es mag von der Vor- oder Haupt-Frage die Rede seyn?

Die 2te Einwendung, gegen die Anklage-Jury wird daher genommen, daß für sie die meisten Quellen, aus welcher die Urtheils-Jury ihre Ueberzeugung schöpfen könne, versagt sey? Allein was hindert, daß man nicht auch hier öffentlich und mündlich verhandelt, und die Zeugen nicht schon beeidigt, damit sie nicht zum Drittenmal vorkommen müssen? Denn einmal, weil die Jury nicht zur Anklage taugt, taugt sie noch weniger zur Hauptsache. Inconsequenz bleibt es immer.

Der Senats-Präsident ... hat auch eine große Inconvenienz (wir finden sogar einen großen Uebelstand) darinn gefunden, daß „die Geschwornen a u f d e r S t e l l e entscheiden müssen, da doch besonders gezwungene Eile der Tod der Besonnenheit und Ueberlegung, der festen und richtigen Beurtheilung in Sa-

chen der geschichtlichen Forschung und der richterlichen Beurtheilung sey."

Auf diese zehende Einwendung antwortet das Gutachten S. 233. u. f. „daß die Jury auf der Stelle entscheiden müsse, sei nur in so fern wahr, als man unter Entscheidung auf der Stelle, die unmittelbare Folge verstehe, und daß die Geschwornen nicht auseinander gehen dürfen, um das Erkenntniß e r st zu fällen, nachdem jeder mehrere Tage- und Wochenlang mit sich zu Rathe gegangen sei."

„Eine besonnene, ruhige, vielseitige Ueberlegung sey aber auch den Geschwornen allerdings verstattet. Die eigene Erfahrung der Commission bestätige dies."

Schlafend traf einmal ein Huissier mehrere an, als er in ihr Berathungs-Zimmer geschickt wurde. *) Schlafen bedeutet Ruhe. Aber ruhige Ueberlegung? Wenn sie nun auch immer wachen, und hin und her überlegen, wie lang brauchen sie Zeit?

„Fast jede Assise lehrt, daß die Geschwornen oft 1, 2 auch 4 bis 6 Stunden im Berathschlagungs-Zimmer verweilen!!!" In einer Note bemerkt das Gutachten: „daß zu Alby, in dem, (durch alle öffentlichen Zeitungen bekannten) Fualdes'schen Falle die Geschwornen 4 und eine halbe Stunde mit der Bera-

thung zugebracht haben!" — Bis 6 Stunden?!! Der Verfasser gestehet, wenn er auch manche Acten schon ganz gelesen, und das Factum gewiß, wenigstens so genau als der talentvollste Geschworne es auffassen kann, nicht nur im Kopfe, so gar bereits auf dem Papier gehabt hat, daß er doch oft nicht nur Stunden, sondern Täge gebraucht hat, bis er mit seinem Urtheil im Reinen war. Sogar fand er seinen ersten Gedanken bei mehrerem Nachdenken unrichtig. Wenn man ihn vollends ingesperrt hätte! —

„Auch bei dem Referiren aus Acten sey endlich, aber blos den Referenten und Correferenten, eine mehrere Täge oder Wochen hindurch fortgesetzte Prüfung verstattet; das Collegium entscheide in wenigen Stunden, wenigstens in bei weitem kürzerer Zeit; oft werde durch siegende Gründe und sehr richtig ein Votum umgestoßen, auf welche die Referenten lange Fleiß, Vorbereitung und Studium verwendet haben."

Das werden doch keine Vorwürfe für das Verfahren bei ständigen Gerichten seyn sollen? Vielmehr appelliren wir wieder an den gesunden Verstand, ob ein Angeklagter sich nicht besser unter solchen bedächtlichen Händen be-

findet, als wenn heimlich und auf der Post sein Urtheil fällt? (S. oben S. 101 u. f.)

„An die Stelle der bloßen Relationen trete nun bei der Jury die Untersuchung selbst," die Untersuchung selbst statt einer geordneten Relation? jene, ein Untereinander, ein Chaos, wo die Vernunft erst Zeit haben muß, Licht und Ordnung daraus zu schaffen? — „Es folge mithin hieraus, daß den Geschwornen nicht weniger eine besonnene ruhige Ueberzeugnng gestattet sey, als den Gerichtshöfen."

Folgt diese aus dem, daß man sie gleich nach der Verhandlung einsperrt, bis sie ein Urtheil gefunden haben? oder folgt sie daraus, daß sie in den wichtigsten Sachen, womit Gelehrte sich mehrere Täge oder Wochen beschäftigen würden, in höchstens 6 Stunden fertig sind?

*) Sparre-Wangenstein an a. O. S. 45. in der Anmerk.

§. 42.

Das 11. Bedenken hat das Gutachten aus den Einwendungen des Senats-Präsidenten von ... und des Justiz-Raths ... in die Frage gestellt S. 234., „ob die Geschwornen blos aus Rechtsverständigen zu wählen seyen?" Jener läßt nämlich neben Beibehaltung der

Beweis-Theorie und des schriftlichen Verfahrens zur Erörterung der Thatfrage nur Rechtsgelehrte zu, und letzterer trägt auch auf diese an, wenn ja das Geschworne-Gericht beibehalten werden wolle.

Das Gutachten beziehet sich auf die Erklärung Feuerbachs *), daß aus urtheilenden Rechtsgelehrten nie ein Geschwornen-Gericht werden könne. Das Gutachten bringt nun seine Ideen von gemeinen Rechts-Begriffen an.

Wir beziehen uns aber hierüber auf unsere Ausführung §. 28 u. f., und halten allerdings, weil That- und Rechtsfrage schwer zu trennen sind, zweierlei Behörden für überflüssig und verzögernd, und daher für schädlich.

Immer aber, wenn auch die Thatfrage getrennt werden sollte, würden, weil man doch mit ihren unzertrennlichen rechtlichen Momenten bekannt seyn muß, Rechtsgelehrte auch für sie vorzuziehen seyn, wenn anders der Satz richtig ist, daß nur die in einem gewissen Fache geübte Vernunft über Gegenstände dieses Fachs richtig urtheilen könne.

*) Betrachtungen u. s. w. S. 234.

§. 43.

C.) Noch haben wir die 8te Einwendung, S. 224 u. ff.

„Die Jury schließe solche Rechtsmittel aus, welche ihren Ausspruch einer neuen Prüfung unterwerfen."

und die 9te. S. 227.

„Ob die gesetzlich nachgelassenen Controllen und Prüfungen des Ausspruchs der Jury das Mißtrauen des Gesetzgebers zu erkennen geben, und ihr Wesen wieder aufheben?"

übrig, ihre Prüfung aber bis zum Schlusse erspart.

Bereits ist nämlich als ein Hauptmangel bemerkt, daß die Jury alle Nachprüfung ausschließe. Wir müssen unsern Lesern eine ganze Stelle darüber noch zur schnellen Uebersicht mittheilen: S. 131.

„Als das dritte Beispiel des Sünden-Verzeichnisses führt Feuerbach an *): Am 27sten „Vendemiaire des Jahrs VII. erklärte eine „Jury mit Einhelligkeit aller Stimmen „die Fälschung einer Quaterne für „erwiesen, und sprach über zwei Lotterie-„Bedienten, welche als Gehülfen mitgewirkt „haben sollten, das Schuldig aus, worauf „die Angeklagten zu zwanzigjähriger Ketten-„strafe verurtheilt wurden.

„Der angeklagte Haupturheber war ent-„flohen, erst zwei Jahre nachher, den 28sten „Pluviose des Jahrs IX. ward er vor Gericht

„gestellt. Hier erklärte dann die Jury eben„falls mit Stimmen-Einhelligkeit die „Thatsache der Fälschung für nicht er„wiesen, und der Haupturheber wurde we„gen nicht vorhandenen Verbrechens von aller „Schuld losgesprochen.“

„Feuerbach fügt den Ausruf hinzu:“ „So fallen nicht selten die Urtheile der Jury „wie die Würfel, mit denen der blinde Zu„fall spielt!“

„Wir müssen jedoch freimüthig gestehen, daß wir diesen Ausspruch Feuerbachs für ungerechter als die Urtheile beider Jurys halten, wenn anders gegen diese, wie dies hier geschieht, nichts als ihre Verschiedenheit angeführt werden kann. Jener Rechtsgelehrte hat hier offenbar das Wesen der Geschwornen-Anstalt selbst, so wie das Verfahren, welches nothwendig vor ihr stattfinden muß, die Pflichten, welche sie bei ihren Aussprüchen zu befolgen hat, ganz verkannt. Die Jury spricht ja nicht aus schriftlichen Acten; die Motive, welche ihre Urtheile begründen, sind nicht durch die Schrift fixirt; sondern die ganze Verhandlung, die Aussagen des Angeklagten, des Klägers und der Zeugen erfolgen mündlich in der Geschwornen Gegenwart, ohne daß der Natur der Sache

„nach, über den Inhalt dieser Verhandlung ein Protokoll aufgenommen werden kann."

„Die Data, aus welchen die Geschwornen ihre Ueberzeugung schöpfen, verhallen mithin im Audienzsaale, und können bei einer zweiten Untersuchung nicht wieder benutzt werden. Es ist alsdann nicht blos eine anderweitige mündliche Verhandlung einzuleiten, sondern die zweite Jury darf ihren Ausspruch lediglich auf dieses neue Verfahren bauen, ohne das erste zu berücksichtigen."

Das Gutachten stellt sodann allerhand Muthmaßungen auf, wie die zweite Jury zu einem andern Ausspruche habe kommen können, als die erste? Es glaubt den Vorwurf selbst S. 133. damit zu retorquiren, daß ja auch schon bei Gerichtshöfen die ersten Urtheile sogar auf Lebensstrafe, die letzten aber auf gänzliche Freisprechung ergangen seyen.

Allein auch hier wird der Streit-Punkt verrückt. Dieser bestehet nicht darinnen: können die ersten Urtheile der Gerichtshöfe bei den folgenden Instanzien anderst ausfallen? können auf neue Vertheidigung sogar Todes-Urtheile wieder aufgehoben werden?

Irren können ganze Collegien. Eben deswegen sind aber Instanzien und Vertheidi-

gungs-Mittel bei unserm Verfahren. Der Gegenstand unsers Vorwurfs ist nur dies:

daß bei der Jury alles in den vier Wänden verhallet, daher keine Nachprüfung, also auch keine Abhülfe einer begangenen Ungerechtigkeit mehr möglich ist!

Hierüber wird sich „mit dem Wesen der Jury entschuldigt, und unserm Feuerbach vorgeworfen, er habe offenbar dieses Wesen der Jury verkannt!" Feuerbach hat aber alles dieses so wenig verkannt, als wir es verkennen. Wir wissen, daß bei den Geschwornen über nichts Wesentliches von der Hauptsache, sondern nur über die Formen ein Protocoll geführt wird, daß das mündliche Verfahren für die Jury, die unmittelbar nach solchem sprechen solle, durchaus nothwendig ist. Denn kann schon ihre Aufmerksamkeit bei dem Anhören Pausen machen, bei einem Täge und Wochen langen Protocolliren müßten sie vollends öffentlich einschlafen.

Infallibel kann nun doch die Jury nicht seyn; warum soll also bei ihr kein Rekurs stattfinden? — „Wegen ihres blos mündlichen Verfahrens ist keiner möglich," Gut! Aber muß dann dieses mündliche Verfahren seyn? „Wenn nicht mündlich verfahren wird kann die Jury nicht urtheilen" — Richtig!

Muß denn also Jury seyn? Und nun werden wir wieder im Zirkel herumgeführt, bis wir wieder auf das Wesen der Jury, das mündliche Verfahren kommen.

Wir haben die Unfähigkeit der Jury an sich gezeigt, und wollen jetzt auch vollends die Folgen dieses ihres Wesens, ihres mündlichen Verfahrens mit wenigem darlegen.

Außer dem auf S. 186 u. f. angegebenen Nachtheile, außer dem, daß man bei einem wiederholten Verbrecher aus den oft sehr willkührlichen Strafen nicht die Verminderung oder Verschlimmerung seines Sinnes finden kann, außer dem, daß bei mehrern Verhafteten, wenn einer in einem dritten Bezirke mit einem andern verhafteten Verbrecher ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen hat, die Mittheilungen nicht thunlich oder äußerst schwer sind, stellen sich als schwere Folgen des Mangels an Vor-Acten dar:

1) Daß der einmal frei Gesprochene nicht mehr belangt werden kann, wenn sich auch noch so viel neue Beweise gegen ihn ergeben. Schon der Vorfrage: sind neue Umstände da? setzt der Mangel an Acten ein unübersteigliches Hinderniß entgegen. Der Dieb also, dem es gelungen ist, sich einmal durchzulügen, kann nun die vorher verborgen gehaltene gestohlene Sache öffentlich zeigen u. s. f.

2) Werden vollends bei einem, von mehreren begangenen Verbrechen vorerst nur ein Paar eingefangen, und abgeurtheilt, und ein dritter, etwa gar der Hauptthäter, wird es erst nach Jahren: wie ist da ein gründliches Urtheil möglich, wenn man keine Voracten hat!

Die Beweis-Zeugen können immittelst gestorben seyn, oder sich nach zwei Jahren der Sache genau nicht mehr erinnern können; man kann ihrem Gedächtniß durch kein Protocoll mehr zu Hilfe kommen; oder hat sie der schlaue Verbrecher gewonnen, und sie können nun keines Meineyds überwiesen werden; oder bringt der bisherige Flüchtling neue, vielleicht auch gewonnene Zeugen, denen die ersten nicht mehr an die Seite gestellt werden können; die Complicen kann er ebenfalls abgefangen haben, oder denken sie, was hilft es uns, wenn wir unsern alten Cameraden auch vollends ins Unglück bringen, er kann uns Gutes thun und dergl. In allen diesen Fällen kann die neue Jury, muß sie sogar nach ihrer unmittelbaren sinnlichen Anschauung anders sprechen, als die erste Jury. Paßt aber so Recht zu Unrecht? Die Fälschung S. 208. konnte nur entweder wahr oder nicht wahr, nicht beides zugleich seyn! Wenn auch der Angeschuldigte in dem obigen Falle nur überhaupt von der

Fälschung frei gesprochen worden wäre, so möchte immerhin auch hieran das vorhergegangene blos mündliche Verfahren Schuld haben; aber das fällt gar zu sehr auf, daß nun die zweite Jury die Fälschung der Quaterne selbst, worüber zwei Jahre vorher zwei Gehülfen zu 20jähriger Kettenstrafe verurtheilt worden sind, nicht mehr für verübt angenommen hat! —

3) Welche Wohlthat war es, in den Fällen aus Kleins Annalen, XV. Band, S. 96 bis 140. und XXVI. B. S. 130. für die bereits Verurtheilte, daß es höhere Instanzien gab? Allein bei der Jury keine höhere Instanz, kein Rekurs, keine Abhülfe, weil keine Nachprüfung möglich ist. Wie abscheulich! Wenn schon bedächtige, geübte Richter aus Acten, die sie mit Ruhe lesen dürfen, sich irren können, die Jury für untrüglich, ihre Aussprüche für Götter-Sprüche zu erklären, welche schröckliche Justiz-Pflege! Welche Abscheulichkeiten und Ungereimtheiten würden uns Aussprüche der Geschwornen zeigen, wenn Acten von ihnen vorhanden wären! Unsere Alten trauten ihren Ordalien zu, Gott werde durch sie richten. Nur ein solches Vertrauen auf göttliche Eingebung könnte die Jury rechtfertigen. Allein bei unsern Mitteln Tod oder Leben so dem Zufalle überlassen? —

Vergebens bemüht sich das Gutachten diese Gebrechen der Jury, den Mangel an Acten, die Unmöglichkeit der Nachprüfung, durch andere sogenannte Schranken zu verschleiern. Das Kassations-Mittel S. 226. gehet ja nur eigentlich auf verletzte Formen! Was hilft es, wenn mit aller Förmlichkeit dem Unschuldigen

der Kopf abgeschlagen wird, oder was mögen die Art. 408 und 410 bemerkten Fälle nützen? Die Oeffentlichkeit der Verhandlung soll eine Schranke für die Geschwornen seyn! S. 225. Was für eine Oeffentlichkeit? Leute, die in der Regel so wenig verstehen, als die Geschwornen, die noch weniger genau auf alles merken können, als Geschworne, die ab- und zugehen, die einen Ausspruch ohne alle Gründe hören, sollen eine Schranke gegen Uebereilungen und Irrthümer der Geschwornen seyn? Und wenn das Publikum auch mit dem Ausspruche nicht zufrieden wäre, darf es den Ausspruch anfechten?

Daß die wenigen Richter des Assisen-Hofs den Ausspruch anfechten können, ist einige Schranke, aber wie unbedeutend, wie für nichts erscheint sie in der Wirklichkeit? Sie können, wenn der Angeschuldigte nur durch Mehrheit verurtheilt ist, sich mit der Minderheit vereinigen. Wenn auch die Geschwornen einstimmig sind, den Richtern aber sich die Ueberzeugung aufdringt, jene haben sich in der Hauptsache betrogen, können sie alsdann den Ausspruch auf eine andere Jury aussetzen, bei welcher es jedoch bleibt. Allein:

a) In beiden Fällen muß Schuldig ausgesprochen seyn. Wenn die meisten Stimmen der Geschwornen das Unschuldig aussprechen, so müssen die Richter freisprechen, wenn sie noch sehr von einem Irrthum der Geschwornen, noch so sehr sich überzeugt finden, daß der Angeklagte schuldig sey. — So den Angeklagten zu begünstigen, wie läßt sich das mit der Justiz, mit der Sorge für die Sicherheit Anderer reimen?

b) Unmittelbar nach dem Ausspruche müssen die Richter ihren Widerspruch ein-

Bayerische Staatsbibliothek München

stimmig erklären, wenn er von Wirkung seyn solle. Also hier gar keine Ueberlegung! Besonders bei einem Täge- und Wochen langen mündlichen Verfahren!!!

c) Und was wirkt ihr Widerspruch? Ein neues auch mündliches Verfahren, ein ganz neues unmittelbares Anschauen soll vor sich gehen, vor ähnlichen Rechtsunkundigen „zusammengewürfelten" Männern, die nicht einmal Vor-Acten der ersten Urtheiler haben; solche Männer sollen wieder sprechen, wenn sich schon bei dem ersten Ausspruche gezeigt hätte, daß Rechtsunkundige durchaus die Sache nicht verstehen! So sind diese Controllen beschaffen!!!

Noch wird S. 224. sogar behauptet: „Die Instanzien und wiederholten Prüfungen „seyen nur Mittel zum Zwecke, welche „folglich dem Zwecke weichen müssen." Wir gestehen offen, daß wir bisher geglaubt haben, Mittel zum Zweck müssen zum Zweck führen, also gebraucht werden; wenn man den Zweck schon erreicht habe, dann brauche man keine Mittel mehr!

Wir haben geglaubt, der Zweck der Gerichts-Höfe mit ihren Instanzien, und der Zweck der Jury sey in jedem Falle Recht zu sprechen. Wenn aber die Jury nicht Mittel, sondern selbst der Zweck ist: dann haben wir freilich jedes Wort über die Unfähigkeit der Jury, über die traurigen Folgen ihres Wesens verloren!

Druckfehler.

S. 28. Linie 8. anstatt Volk lies Welt.
— 135. — 8. — Kleinschrot — Kleinschrod.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Röslin, Carl Ludwig Christoph

Kritische Versuche über den Zeit-Geist, die Preß-Freiheit und Geschwornen-Gerichte

Eßlingen 1819

Pol.g. 813 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770552-9